

Alexander Fonari / Vivien Führ / Norbert Stamm (Hg.)

für

Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.

**Kommunen und Eine Welt:
Nachhaltigkeit in der öffentlichen
Beschaffung**

<http://www.eineweltnetzwerkbayern.de>

Kommunen und Eine Welt:
Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung

Alexander Fonari / Vivien Führ / Norbert Stamm (Hg.)

für
Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.

Augsburg 2006

Umschlaggestaltung: EarthLink e.V., Bernhard Henselmann, München

Herstellung: Digitaldruck leibi.de, Neu-Ulm
Recyclingspapier aus 100% Altpapier

Die vorliegende Publikation wurde im Rahmen des Projektes
„Globalisierung von Sozial- und Umweltstandards“
von InWEnt gGmbH aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftli-
che Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
sowie von der Bayerischen Staatskanzlei gefördert.

Bezug:

(3.- EURO Versandkostenpauschale)

Eine Welt Netzwerk Bayern e.V., Weiße Gasse 3, 86150 Augsburg
info@eineweltnetzwerkbayern.de

Inhaltsverzeichnis

<i>Alexander Fonari, Vivien Führ, Norbert Stamm</i> Vorwort	7
Grußwort von Staatsminister Eberhard Sinner MdL, Leiter der Bayerischen Staatskanzlei	13
<i>Hep Monatzeder, 3. Bürgermeister der Landeshauptstadt München</i> Mit gutem Beispiel voran – München für eine gerechtere Welt.....	17
<i>Thomas Maibaum (Bundesarchitektenkammer)</i> Rechtliche Rahmenbedingungen für nachhaltige Beschaffung in Kommunen – taugt unser Vergaberecht zur Bekämpfung von Sklaverei und Kinderarbeit?.....	23
<i>Richard Geiger (Umweltamt Stadt Landshut)</i> Aktiv gegen Kinderarbeit - aus Sicht der Stadtverwaltung Landshut	35
<i>Gabi Grundnig (Welthaus Graz)</i> Auf dem Weg zur Fairen Gemeinde	41
<i>Christiane Schnura (Kampagne für saubere Kleidung)</i> Öffentliche Beschaffung von Dienstkleidung.....	47
<i>Bernhard Henselmann, Vivien Führ (EarthLink e.V.)</i> EarthLink Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“	51
<i>Jessica Bayer, Benjamin Pütter (XertifiX e.V.)</i> Xertifix – Grab- und Natursteine ohne Kinderarbeit	55
Ausblick.....	61

Anhänge

Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit 1999.....	65
Bericht des Europäischen Parlamentes über Fairen Handel und Entwicklung	71
Änderung der Vergabepaxis der Landeshauptstadt München - Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit.....	93
Änderung der Vergabepaxis der Stadt Buchloe – Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit.....	107
Änderung der Vergabepaxis der Stadt Landshut – Informationsbrief an die städtischen Referate	109
Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit – Eine Information an alle Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen der Stadt Landshut.....	113
Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO Konvention 182	117
Landeshauptstadt München: Verpflichtung kommunaler Dienststellen zum Kauf fair oder regional produzierter Blumen.....	119
Den Ausbau ökologischer Lebensmittel in München durch Vernetzung fördern	127
Labels, Siegel, Warenzeichen: ein Überblick.....	139
Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.	147
Autorenverzeichnis.....	149

Vorwort

Staatliche Stellen sind in Europa wichtige Verbraucher, die etwa 16% des EU-Bruttoinlandsproduktes ausgeben.¹ Jahr für Jahr erteilen Bund, Länder und Kommunen in Deutschland Aufträge in Höhe von mehr als 250 Mrd. Euro. Kommunen und ihre Einrichtungen benötigen beispielsweise Nahrungsmittel, Blumen, Spielzeug, Textilien, Computer, Busse, Natursteine. Diese Produkte werden über öffentliche Ausschreibungen beschafft. Bei der Auswahl der Produkte geht es in der Praxis vor allem um die Funktionalität und den Preis, Nachhaltigkeitsaspekte spielen oft nur eine untergeordnete Rolle. Aber ist es wirklich verantwortbar, dass aus Kostengründen beim Bau einer neuen Schule Steine zum Einsatz kommen, die von Kindern unter lebensgefährlichen Umständen in ausländischen Steinbrüchen bearbeitet wurden? Stehen Kommunen und Gemeinden hier nicht in der Pflicht, öffentliche Gelder verantwortungsbewusst auszugeben? Sollten sie ihre gewichtige Marktstellung nicht zu einer Umorientierung von Konsummustern nutzen?

Als Großverbraucher können Kommunen und Gemeinden ihre Marktstellung zu einer Umorientierung von Konsummustern nutzen und als verantwortungsbewusste Verbraucher agieren, die soziale, ökologische und ethische Anliegen in öffentliche Ausschreibungen integrieren. Eine starke öffentliche Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen mit garantierten ökologischen und sozialen Standards bieten Handel und Industrie Anreize, ihre Angebote nachhaltig zu gestalten. In einigen Kommunen besitzen Aspekte der Nachhaltigkeit in der Beschaffung bereits einen hohen Stellenwert. Diese kommunalen Verwaltungen setzen sich mit den Auswirkungen ihres Handelns in anderen Teilen der Welt auseinander und übernehmen damit auch globale Verantwortung. Mit dem Kauf von umweltverträglichen und zu fairen Preisen gehandelten Produkten tragen sie zum

¹ Umweltorientierte Beschaffung! – Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, hrsg. vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 2005, Seite 5 = http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_de.pdf.

Umweltschutz bei und unterstützen Bemühungen um angemessene Arbeitsbedingungen in sogenannten Entwicklungsländern.

Wie kann unter den aktuellen Rahmenbedingungen die Integration von Sozial- und Umweltstandards in öffentliche Ausschreibungen noch verbessert werden? Diese und ähnliche Fragen standen im Mittelpunkt der bayernweiten Fachtagung "Kommunen und Eine Welt – Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung", die am 16. Oktober 2006 im Rathaus der Landeshauptstadt München stattfand. Im Rahmen eines zweijährigen Projektes „Globalisierung von Sozial- und Umweltstandards“ lädt das Eine Welt Netzwerk Bayern - das bayerische Landesnetzwerk entwicklungspolitischer Gruppen und Institutionen – zu bayernweiten Runden Tischen zu „Sozial- und Umweltstandards bei Unternehmen“ und zur „Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung“ ein. Als Dialogpartner im Schwerpunktprojekt „Globalisierung von Sozial- und Umweltstandards“ 2006/07 hat das Eine Welt Netzwerk Bayern öffentliche Institutionen, Unternehmen, Politik, Gewerkschaften, Verbände, Wissenschaft und Nichtregierungsorganisationen gewinnen können.

Bei der Fachtagung am 16. Oktober 2006 rückte das Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. – zusammen mit der Landeshauptstadt München und in Kooperation mit dem Bayerischen Städtetag – das öffentliche Beschaffungswesen und dort insbesondere die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien in den Vordergrund. Zusammen mit anderen Akteuren soll eine bayerische „Engagement-Lawine“ für eine menschenwürdigere Welt ausgelöst werden. Hierzu gehört auch eine dementsprechende Ausführung der EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG in Deutschland und Bayern. Unabhängig von der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie in nationale Gesetze haben sich schon zahlreiche Städte und Landkreise im Einsatz gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagiert. Diese Vorreiter fungieren als Vorbilder für Bürger und andere öffentliche Auftraggeber.

Die Überarbeitung der EU-Beschaffungsrichtlinien² im Jahre 2004 sorgte bereits für mehr Rechtssicherheit. Während die alten Gesetzestexte keinerlei Hinweise auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Integration von Um-

² Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge sowie Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.

welt- und Sozialstandards in die öffentliche Auftragsvergabe gaben, haben die revidierten Richtlinien einige Grundsätze zu ökologischen und in geringerem Maße zu sozialen Kriterien klargestellt. In ihren Erwägungsgründen und allgemeinen Grundsätzen werden ausdrücklich die Möglichkeiten zur Einbeziehung von Umwelt- und Sozialbelangen in die verschiedenen Stufen des Vergabeverfahrens erwähnt. Neben der Klarstellung der rechtlichen Möglichkeiten hat die EU Kommission 2005 ein Handbuch herausgegeben, das wertvolle Hilfestellung für die umweltorientierte Beschaffung gibt.³ Die ethische Beschaffung hat diesen Durchbruch noch vor sich. Unsicherheiten auf der rechtlichen Ebene sowie das Fehlen von objektiv anerkannten Standards in vielen Bereichen sind nur zwei der Herausforderungen, die es zu meistern gilt.

Beispiel ausbeuterische Kinderarbeit

Nach Schätzungen der ILO (International Labour Organisation) arbeiten 217 Millionen Kinder im Alter von 5 bis 17 Jahren - 126 Millionen davon unter schrecklichen Bedingungen in Silberbergwerken, in Spielzeugfabriken, in Steinbrüchen, in Textilfabriken oder auf Orangenplantagen. Sie haben weder die Möglichkeit die Schule zu besuchen noch eine Berufsausbildung anzutreten. Während der Arbeit setzen sie sich oft einem hohen Gesundheitsrisiko aus und langfristige Schäden sind unvermeidbar. Diese Form der Kinderarbeit wird als *ausbeuterische Kinderarbeit* bezeichnet, d.h. Arbeit, die für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit der Kinder schädlich ist. Ausbeuterische Kinderarbeit ist laut UN-Kinderrechtskonvention und der ILO Konvention 182 (Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) verboten. Mittlerweile haben 158 Staaten, inklusive der Bundesrepublik Deutschland, diese Konvention ratifiziert. Dennoch wird Kinderarbeit weiterhin in vielen Ländern praktiziert. Dies ist nicht zuletzt auf den immensen Druck auf die Hersteller zurückzuführen, so günstig wie möglich zu produzieren. Leidtragende sind die Schwächsten - oft Kinder.

Darum ist es sehr erfreulich, dass zahlreiche deutsche Städte dem Beispiel Münchens folgend bei Ausschreibungen nur noch Produkte berücksichtigen, die frei von ausbeuterischer Kinderarbeit sind. Deutschlandweit haben sich bisher mehr als 50 Städte per Ratsbeschluss für eine solche Politik aus-

³ http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_de.pdf.

ausgesprochen, davon eine zweistellige Zahl allein in Bayern. In weiteren deutschen Städten liegt ein entsprechender Antrag vor.⁴

Während der Tagung am 16. Oktober 2006 im Münchner Rathaus wurden gute Beispiele der kommunalen Beschaffung aufgezeigt, die zur Nachahmung anregen. Im Dialog wurde darüber informiert, wie unter den aktuellen Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene die Integration von Sozial- und Umweltstandards in öffentliche Ausschreibungen gestaltet werden kann. Probleme bei der praktischen Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung sowie die Identifikation von weiterem Handlungsbedarf waren dabei zentrale Themen.

Wie schon die unerwartet hohe Teilnehmerzahl zeigte, ist das Engagement vieler bayerischer Kommunen, im Beschaffungswesen das Motto „global denken – lokal handeln“ umzusetzen, erfreulich groß. Wichtige Grundlagen hierfür sind neben politischem Engagement und Rückendeckung (Dank geht hier insbesondere Staatsminister Eberhard Sinner, dem Leiter der Bayerischen Staatskanzlei), Öffentlichkeitsarbeit in der Kommune und klaren rechtlichen Rahmenbedingungen einfach anwendbare und leicht überprüfbare Ausschreibungskriterien. Von allen Beteiligten wurde der klare Wunsch geäußert, auf landespolitischer Ebene und über die kommunalen Spitzenverbände Einfluss auf den nationalen Gesetzgeber zu nehmen, um in Zukunft das Engagement dieser vorbildlich handelnden Kommunen rechtlich klarer abzusichern.

Die vorliegende Publikation enthält die guten Beispiele und Anregungen der Veranstaltung und macht sie so einem breiteren Publikum zugänglich. Neben den erweiterten Beiträgen einzelner Referenten und einer kurzen Zusammenfassung der Ergebnisse werden eine Reihe von Hintergrunddokumenten zur Verfügung gestellt, die interessierten Kommunen wertvolle Unterstützung bei der Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung liefert. Weitere Kommunen sollen zur Übernahme von Verantwortung bzw. nachhaltiger Beschaffung ermutigt werden. Bereits aktiven Kommunen soll Unterstützung bei der konkreten Umsetzung weiterführender Schritte geboten werden. Im Herbst 2007 wird wieder zu einem „Runden Tisch Bayern: Nachhaltigkeit im öffentlichen Beschaffungswesen“ eingeladen werden. Außerdem finden mehrere lokale bzw. regionale Tagungen in Kooperation mit dem Eine Welt Netzwerk Bayern statt.

⁴ Eine aktuelle Deutschlandkarte mit Überblick über Städte, die aktiv gegen ausbeuterische Kinderarbeit vorgehen, findet sich unter <http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de>.

VORWORT

Wir danken allen Akteuren für ihr bisheriges Interesse und Engagement bezüglich einer Berücksichtigung von Sozial- und Umweltstandards im öffentlichen Beschaffungswesen. Noch stärker als bisher setzt sich das Eine Welt Netzwerk Bayern auf Landesebene für einen entsprechenden Beschluss aller Fraktionen im Bayerischen Landtag zum öffentlichen Beschaffungswesen ein. Der Dank gilt natürlich auch den Geldgebern, die das Projekt „Globalisierung von Sozial- und Umweltstandards“ ermöglicht haben: dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Bayerischen Staatskanzlei. Bei der Landeshauptstadt München - insbesondere Bürgermeister Hep Monatzeder und Mitarbeiterinnen - und dem Bayerischen Städtetag bedanken wir uns für die ausgezeichnete Kooperation am 16. Oktober 2006. Auch das Nord Süd Forum München e.V. hatte im Vorfeld wesentlich zum guten Gelingen beigetragen. Für die Erstellung dieser erweiterten Tagungsdokumentation gilt der besondere Dank Earthlink e.V.!

Alexander Fonari
Vivien Führ
Norbert Stamm

Augsburg, im Dezember 2006

Grußwort von Staatsminister Eberhard Sinner MdL, Leiter der Bayerischen Staatskanzlei¹

Ich bedanke mich für die Einladung zu Ihrem Fachgespräch und begrüße Sie alle sehr herzlich. Die Einrichtung „Runder Tische“ ist zum Synonym für Konsens durch Verständigung, für einen neuen Politikstil geworden: Hier und heute können Meinungen offen ausgetauscht werden, hier kann unvoreingenommen zugehört werden, hier sind kreative Lösungen im Dienst der Sache möglich. Schon deshalb bin ich Ihrer Einladung gerne gefolgt. Ich freue mich, mit Ihnen diskutieren zu können.

Unser heutiges Treffen gibt mir Gelegenheit, den Initiatoren des Projekts „Globalisierung von Sozial- und Umweltstandards“ für die Arbeit zu danken, die Sie im Rahmen zahlreicher Initiativen für unsere „Eine Welt“ leisten.

Die konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den NGOs ist Teil meines Aufgabengebiets und ist mir ein wichtiges Anliegen. Dabei spielen die 66 Mitgliedsgruppen im „Eine Welt Netzwerk Bayern“ eine entscheidende Rolle. Sie stehen für regionales Engagement mit globaler Reichweite, weil Sie dezentral, orts- und problemnah organisiert sind. Deswegen können Sie sich kompetent als Sachwalter und Motor globaler Belange vor Ort einbringen.

Globalisierung ist ein technisch, wirtschaftlich und politisch getriebener Prozess, der große Chancen für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand bietet, gerade für die Entwicklungsländer. Aber: Nicht alle Menschen haben an den neu entstehenden Chancen teil. Das gilt bei uns, wie in anderen Weltregionen.

Doch es gibt Grund zur Hoffnung: Letztes Jahr hat das Volkseinkommen der sich entwickelnden Welt zum ersten Mal die Hälfte der Weltwirt-

¹ Redemanuskript. Es gilt das gesprochene Wort.

schaftsleistung erreicht [Berechnung nach Kaufkraftparitäten]. Während der letzten fünf Jahre stieg das Pro-Kopf-Einkommen in den Nicht-OECD-Staaten um 5,6 % pro Jahr, gegenüber nur 1,9 % in den OECD-Staaten.

Sogar für Afrika, dem ärmsten Kontinent, sieht der Ausblick besser aus als seit langem: Von 1975 bis 2000 stagnierten dort die Realeinkommen. Dank höherer Rohstoffpreise – die übrigens in erster Linie ihre Ursache in gestiegener Nachfrage aus China haben – wächst das afrikanische BIP nun mit über 5 % pro Jahr.

Schnelleres Wachstum wird die Armut in der Welt nicht automatisch beenden können. Aber schnelleres Wachstum rückt dieses Ziel überhaupt erst in greifbare Nähe:

Laut den Vereinten Nationen verringerte sich die Zahl der Menschen, die von weniger als einem Dollar pro Tag leben müssen, zwischen 1990 und 2002 von 28% auf 19%. Alleine in Asien – dem Kontinent der sich am meisten dem Welthandel geöffnet hat – konnten eine Viertel Milliarde Menschen der extremen Armut entkommen!

Eine Welt, in der erstmals für große Teile der Menschheit ein bescheidener Wohlstand erreichbar wird, ist sicherlich eine bessere Welt als eine, in der 80 % der Weltbevölkerung in Armut, Hunger und Chancenlosigkeit gefangen bleiben.

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Bemühungen um fairen Handel und eine gerechte Ausgestaltung der Globalisierung. Dazu gehört für uns der weltweite Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen schon seit langem.

Wir in Bayern hatten das erste Umweltministerium der Welt. Und vor mehr als 10 Jahren haben wir gemeinsam mit der bayerischen Wirtschaft den „Umweltpakt Bayern“ gestartet - eine damals bundesweit einmalige Initiative. Ein Ergebnis dieser Initiative ist, dass die bayerischen Unternehmen beim betrieblichen Umweltmanagement und beim Öko-Audit bundesweit an der Spitze liegen.

Zudem haben sich Wirtschaft und Staatsregierung dazu verpflichtet, die CO₂-Emissionen bis 2010 von dem heute ohnehin niedrigsten Niveau aller Bundesländer nochmals um rund 10 Mio. Tonnen zu verringern. Wir neh-

men also unsere Verantwortung in Bayern zur Sicherung der globalen Lebensgrundlagen sehr ernst.

Das gilt gerade auch für die Arbeit. Ich erinnere an die bewegenden Abschiedsworte von Papst Benedikt XVI. auf dem Münchner Flughafen. Am Ende seiner Pastoralreise nach Bayern verwies er auf die Enzyklika „*laborem exercens*“ seines Vorgängers Johannes Paul II: Durch die Arbeit verwirklicht sich der Mensch, ja dadurch wird er gewissermaßen „mehr Mensch“. Menschenwürdige Arbeit, das ist Ziel der Christlichen Soziallehre. Und dieser Soziallehre fühlen wir uns verpflichtet. Daher kann die ausbeuterische Kinderarbeit nicht toleriert werden.

Die Staatsregierung schließt sich den weltweiten Bemühungen zum Abbau der Kinderarbeit an. Im Sinn der Umsetzung der Millenniumsziele bis 2015 soll die Armut halbiert und die ausbeuterische Kinderarbeit ausgerottet werden. Kindern muss stattdessen Zugang zu Bildung gewährt werden. Um dieses Ziel zu erreichen bedarf es unserer gemeinsamen Anstrengung.

Etwa 10 Prozent der Kinderarbeiter sind in Betrieben beschäftigt, die Waren für den Export produzieren. Entgegen der landläufigen Annahme ist die Staatsregierung kein Großverbraucher der hier einschlägigen Produkte, wie z.B. Fußbälle, T-Shirts, Orangensaft, Schokolade, Kaffee oder Tee.

Aufgrund des geringen Volumens der betroffenen Beschaffungsvorgänge habe ich meine Zweifel ob eine Änderung des Vergaberechts für den Freistaat Bayern das geeignete Instrument ist, um unser gemeinsames Ziel zu erreichen.

Die Erfolgsaussichten sämtlicher Maßnahmen hängen eng mit der Frage der Durchsetzbarkeit von Sozial- und Umweltstandards im weltweiten Maßstab zusammen. Drei Wege erscheinen mir gangbar:

Erstens, so genannte „Codes of Conduct“, also Verhaltenscodizes multinationaler Konzerne gegenüber ihren Belegschaften auf der ganzen Welt. Da etwa ein Drittel des Welthandels als Intrakonzernhandel abgewickelt wird und ein weiteres Drittel zumindest unter Konzern-Beteiligung stattfindet, ist dies ein attraktives und weitreichendes Instrument. Gerade bei der „Global Compact-Initiative“ sind bayerische Global Player aus dem Bereich der DAX-Unternehmen stark vertreten. Adidas unterwirft z.B. seine pakistanischen Zulieferer für Bälle einem intensiven Überwachungsprozess. Dieses erfolgreiche Modell im Kampf gegen Kinderarbeit verfolgt das Unterneh-

men zusammen mit der ILO, Unicef, der Fifa und den betroffenen Handelskammern. Zudem hat adidas ein Ausbildungsprogramm für Kinder, deren Eltern in der Ballproduktion tätig sind, gestartet. Ähnliche Ziele verfolgt übrigens auch Puma mit seinem „Code of Ethics“ und seiner Mitgliedschaft in der „Fair Labor Association“.

Zweitens kommen völkerrechtlich bindende multilaterale Verträge nach dem Vorbild des Kyoto-Protokolls in Betracht. Hier müssten Lösungen im Rahmen der WTO, der EU und der UN gefunden werden. Problematisch dabei ist, dass bindende Sozial- und Umweltstandards gerade in zahlreichen Entwicklungs- und Schwellenländern abgelehnt werden.

Dritter Ansatzpunkt für die Implementierung von Sozial- und Umweltstandards ist der eigentliche Souverän der Marktwirtschaft: der Konsument. Er hat es in der Hand, z.B. mit Hilfe von Gütesiegeln Kaufentscheidungen bewusst nach sozialen oder ökologischen Kriterien zu treffen. Auf diesem Weg lassen sich beachtliche Erfolge erzielen.

Notwendige Voraussetzung dafür ist eine unabhängige Zertifizierung: „Fair-Handels-Siegel“ und „Rugmark-Siegel“ sind ein richtiger Weg. Wir wollen keine Produkte, die durch ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden!

Erstmals seit Jahren sind die Zahlen für Kinderarbeit nach Angaben der ILO rückläufig: Im Jahr 2000 mussten 211 Mio. Kinder ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. 2004 arbeiteten noch 191 Mio. Jungen und Mädchen.

Initiativen von unten, wie der im „Eine Welt Netzwerk Bayern“ engagierten Gruppen, haben dazu sicher einen Beitrag geleistet. Das zeigt: Eine-Welt-Politik ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Sie fußt auf dem Engagement und der Basisarbeit von Initiativen wie dem Eine Welt Netzwerk Bayern. Gemeinsam können wir einen Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen leisten und dazu beitragen, die Globalisierung nach unseren Vorstellungen zu gestalten.

Ich würde gerne mehr über Ihre Projekte und Ihre Arbeit erfahren. Der Dialog mit Menschen wie Ihnen, die zum Wohle Bayerns und dieser unserer einen Welt arbeiten, ist mir sehr wichtig. Ich wünsche dem heutigen Runden Tisch gutes Gelingen und eine – im doppelten Sinne – wirklich nachhaltige Wirkung.

Mit gutem Beispiel voran – München für eine gerechtere Welt

Hep Monatzeder

München war eine der ersten Städte in Deutschland und wohl auch europaweit, die im Rahmen ihres Konsultationsprozesses zur Lokalen Agenda-21 einen eigenen Aufgabenschwerpunkt „Eine Welt“ eingerichtet hat. Unter dem Motto „Von München soll kein Schaden für die Welt ausgehen“ haben wir zusammen mit den Münchner Eine Welt-Gruppen und weiteren Akteuren der Stadtgesellschaft viele Ideen entwickelt und Impulse gesetzt, um in München einen Beitrag zur internationalen sozialen Gerechtigkeit leisten zu können.

Der Faire Handel spielt hier natürlich eine wichtige Rolle. Um ihn zu befördern, haben wir mehrere Runde Tische mit Schwerpunktthemen veranstaltet. Als Ergebnis gibt es nun beispielsweise fair gehandelten Kaffee auch auf der Wiesn, auf den Münchner Dulten und Märkten, dem Messegelände und Olympiagelände. Ein eigener, ökologisch produzierter und fair gehandelter München-Cafè wurde auf den Markt gebracht. Wir haben ausführliche Informationen über ethische Geldanlagen herausgebracht und die Münchnerinnen und Münchner können ihre Altkleider auf den städtischen Wertstoffhöfen fair entsorgen. Wir haben Schulungsprogramme initiiert, um Münchner Blumenfachverkäuferinnen und Verkäufer über das Flower-Label-Programm¹ zu informieren.

Intensiv wurde darüber diskutiert, wie das Motto „Von München soll kein Schaden für die Welt ausgehen“ in der Stadtverwaltung selbst und insbesondere in der städtischen Beschaffung umgesetzt werden kann.

Im ökologischen Bereich – so stellten wir fest – ist schon ein ausgeprägtes Bewusstsein vorhanden und viele wichtige Weichen sind gestellt. Unser Klimaschutzprogramm und der Verzicht auf Tropenholz ist hier zu nennen

¹ <http://www.fairflowers.de>.

oder unsere ökologischen Auflagen bei Großveranstaltungen. Das Oktoberfest, die Dulten und der Christkindlmarkt kommen komplett ohne Einweggeschirr aus. Die Wiesn hat ein hervorragendes Wasser-Recycling Management und für ökologisches Verhalten gibt es besondere Pluspunkte bei der Bewerbung – dies sind nur einige der Instrumente, die wir im Lauf der Zeit entwickelt haben. Auch die Förderung von Bio-Lebensmitteln und Produkten aus der Region ist seit langem ein Thema. Die Stadt München unterstützt beispielsweise die Bauern aus dem Loisach- und Mangfalltal – dort kommt unser Trinkwasser her - bei der Vermarktung ihrer Ökoprodukte und schlägt damit gleich zwei Fliegen mit einer Klappe: sauberes Wasser und guten Zugang zu Öko-Produkten. Noch ganz neu ist das Projekt „Bio-Stadt München“²: Zielgruppen sind Kantinen, Gaststätten und Privathaushalte, aber auch Schulen und Kindergärten.

Soweit zum ökologischen Sektor. Auf der sozialen Ebene fanden wir ein anderes Bild vor: Neben der Bevorzugung von Projekten für Behinderte und Arbeitslose gab es im sozialen Bereich bisher keine Regelungen, schon gar keine, die auf internationale soziale Gerechtigkeit gerichtet sind. Wir beschlossen, daran zu arbeiten und mit einem Thema einzusteigen, das besonders dramatische Auswirkungen hat: mit ausbeuterischer Kinderarbeit.

Wir haben uns dabei an die Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO³ angelehnt, die fordert, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort abzuschaffen, also Sklaverei und Sklaverei-ähnliche Praktiken, Prostitution und Pornografie, unerlaubte Tätigkeiten, insbesondere Drogen und Drogenhandel, sowie Arbeit, die voraussichtlich für die Gesundheit und Entwicklung der Kinder schädlich ist (wie z.B. auch zu lange Arbeitszeiten, so dass kein Schulbesuch möglich ist).

Unsere Idee, Beschaffungskriterien gegen ausbeuterische Kinderarbeit einzusetzen, stieß auf großes Interesse. Die Diskussion in der Stadtverwaltung über Wege, wie die Neuerung realisiert werden könnte, wurde begleitet von der großen Öffentlichkeitskampagne „Made by Kinderhand – München gegen ausbeuterische Kinderarbeit“ der Münchner Eine-Welt-Gruppen, die bis heute läuft. Im Juli 2002 verabschiedete dann der Münchner Stadtrat die Neuregelung, die seit April 2003 in Kraft ist⁴. Die Zeit dazwischen haben

² www.muenchen.de/biostadt.

³ <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc182.htm>.

⁴ Vorlagen - Nr. 02-08 / V 00522. http://www.muenchen.de/Rathaus/politik_str/ris/117521/beschluesse.html.

wir genutzt, um die Öffentlichkeit und die betroffenen Firmen über die Änderungen zu informieren.

Wie sieht die Neuregelung nun konkret aus? Sie wird nur angewandt bei Waren, bei deren Produktion besonders häufig Kinderarbeit vorkommt. Dies sind derzeit:

- Bälle, Sportartikel, Sportbekleidung,
- Spielwaren,
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien,
- Natursteine, Pflastersteine,
- Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz,
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft oder Tomaten,

sofern sie aus südlichen Ländern stammen.

Wenn wir diese Produkte ausschreiben, fragen wir bei bietenden Unternehmen nach dem Herkunftsland und fordern gegebenenfalls eine unabhängige Zertifizierung oder zumindest eine verbindliche Zusage des Unternehmens, dass keine ausbeuterische Kinderarbeit in dem Produkt steckt.

Wir sind natürlich nicht so vermessen zu glauben, dass wir durch unseren Beschluss nun weltweit ausbeuterische Kinderarbeit abschaffen können – dazu ist die Problematik viel zu komplex. Aber wir können Unternehmen belohnen und unterstützen, die ihre Verantwortung in diesem Bereich erkennen und sich ernsthaft um befriedigende Lösungen bemühen. Gleichzeitig können wir anderen Unternehmen, die sich bisher noch nicht für die Produktionsbedingungen ihrer Waren interessieren, deutlich signalisieren, dass wir als Großverbraucher Produkte wünschen, die frei von ausbeuterischer Kinderarbeit sind, und entsprechende Aktivitäten in diesen Unternehmen anregen.

Dazu kommt die nicht zu unterschätzende Vorbildfunktion, die wir als Kommune haben. Wie sich gezeigt hat, konnten wir mit unseren Aktivitäten viele andere Groß- und EinzelverbraucherInnen dazu bewegen, sich künftig ausführlicher über Herkunft und Produktionsbedingungen der von ihnen konsumierten Waren zu interessieren.

Die Rückmeldungen der Unternehmen sind übrigens durchwegs positiv. Das Verfahren läuft überhaupt erstaunlich reibungslos. Bisher musste kein Bieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden - allerdings haben

wir keine Informationen, wie viele Unternehmen wegen unserer Forderungen nicht an der Ausschreibung teilgenommen haben. Wir haben uns sehr gefreut zu hören, dass eine Anzahl von Unternehmen aufgrund unserer Forderungen das Thema nun erstmals mit ihren Zulieferern diskutiert hat. Die Sorge unserer Juristen, die Stadt München könnte von Unternehmen verklagt werden, die nicht gewillt sind unsere Kriterien zu erfüllen, hat sich bisher als unbegründet erwiesen.

Meines Wissens waren wir mit dieser Initiative die erste deutsche Kommune, die ein Vergabekriterium zur Durchsetzung der internationalen sozialen Gerechtigkeit eingesetzt hat. Es freut uns sehr, dass inzwischen mehr als 50 deutschen Kommunen und viele andere Großverbraucher unserem Beispiel gefolgt sind. Dies ist auch der Verdienst der Münchner Organisation Earthlink e.V., die mit ihrer deutschlandweiten Initiative "Aktiv gegen Kinderarbeit"⁵ ganze Arbeit geleistet hat – und übrigens auch diese Veranstaltung mitgeplant hat. Ebenso sehr freuen wir uns über die Auszeichnungen, die unsere Aktion und die Münchner Kampagne erhalten haben:

- einen Preis des BMZ beim Wettbewerb „Global vernetzt – lokal aktiv“,
- eine Erwähnung des Europarat als „CSR Good Practice Project“
- die Benennung als offizielles Projekt der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

Wir ruhen uns hier in München aber nicht auf unseren Lorbeeren aus.

Zum einen vertiefen wir das Thema Kinderarbeit und Fairer Handel an konkreten Produkten. Der Stadtrat hat im März des Jahres beschlossen, dass von der Stadt gekaufte Schnittblumen nur noch aus regionaler oder zertifizierter Produktion stammen dürfen⁶. Die Fußball-Weltmeisterschaft diesen Sommer haben wir in München natürlich genutzt, um intensiv für fair gehandelte Fußbälle zu werben. Und nun – da seit kurzem das Siegel Xertifix auf dem Markt ist das Grabsteine und Natursteine frei von Kinderarbeit garantiert - arbeiten wir daran, eine entsprechende Vorgabe in unsere Friedhofssatzung aufzunehmen.

Auch haben wir uns intensiv und auf vielen Ebenen bemüht, eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Beschaffungswesen

⁵ www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de.

⁶ Vorlagen-Nr.: 02-08 / V 07714, http://www.muenchen.de/Rathaus/politik_str/ris/117521/beschluesse.html.

zu erreichen – über den Städtetag, die zuständigen Ministerien, die Bundestagsfraktionen und auf europäischer Ebene. Leider waren diese Bemühungen bisher nicht von Erfolg gekrönt – ein Gesetz mit einer eindeutigen Legitimation für soziale Vergabekriterien ist nach wie vor nicht in Sicht. Hoffen wir, dass durch die heutige Veranstaltung noch etwas in Bewegung gebracht werden kann.

Denn – wie ich eingangs erwähnte - das Thema Kinderarbeit war lediglich ein Einstieg. Gerne würden wir auch über weitere soziale Vergabekriterien nachdenken. Einige Münchner Unternehmen haben – angeregt durch unsere Kampagne gegen Kinderarbeit – dies vorgemacht. Sie fordern nun von ihren Vertragspartnern Erklärungen über die Einhaltung aller Kern-Arbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation ILO und haben damit durchaus gute Erfahrungen gemacht. Wir werden prüfen, ob wir dies auch als Kommune umsetzen können – täten uns allerdings sehr viel leichter mit einer eindeutigen Gesetzgebung.

Aber auch mit den heutigen Rahmenbedingungen gibt es viele Spielräume, die wir Kommunen nutzen können. Als die politische Organisation, die am nächsten an den Bürgerinnen und Bürger dran ist, haben wir einen realistischen und lebensnahen Blick auf die Dinge. Deswegen müssen wir, so meine ich, manchmal einfach vorpreschen und notwendige Neuerungen in die Praxis umsetzen, auch wenn die Gesetzgeber in Berlin – und im Landtag (?) - noch nicht ganz so weit sind.

Rechtliche Rahmenbedingungen für nachhaltige Beschaffung in Kommunen – taugt unser Vergaberecht zur Bekämpfung von Sklaverei und Kinderarbeit?

Thomas Maibaum

1. Einleitung

Manch einen mag schon die Fragestellung verwundern: Sklaverei und Kinderarbeit sind etwas, das die meisten bestenfalls noch aus den Geschichtsbüchern kennen. Gleichwohl treten diese Phänomene auch heute noch in der (insoweit eher unglobalisierten) Welt auf. Im April 2006 veröffentlichte Terre des Hommes Zahlen, nach denen mehr als zwölf Millionen Menschen als Sklaven betrachtet werden müssen. Davon sollen etwa die Hälfte Kinder und Jugendliche sein, die Opfer von Menschenhandel und Zwangsarbeit sind. Die höchste Anzahl „Zwangsarbeiter“ leben dieser Erhebung nach in Indien, Bangladesh und Pakistan.¹ Angeprangert wird hier beispielsweise das Phänomen der Schuldknechtschaft, welches Menschenrechtsorganisationen zufolge besonders in Indien trotz gesetzlichen Verbots immer noch sehr verbreitet ist². Die Armut zwingt dort immer noch viele Menschen in existenziellen Notlagen, ihre Kinder gegen eine Kreditsumme Arbeitgebern zu entleihen. Von diesem Zeitpunkt an fungieren die Kinder als Sicherheit bzw. Pfand für das entliehene Geld. Sie arbeiten für einen Hungerlohn, in der Regel zu menschenunwürdigen Bedingungen. Häufig reicht das von ihnen verdiente Geld nicht einmal aus, die Zinsen für den Kredit zurückzuzahlen. Oft werden deshalb die Schulden und die Knechtschaft an die nächste Generation weitervererbt³.

¹ Freie Enzyklopädie Wikipedia, Stichwort Sklaverei.

² Indien hat nach einer Pressemitteilung unlängst allerdings einen weiteren Anlauf unternommen, die Kinderarbeit durch schärfere Sanktionen einzudämmen (Der Tagesspiegel vom 11.10.2006).

³ Aktionsgemeinschaft Solidarische Welt e.V., www.solidarische-welt.de, Rubrik „Kinderarbeit in Indien“.

Was diese bedauerlichen Zustände mit dem deutschen Vergaberecht zu tun haben, erschließt sich nach einem Blick auf die (vereinfacht dargestellte) Mechanik der im Vergaberecht regelmäßig zu beachtenden Vergabe- und Haushaltsgrundsätze. An erster Stelle stehen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit; den Zuschlag auf ein Angebot muss die öffentliche Hand auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilen. In der Praxis spielt zumeist der Preis des zu beschaffenden Gutes die entscheidende Rolle. Die niedrigsten Preise bietet naturgemäß derjenige an, der am billigsten produziert. Wo der Produktionsfaktor Mensch bei der Wertschöpfung eine Rolle spielt, erwirbt mithin derjenige einen Wettbewerbsvorteil, der für geleistete Arbeit wenig (oder gar nichts) bezahlt. So werden Sklaverei und Kinderarbeit zum Wettbewerbsvorteil auf dem deutschen Markt, der heute (dort ist die Welt wieder globalisiert) Produkte aus aller Welt feilbietet.

Dass hier ein Konflikt nicht nur mit den religiös verwurzelten westeuropäischen moralischen Grundanschauungen, sondern mit der gesamten Wertordnung unseres Rechtssystems besteht, ist evident. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich nach den leidvollen Erfahrungen im Dritten Reich in besonderer Weise für die Ächtung von Sklaverei und Zwangsarbeit engagiert. Dies hat nicht nur im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Niederschlag gefunden⁴, sondern auch in zahlreichen internationalen Übereinkommen, die teilweise dezidiert auf die Abschaffung von Schuldknechtschaft und der Überlassung von Kindern zur Ausbeutung ihrer Arbeitskraft abstellen⁵. Dass der Mensch als „Zweck an sich“ nie nur „Mittel zum Zweck“ sein darf, hat sich seit Immanuel Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten mit der Feststellung der Unantastbarkeit der Würde des Menschen zum obersten Leitsatz der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland fortentwickelt⁶.

Vor diesem Hintergrund erscheint es schwer vorstellbar, dass öffentliche Beschaffungsstellen aus formaljuristischen Gründen gezwungen sein sollten, fundamentale Grundwerte unseres verfassten Gemeinwesens quasi für ein paar Euro zu „verhökern“. Die Rechtsbindung der Verwaltung (und

⁴ Insbesondere in Art. 12 Abs. 2 und 3 GG.

⁵ Siehe bspw. Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention und das Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation; einen Überblick über die völkerrechtlichen Regelungen geben Verdross/Simma in: *Universelles Völkerrecht*, 3. Auflage 1984, §1260f.

⁶ Bereits in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 heißt es: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen“.

damit der öffentlichen Beschaffungsstellen) auch im fiskalischen Bereich begründet gerade in derartigen Ausnahmefällen einen nur zu verständlichen Anspruch auf Rechtssicherheit. Deshalb ist zu untersuchen, ob und inwieweit unser derzeitiges Vergaberecht sich konfliktfrei in die allgemeine deutsche Rechts- und Werteordnung einfügt oder ob gegebenenfalls Klarstellungen durch den Gesetzgeber erforderlich sind.⁷

Ein weiteres, faktisch eher bedeutsames Problem dürfte darin liegen, dass aus mangelnder Sensibilität für diese Problematik im obigen Sinne makelbehaftete Produkte „unvorsätzlich“ eingekauft werden. Dies zeigen Fälle wie die Beschaffung von Natursteinen aus indischen – und damit unter Generalverdacht stehenden – Steinbrüchen durch die Stadt Darmstadt. Diese Beschaffung führte zu vehementen Bürgerprotesten und zog einen Stadtratsbeschluss nach sich, in dem sich die Verwaltung dazu verpflichtete, künftig nur noch Produkte zu beziehen, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden⁸. Ähnliche Beschlüsse sind mittlerweile von zahlreichen Kommunen gefasst worden.

2. Haushaltsrechtliche und kartellvergaberechtliche Vorgaben

Die Zulässigkeit der Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Gelten für den Bereich unterhalb der so genannten EU-Schwellenwerte⁹ in erster Linie haushaltsrechtliche Vorschriften, so unterliegt die Vergabe der in den Anwendungsbereich der EU-Vergaberichtlinien fallenden Aufträge primär dem Vergaberegime des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung sowie den Vergabe- bzw. Verdingungsordnungen VOL, VOB und VOF.

Die haushaltsrechtlichen Grundsätze – eingangs wurde bereits der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erwähnt – sind hingegen bei allen Beschaffungsvorgängen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund kann

⁷ Aus wirtschaftlicher Perspektive ist es allerdings nur schwer vorstellbar, dass Unternehmen versuchen, derartige Rechtspositionen aufzubauen und dann auch klageweise durchzusetzen. Es sind schließlich kaum Fälle denkbar, die das Image eines Unternehmens zumindest potentiell nachhaltiger ruinieren könnten.

⁸ Welt & Arbeit, Sonderausgabe 1/2006, S. 4.

⁹ Die Schwellenwerte betragen für Bauaufträge derzeit rund 5,2 Millionen Euro, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge rund 210.000 Euro bzw. 140.000 Euro für Regierungauftraggeber.

vorab geklärt werden, wie mit dem hier relevanten so genannten „Mehrpreisproblem“¹⁰ umzugehen ist.

Es wurde bereits festgestellt, dass beim Einkauf der hier relevanten Produkte ein Spannungsverhältnis zwischen dem Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und den höheren Anschaffungspreisen entsteht, die durch sozialverträgliche und damit teurere Herstellungsmethoden verursacht werden. Grundsätzlich ist aber anerkannt, dass sich die Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der öffentlichen Beschaffung durchaus rechtfertigen lässt, auch wenn es sich hier um nichtmonetäre, d.h. bei oberflächlicher Betrachtung um „haushaltsfremde“ Gesichtspunkte handelt. Positivrechtlich wird dies aus verfassungsrechtlichen, einfach-gesetzlichen, gemeinschaftsrechtlichen oder völkerrechtlich begründeten Zielvorgaben und den daraus entwickelten Aufgabenbestimmungen der öffentlichen Hand hergeleitet¹¹. Insofern lässt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht die Rechtfertigung der Inkaufnahme von Mehrpreisen schon aus dem allgemeinen Grundrecht der Unantastbarkeit der Menschenwürde in Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes herleiten, wenn es einer Einkaufsbeschränkung um die Bekämpfung von Sklaverei und Kinderarbeit geht¹². Auf den dieser Thematik konkret zuzuordnenden völkerrechtlichen Regelungsbestand ist hier nochmals Bezug zu nehmen¹³. Auch dort spiegeln sich entsprechende Staatsziele zum Schutz der Menschenrechte wider. Auch das sekundäre Gemeinschaftsrecht hat sich mittlerweile unter Hinweis auf internationale Arbeitsschutzbestimmungen noch weiter als bisher der Berücksichtigung sozialer Belange geöffnet¹⁴.

Es ist festzuhalten, dass die Grundsätze des Haushaltsrechts den hier behandelten Restriktionen der „Angebotsfreiheit“ nicht entgegenstehen. Beschaffungsverbote sind insofern mit den Haushaltsgrundsätzen vereinbar, auch wenn sie zu Mehrkosten für die öffentliche Hand führen. Im Folgenden wird zu untersuchen sein, ob und inwieweit die (unterschiedlichen) spezifischen Regeln für die Vergabe von Aufträgen unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte zum gleichen Ergebnis führen.

¹⁰ Siehe hierzu Krohn, Öffentliche Auftragsvergabe und Umweltschutz, Köln/Berlin/Bonn/München 2003, Seite 27ff.

¹¹ Krohn, a.a.O.

¹² Das Strafgesetzbuch stellt derartige Tatbestände in §§ 233, 236 explizit unter Strafe.

¹³ S.o. Fußnote 4; die Bundesrepublik Deutschland ist allen zitierten Abkommen beigetreten.

¹⁴ Im Einzelnen siehe Kapitel 4.

3. Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Gegenwärtig finden über 95 % aller kommunalen Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte statt¹⁵. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass Aufträge über Lieferungen aus Produktionsstätten, in denen Sklaverei oder Kinderarbeit die Arbeitspraxis prägen, nicht selten ein größeres Volumen aufweisen, wie der beispielhaft oben zitierte Fall in Darmstadt – Pflasterung des Marktplatzes – zeigt. Die trotzdem wichtigen Regelungen für den „Unterschwellenbereich“ sind, wie sich zeigen wird, wesentlich flexibler als die bei der Vergabe größerer Aufträge anzuwendenden Normen.

Im Unterschwellenbereich sind die Kommunen – neben der Anwendung der oben genannten Haushaltsgrundsätze einschließlich des regelmäßig zu beachtenden Vorrangs der öffentlichen Ausschreibung – grundsätzlich gehalten, bei der Beschaffung von Waren¹⁶ die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) aufgrund innerdienstlicher Weisungen in Form von Runderlassen anzuwenden. Allerdings ist der Umfang der Anwendungspflichten landesrechtlich sehr unterschiedlich geregelt¹⁷.

Rechtstechnisch ist die Berücksichtigung sozialer Kriterien bei Beschaffungen auf Grundlage der VOL/A theoretisch zunächst in folgenden Verfahrensstadien denkbar:

1. bei der Leistungsbeschreibung,
2. bei der Auswahl der geeigneten Unternehmen,
3. bei der Zuschlagserteilung.

Die Vorschriften der VOL/A¹⁸ zur Leistungsbeschreibung sind überwiegend technischer Natur. Allerdings werden in § 8 Nr. 3 Abs. 3 auch Ursprungsorte, Bezugsquellen und Verfahren angesprochen. Diese dürfen al-

¹⁵ Quelle: Deutscher Städte- und Gemeindebund, 10 Kernforderungen des DSTGB an eine Novellierung des Vergaberechts 2006.

¹⁶ Auf die Parallelproblematik von nach den Regeln der VOB/A zu behandelnden Werklieferverträgen kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

¹⁷ Hier beispielhaft die Vergabegrundsätze für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Innenministeriums zum 22.03.2006, MBl NRW 2006, Seite 222. In der Regel werden hier jedoch Abweichungen für zulässig erklärt. In der Terminologie der Erlasse ist insofern von einer „grundsätzlichen“ Anwendung bzw. von einer „Empfehlung“ die Rede. Zum Rechtsstand im Freistaat Bayern s. Fußnote 21.

¹⁸ Ausgabe 2006 vom 6. April 2006, Bundesanzeiger Nr. 100 a vom 30. Mai 2006.

lerdings nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt ist. Der hier angeordnete Rechtfertigungszwang soll in erster Linie Diskriminierungen und willkürliche Beschränkungen des Wettbewerbs vermeiden. Damit ist es grundsätzlich möglich, Bezugsquellen auszuschließen, die sich durch rechts- und sozialfeindliche Produktionsmethoden auszeichnen¹⁹.

In der Rechtspraxis ist ein Ausschluss derartiger Bezugsquellen jedoch nur dann möglich, wenn hinreichend gesicherte Informationen über die tatsächlichen Zustände in solchen Produktionsstätten vorliegen. Solange dies nicht der Fall ist, können Bieter lediglich aufgefordert werden, Eigenerklärungen abzugeben welche garantieren, dass die angebotenen Produkte nicht aus den in der Auftragsdefinition beschriebenen Produktionsstätten stammen. Dies mag auf den ersten Blick als stumpfes Schwert erscheinen. Inhaltlich falsche Eigenerklärungen können jedoch die Zuverlässigkeit und damit die Eignung des Bieters ernsthaft in Frage stellen. Gegebenenfalls können solche Bieter nach § 7 Nr. 5 Buchstabe c VOL/A von der Teilnahme am aktuellen und/oder an späteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Die Regelung zur Zuschlagsentscheidung in § 25 Nr. 3 VOL/A bietet zusätzliche Anhaltspunkte für eine Berücksichtigung sozialer Aspekte. Nach dieser Vorschrift ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die VOL/A schweigt im ersten (hier einschlägigen) Abschnitt zu der Frage, welche „Umstände“ hier berücksichtigt werden können. Anders als bei Ausschreibungen die unter EU Recht fallen²⁰ ist es hier unproblematisch, neben produktbezogenen auch produktionsbezogene Faktoren einzubeziehen.

Eine weitere Möglichkeit zur Berücksichtigung sozialer Belange der hier behandelten Art dürfte aber auch in der Formulierung entsprechender Vertrags(ausführungs)bedingungen liegen. Dies resultiert aus der besonderen Flexibilität in der Anwendung von Vergabevorschriften im Unterschwellen-

¹⁹ Es besteht kein Anlass, die Auseinandersetzung um die Frage des hinreichenden Zusammenhangs zwischen Herstellungsverfahren und Produkteigenschaften auch im Unterschwellenbereich auszufechten. Diese betrifft – soweit sie nach der Neufassung des EU-Vergaberechts überhaupt noch Aktualität besitzt - lediglich den Anwendungsbereich der EU-Vergaberichtlinien.

²⁰ Siehe hierzu Fußnote 19 sowie die Ausführungen im folgenden Kapitel.

lenbereich, die den Gemeinden aufgrund der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie zukommt.²¹

Die soeben dargestellten Ansätze zur Berücksichtigung sozialer Aspekte begegnen auch keinen sonstigen rechtlichen – insbesondere verfassungsrechtlichen - Bedenken. Verfassungsrechtliche Schranken bestehen darüber hinaus hinsichtlich der Zulässigkeit generell vergabefremder Aspekte in erster Linie in Bezug auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG²², für dessen Verletzung sich bei Zugrundelegung der hier behandelten Auftragskriterien keine ernsthaften Anhaltspunkte ergeben.

4. Aufträge ab den EU-Schwellenwerten

Die Regelungen für die Vergabe von Aufträgen ab den so genannten EU Schwellenwerten basieren weitgehend auf den europäischen Vergaberichtlinien, deren Neufassung im Jahr 2004 veröffentlicht wurde und die bis zum 31. Januar 2006 in nationales Recht umzusetzen waren.²³ Mit der dritten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung hat der deutsche Gesetzgeber die novellierten EU-Vergaberichtlinien nunmehr - zumindest partiell - umgesetzt²⁴.

Die für die Beschaffung von Waren anzuwendenden Vorschriften des zweiten Abschnitts der zur Umsetzung der Vergaberichtlinien neu gefassten VOL/A müssen auch hier wieder hinsichtlich der Frage untersucht werden, an welcher Stelle soziale Kriterien gegebenenfalls Eingang in das Vergabeverfahren finden. Ebenso wie im Unterschwellenbereich stehen auch hier als Anknüpfungspunkte zunächst die Leistungsbeschreibung, die Eignung der Unternehmer sowie die Zuschlagskriterien zur Verfügung.

²¹ Die Anwendung des Abschnitts 1 der VOL/A ist beispielsweise im Freistaat Bayern den Kommunen lediglich anheim gestellt, Bayerischer Staatsanzeiger vom 11.3.2003, AZ B III 2-515-222.

²² S. nur Burgi in Grabitz, Das Recht der Europäischen Union, Bd. 4, B 13 Rdnr. 10 m.w.N.

²³ Richtlinie 2004/17/EG, ABl. Nr. L 134/1 vom 30.4.2004 sowie Richtlinie 2004/18/EG vom 31.3.2004, ABl. Nr. L 134/114 vom 30.4.2004 (nur letztere ist für die originäre kommunale Beschaffung von Belang und wird hier behandelt).

²⁴ Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 23.10.2006, BGBl. Teil I vom 26. Oktober 2006, S. 2334.

Der zulässige Inhalt der Leistungsbeschreibung ergibt sich aus §8a VOL/A und den dort in Bezug genommenen technischen Spezifikationen im Anhang TS. Nach § 8 a Nr. 5 darf, soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand²⁵ gerechtfertigt ist, in den zu verwendenden technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren hingewiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Die Regelung entspricht Art. 23 Abs. 8 der Richtlinie 2004/18/EG. Wann ein bestimmtes Herstellungsverfahren durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, klärt der hier anzuwendende 2. Abschnitt der VOL/A und das ihr zugrunde liegende Gemeinschaftsrecht nicht ausdrücklich. Aus dem Umstand der Aufnahme der Produktionsprozesse und -methoden in die Technischen Spezifikationen²⁶ wird zunächst die Schlussfolgerung gezogen, dass auch solche (u.a. soziale) Anforderungen gestellt werden dürfen, die sich nicht unmittelbar auf das Endprodukt auswirken²⁷. Dies könnte dafür sprechen, dass bereits an dieser Stelle Vorkehrungen gegen den Einkauf von Produkten getroffen werden können, die unter (grober) Verletzung von Sozialstandards hergestellt werden. Dieser Auslegung könnte aber möglicherweise ein Normenwiderspruch mit dem in den Zuschlagskriterien enthaltenen Wirtschaftlichkeitsgebot²⁸ entgegengehalten werden. Auch das Verhältnis zu der Regelung über Bedingungen für die Auftragsausführung in Art. 26 der Richtlinie 2004/18/EG ist unklar. Wäre nämlich eine ausreichende Berücksichtigung sozialer Aspekte bereits in der Leistungsbeschreibung möglich, hätte der Gemeinschaftsgesetzgeber von dieser Regelung absehen können. Ein eindeutiges Ergebnis lässt sich hier nicht erzielen.

Die Berücksichtigung sozialer Aspekte an dieser Stelle steht anschließend – folgt man der Auffassung einer zulässigen Einbeziehung sozialer Kriterien in die Leistungsbeschreibung - immer noch unter einem Rechtfertigungsvorbehalt. Hier können jedoch durchaus die Erwägungen herangezogen werden, mit denen bereits die Zulässigkeit derartiger Spezifikationen für den Unterschwellenbereich begründet wurde.

Auch die in § 7 und § 7 a VOL/A genannten Eignungskriterien lassen zumindest unmittelbar keine Berücksichtigung sozialer Aspekte zu. Hinsicht-

²⁵ Der erste Abschnitt der VOL/A gebraucht hier den Begriff „Leistung“.

²⁶ Anhang TS Nr. 1 der VOL/A; Anhang VI Nr. 1 b der Richtlinie 2004/18/EG.

²⁷ So Opitz in VerGR 4/2004, Das Legislativpaket: Die neuen Regelungen zur Berücksichtigung umwelt- und sozialpolitischer Belange, S. 423.

²⁸ Hierzu s. Opitz, a.a.O., S. 428 f.

lich der trotzdem bestehenden Möglichkeiten des Ausschlusses von Bietern aus Gründen der Unzuverlässigkeit kann auf die Ausführungen im vorangegangenen Kapitel verwiesen werden.

Als fruchtlos erweist sich der Rückgriff auf die Regelung über die Zuschlagskriterien in § 25 a VOL/A. Auch hier gilt, dass der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist, § 25 Nr. 3 VOL/A. Unter den in § 25 a VOL/A aufgezählten Zuschlagskriterien finden sich in Anlehnung an Art. 53 der Richtlinie 2004/18/EG ebenfalls keine sozialen Kriterien. Kriterien müssen nach § 25 a VOL/A auch durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sein und stehen unter einem zumindest mittelbaren Wirtschaftlichkeitsvorbehalt. Im Wege der hier gebotenen gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung gelangt man – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – zu dem Ergebnis, dass produktionsbezogene Aspekte grundsätzlich nur dann eine Rolle spielen können, wenn sie zumindest aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive – wie etwa die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen – wirtschaftliche Auswirkungen haben²⁹. Auch hier tritt der Normenwiderspruch zu Art. 26 der Richtlinie 2004/18/EG auf (s.o).

Da sich im 2. Abschnitt der VOL/A selbst nun keine eindeutigen Hinweise für eine mögliche Berücksichtigung sozialer Aspekte auffinden lassen, ist der Frage nachzugehen, ob an anderer Stelle entsprechende Regelungen bestehen bzw. ob Auftraggeber berechtigt sind, derartige zusätzliche Kriterien aufzustellen. Letztere Frage lässt sich rasch beantworten: Nach § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB dürfen bei Beschaffungen ab den EU-Schwellenwerten andere oder weitergehende Anforderungen an die Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Gesetzliche Regeln, die eine Einkaufssperre für Produkte zulassen, die unter Ausnutzung von Sklaverei oder Kinderarbeit gefertigt worden sind, liegen zumindest bis heute nicht vor.

Hier besteht jedoch möglicherweise ein Umsetzungsdefizit hinsichtlich der (neuen) europäischen Vergaberichtlinien. Nach Art. 26 der Richtlinie 2004/18/EG können die öffentlichen Auftraggeber nämlich zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für die

²⁹ S. hierzu ebenfalls Opitz, a.a.O., S. 428 m.w.N.

Ausführung eines Auftrags können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen. Die Terminologie der EU-Vergaberichtlinien differenziert zwischen Regelungen, die *expressis verbis* die Mitgliedstaaten ansprechen, und solchen, die unmittelbar die öffentlichen Auftraggeber adressieren³⁰. Diese Differenzierung legt es nahe, dass die Vergaberichtlinien die Mitgliedstaaten im letzteren Fall verpflichten, öffentlichen Auftraggebern bestimmte Handlungsspielräume zu eröffnen. Hierfür spricht auch, dass bereits vor dem Erlass der neuen Vergaberichtlinien von der Kommission anerkannt war, dass „Zusatzbedingungen“ in Vertragsklauseln möglich sind, die etwa die Verpflichtung enthalten, die Bestimmungen der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeits-Organisation (ILO) bei der Ausführung einzuhalten, falls diese nicht bereits im nationalen Recht verankert sind³¹. Artikel 26 der Richtlinie 2004/18/EG kann man durchaus als konsequente Fortsetzung dieser Politik betrachten. Es dürfte deshalb durchaus vertretbar sein, hinsichtlich der in Art. 26 genannten Bedingungen für die Auftragsausführung von einer unvollständigen Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien auszugehen. Nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit (und Moral, in diesem Falle) ist der Bundesgesetzgeber deshalb gehalten, hier tätig zu werden³².

5. Exkurs: Internationales Beschaffungsrecht

Für öffentliche Auftraggeber ergeben sich weitere Rechtsbindungen aus dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement, GPA)³³. Das Problem der Berücksichtigung vergabefremder Kriterien besteht auch in diesem Bereich. Im Zentrum steht

³⁰ Es heißt entweder „Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass...“ oder „Die öffentlichen Auftraggeber können...“.

³¹ Mitteilung der Kommission über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 15.10.2001.

³² Wie groß der Spielraum für die Berücksichtigung sozialer Kriterien nach Art. 26 tatsächlich ist, wird aufgrund des Normenwiderspruchs mit Art. 53 in der Literatur unterschiedlich beantwortet. Auch die Auffassung, die sich für eine teleologische Reduktion des Art. 26 ausspricht, geht aber von einer Unzulässigkeit sozialer Kriterien nur dann aus, wenn diese willkürlich verwendet werden, um die Einschränkungen der Zuschlagskriterien nach Art. 53 zu umgehen, vgl. Prieß, Handbuch des europäischen Vergaberechts, 3. Auflage 2005, S. 290f; eine andere Auffassung vertritt bspw. Opitz, Das Legislativpaket: Die neuen Regelungen zur Berücksichtigung umwelt- und sozialpolitischer Belange, in: VergR 4/2004, S. 423 ff.

³³ Die deutsche Fassung ist abgedruckt bei Hilf/Schorkopf, Textsammlung, S. 291 ff.

hier die Vorschrift, dass die Entscheidung über die Auftragsvergabe entweder aufgrund des Preises oder der Vorteilhaftigkeit des Angebots erfolgt. Ungeklärt ist allerdings, ob die Formulierung „vorteilhaftestes Angebot“ rein wirtschaftlich zu verstehen ist oder ob hier auch sozial- und gesellschaftspolitische Gesichtspunkte berücksichtigt werden können³⁴. Zu dieser Frage werden völlig divergierende Auffassungen vertreten³⁵. Dies braucht jedoch nicht näher erörtert zu werden, da das GPA Marktzugangsprivilegien, die auch hier potentiell durch produktionsbezogene Beschaffungskriterien verletzt werden könnten, nur den Vertragspartnern zugesteht. Unter diesen befinden sich zumindest derzeit keine Länder, in denen Missstände im Bereich Sklaverei oder Kinderarbeit bekannt sind.

6. Zusammenfassung

Das Vergabe- bzw. Haushaltsrecht eröffnet im Regelungsbereich unterhalb der EU-Schwellenwerte ausreichend Möglichkeiten, soziale Kriterien zur Bekämpfung der Kinderarbeit und Sklaverei anzuwenden.

Für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht eine Verpflichtung des Gesetzgebers, zur vollständigen Umsetzung der neuen europäischen Vergaberichtlinien entsprechende Regelungen zu erlassen. Dies ist auch aus Gründen der Rechtsklarheit geboten. Die Regelung sollte in Form eines Bundesgesetzes durch Übernahme des Regelungsgehalts des Art. 26 der Richtlinie 2004/18/EG erfolgen.

³⁴ Im Einzelnen s. Götttsche in Hilf/Oeter, WTO-Recht, 1. Auflage 2005, S. 484

³⁵ Siehe hierzu auch Puth in: Hilf/Oeter, WTO-Recht, 1. Aufl. 2005, S. 588

Aktiv gegen Kinderarbeit – aus Sicht der Stadtverwaltung Landshut

Richard Geiger

1. Die Sicht der Verwaltung

Kommunale Verwaltungen sollen in einer Stadt eine angemessene Infrastruktur, die notwendige Daseinsvorsorge und einen einheitlichen Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Satzungen sicherstellen. Damit die Verwaltung die täglich anfallenden Aufgaben effektiv bewältigen kann, müssen Organisationseinheiten und Zuständigkeiten klar gegliedert und festgelegt sein. Aufgrund der allgemeinen Finanzlage in den Kommunen wird Personal eingespart und es stehen in der Regel keine freien Kapazitäten zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass Anträge, für deren Bearbeitung es keine Fachabteilung und keine freien Arbeitskapazitäten gibt, zunächst problematisch sind. Darüber hinaus ist in Verwaltungen durchaus eine gewisse Skepsis vorhanden, wenn Nichtregierungsorganisationen durch ihr Engagement Mehrarbeit erzeugen und Einfluss auf Verwaltungsabläufe nehmen. Dies ist aus zahlreichen Agenda-21-Prozessen hinreichend bekannt.

Daher muss auf allen beteiligten Ebenen Verständnis geweckt werden:

- Bei den Nichtregierungsorganisationen, damit dort Bedenken, Abwägungen und Bearbeitungszeiten in Kommunen nicht als Blockieren der Verwaltung gesehen werden.
- Bei den politischen Gremien, damit dort, wo notwendig, die Politik die nötigen rechtlichen Grundlagen schafft, damit nachhaltige Beschaffung einen klaren Rechtsrahmen erhält und die Verwaltung auf sicherem Boden agieren kann.
- Bei der Verwaltung, damit dort Chancen und Notwendigkeiten erkannt werden sich - auch abseits der alltäglichen Routine - für die Verwirkli-

chung zukunftsfähiger Städte einzusetzen. So manche zur Gewohnheit gewordene Arbeit kann mit neuem Sinn und damit mehr Arbeitsfreude erfüllt werden.

2. Vom Antrag zum Beschluss

In aller Regel wird ein Antrag, keine Produkte mehr zu kaufen, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, über Nichtregierungsorganisationen, Agenda-21-Prozesse oder aber auch - wie in Landshut - direkt von Stadträten angeregt und schließlich in den Stadtrat eingebracht. Aus organisatorischer Sicht stellt sich für die Verwaltung nun das Problem, dass in der „normalen“ Verwaltungsgliederung für die Umsetzung eines entsprechenden Antrages niemand zuständig ist und für eine Einarbeitung keine freien Kapazitäten vorhanden sind. Für die Führungsebene beginnt die knifflige Aufgabe, eine Kraft ausfindig zu machen, die sich wohlwollend dem Thema und der zusätzlichen Arbeit annimmt.

Ist eine Person gefunden, muss von dieser eine so genannte „Vorlage“, also eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung für den Stadtrat verfasst werden. Da der Antrag in der Regel nicht vom gesamten Stadtrat eingebracht wurde, sind die übrigen Stadträte durch die Vorlage ausreichend zu informieren, um einen Hintergrund für ihr Votum zu erhalten. Dabei muss das Rad keinesfalls neu erfunden werden. Auf der Internetseite www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de sind Vorlagen abrufbar, die ohne großen Aufwand auf die jeweilige Stadt angepasst werden können. Da wohl kein Stadtrat ausbeuterische Kinderarbeit gutheißen oder tolerieren kann, müsste durch eine entsprechend begründete Vorlage ein Mehrheitsbeschluss herbeizuführen sein, möglichst keine Produkte einzukaufen, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden.

3. Die konkrete Maßnahme

Tatsächlich kann nicht vollständig vermieden werden, dass Produkte, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, eingekauft werden, da die Verwaltung nur beschränkt in der Lage ist, die Herstellung zu kontrollieren (wie etwa mit Hilfe von Gütezeichen).¹ Vielmehr soll deutlich ge-

¹ In der Tat werden entsprechende Stadtratsanträge manchmal mit der Begründung abgelehnt, dass die Überprüfung solcher Kriterien nicht möglich sei.

macht werden, dass ausbeuterische Kinderarbeit nicht toleriert wird. Lieferanten sollen angehalten werden bewusster mit der Problematik „ausbeuterische Kinderarbeit“ umzugehen, in der Hoffnung, so einen Änderungsprozess anzustoßen.

Bei Vergabeverfahren wird in Ausschreibungstexten oder bei der Angebotseinholung vorgegeben, dass nur Produkte berücksichtigt werden, die ohne schädliche Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

Der Anbieter muss entweder

- a) ein anerkanntes Siegel des Fairen Handels vorweisen oder
- b) eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen worin bestätigt wird,
 - dass weder er noch seine Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt habenoder
 - die Hersteller zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreiben.

Natürlich können auch diese Erklärungen von der Verwaltung nicht überprüft werden. Es kann nur festgestellt werden, ob die Erklärungen tatsächlich vorliegen. Die Nachprüfung solcher Erklärungen könnte allerdings in einem nächsten Schritt in Zusammenarbeit mit einschlägigen Nichtregierungsorganisationen geschehen.

4. Die Umsetzung in der Verwaltung

Ist der Beschluss gefasst, muss er in der Verwaltung umgesetzt werden. Sofern nicht schon bei der Verfassung der Stellungnahme für den Stadtrat geschehen, wird die konkrete Umsetzung mit den betroffenen Stellen (Einkauf, Vergabe, Rechtsabteilung usw.) besprochen. Hier gilt es offen rechtliche Unsicherheiten anzusprechen, aber auch überzogene Bedenken auszuräumen. Auch dazu sind ausreichend Materialien auf der Internetseite www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de abrufbar.

Wenn die Umsetzung verwaltungstechnisch mit den wichtigen Stellen besprochen ist, muss die gesamte Verwaltung informiert werden. Um dem Thema das notwendige Gewicht zu geben, bietet sich ein Schreiben des

Stadtoberhauptes an alle Mitarbeiter/innen an. Mit diesem Schreiben sollte der Beschluss mit der konkreten Umsetzung verständlich beschrieben werden und ein Formblatt für die Selbstverpflichtungserklärung sowie ein Info-Blatt für die Geschäftspartner ausgegeben werden. Je überzeugender die Argumente für eine solche Änderung der Vergabepaxis dargestellt werden und je weniger zusätzliche Arbeit die einzelnen Dienststellen bei der Umsetzung haben, desto erfolgreicher wird die Umsetzung und damit auch die Außenwirkung sein.

5. Rechtliche Bedenken

Tatsächlich sind rechtliche Bedenken nicht unbegründet. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung schreibt im vierten Teil „Vergabe öffentlicher Aufträge“ in § 97 Abs. 4 vor, dass weitergehende Anforderungen nur gestellt werden dürfen, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Bisher hat der deutsche Gesetzgeber nicht eindeutig geregelt, dass ökologische und soziale Belange als weitergehende Anforderungen bei öffentlichen Aufträgen aufgenommen werden dürfen, obwohl die revidierte Vergaberichtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004 der EU den Auftraggebern die Möglichkeit ausdrücklich einräumt. Im Einleitungstext der Vergaberichtlinie wird unter Ziffer 33 eindeutig festgestellt, dass die Einhaltung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) als Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages aufgenommen werden kann. In Artikel 26 der Vergaberichtlinie wird konkret geregelt, dass öffentliche Auftraggeber zusätzliche Bedingungen, insbesondere wenn sie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen, für die Ausführung des Auftrages in den Verdingungsunterlagen vorschreiben können.

Die Vergaberichtlinie wurde diesbezüglich ungenügend in deutsches Recht umgesetzt. Hier besteht Nachbesserungsbedarf. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die strittigen Regelungen erst ab Lieferungen und Dienstleistungen über dem Schwellenwert von 200.000 Euro zum Tragen kommen. Für Aufträge unter dem Schwellenwert können entsprechende Bedingung zweifelsfrei aufgenommen werden.

Davon unabhängig muss hinterfragt werden, ob die Einhaltung von internationalem Arbeitsrecht eine zusätzliche Bedingung darstellt oder ob der Auf-

tragnehmer nicht ohnehin verpflichtet ist, dieses zu beachten.² Zusätzlich kann festgehalten werden, dass die europäische Rechtsprechung der Aufnahme von ökologischen und sozialen Belangen positiv gegenübersteht und bisher noch kein Gericht gegen die Aufnahme solcher Bedingungen entschieden hat.

Von der rechtlichen Betrachtung unabhängig kann davon ausgegangen werden, dass kein Anbieter versuchen würde sein Angebot gerichtlich mit dem Argument durchzusetzen, dass sein Produkt unter Verstoß von internationalem Arbeitsrecht mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurde.

Trotzdem ist die Politik gefordert, den gelegentlichen Beteuerungen, dass es keine Toleranz gegenüber ausbeuterischer Kinderarbeit geben dürfe, auch Taten folgen zu lassen und eindeutige Regelungen in das Wettbewerbsrecht aufzunehmen. In einigen europäischen Ländern wurden die Gesetze bereits geändert. Hier liegt die Verantwortung beim Gesetzgeber, die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen.

6. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess

Aufgrund der zahlreichen Einrichtungen in einer Stadt gibt es in der Regel nicht nur einen zentralen Einkauf. Entsprechende Beschlüsse müssen meist von vielen Dienststellen umgesetzt werden. Erfahrungsgemäß ist es notwendig, die betroffenen Dienststellen durch Nachfragen und Hilfestellungen kontinuierlich zu betreuen.

Neben dem Auftragsvolumen der öffentlichen Hand ist die Vorbildfunktion nicht zu unterschätzen. In vielen Städten wird durch die Agenda 21 oder eigene Arbeitskreise ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess sichergestellt und das Vorbild an weitere Einrichtungen und den Handel weitergetragen. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Arbeit für alle Beteiligten - ehrenamtlich wie dienstlich - tragbar bleibt.

² Für nähere Ausführungen hierzu siehe auch Maibaum, Thomas, „Rechtliche Rahmenbedingungen für nachhaltige Beschaffung in Kommunen – taugt unser Vergaberecht zur Bekämpfung von Sklaverei und Kinderarbeit?“ in dieser Publikation.

Auf dem Weg zur Fairen Gemeinde

Gabi Grundnig

1. Globales Handeln – Lokal gemacht!



Faire Gemeinden sind in ihrem Wirkungsfeld aktiv für eine gerechte, lebenswerte Welt. Mit öffentlichen Willenserklärungen (Gemeinderatsbeschlüssen) und Aktivitäten zum fairen Handel(n) in der Gemeinde wirkt diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten Problemen der Globalisierung in Österreich und in Entwicklungsländern entgegen.

Nachhaltiges, kritisches Konsumieren steht dabei vorerst im Zentrum der Aktivitäten: nachhaltig hergestellte Produkte aus der Region und fair gehandelte aus Entwicklungsländern werden dabei verstärkt ins Blickfeld der Gemeinde genommen.

Öffentliche Einrichtungen wie Gemeinden und Einrichtungen der Länder üben Vorbild- und Vorreiterfunktionen aus in der Umsetzung der Idee des Fairen Handel(n)s. BürgerInnen der Fairen Gemeinden werden ermutigt, selber für den Fairen Handel und damit gegen Kinderarbeit und für gerechte Preise und Löhne für Menschen in Entwicklungsländern aktiv zu werden sowie nachhaltig produzierte Produkte aus ihrer Region zu konsumieren.

Welthaus Graz informiert, unterstützt und begleitet Gemeinden in der Steiermark auf ihrem Weg hin zu einer Fairen Gemeinde. Unterstützt wird das

Projekt vom Land Steiermark und der Europäischen Union. Welthaus Linz und Welthaus Wien setzen ähnliche Aktivitäten für Gemeinden in Oberösterreich und Niederösterreich.

Die Vision ist ein faires Österreich, ein Netzwerk Fairer Gemeinden - globales Denken der Gemeinden, das im lokalen Handeln seinen Ausdruck findet – Zeichen setzen für eine bessere, gerechte Welt.

1.1 Fairer Handel

Fairer Handel ist e i n e Antwort der Zivilgesellschaft auf die verheerenden Auswirkungen ungerechter Weltmarktstrukturen auf Entwicklungsländer.

„Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Absicherung sozialer Rechte für die benachteiligten ProduzentInnen und ArbeiterInnen – insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Fair-Handels-Organisationen engagieren sich (gemeinsam mit VerbraucherInnen) für die Unterstützung der ProduzentInnen, die Bewusstseinsbildung sowie die Kampagnenarbeit zu Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels.“¹

Fairer Handel bietet Menschen in Europa, KonsumentInnen in Österreich eine Möglichkeit in ihrem Alltag aktiv für eine gerechtere Welt einzutreten. Tägliche Kaufentscheidungen für fair gehandelte Produkte sind ein nachhaltiges Zeichen der Solidarität mit marginalisierten Bevölkerungsgruppen in Ländern des Südens. Sie sichern mehr als 1,1 Millionen Bauern, Bäuerinnen und Arbeiter/innen und ihren Familien in Entwicklungsländern ein menschenwürdiges, selbstbestimmtes Leben und zeigen eine Alternative zum gegenwärtig vorherrschenden neoliberalen Wirtschaftsmodell auf.

¹ <http://www.european-fair-trade-association.org/Efta/Doc/What.pdf> [26.12.2006]
FINE ist der Zusammenschluss der vier größten Dachverbände von Fairhandelsorganisationen.

1.2 Landtagsbeschlüsse in der Steiermark zum Fairen Handel

Ausgangspunkt der Idee der „Fairen Gemeinde“ sind Landtagsbeschlüsse² zum Fairen Handel im Land Steiermark. Der Steirische Landtag hat sich in Landtagsbeschlüssen 2002 und 2003 für eine Unterstützung des Fairen Handels ausgesprochen. Nach dem Vorbild dieser Landtagsbeschlüsse haben bereits 10 Gemeinden in der Steiermark (Stand Januar 2007) einen Gemeinderatsbeschluss gefasst und sich mit Unterstützung des Landes Steiermark auf den Weg zur Fairen Gemeinde gemacht.

Im Jahr 2002 entschloss der Steiermärkische Landtag den Fairen Handel ins öffentliche Beschaffungswesen zu integrieren. Zur Umsetzung wurde auch eine Arbeitsgruppe gebildet. „Das öffentliche Beschaffungswesen orientiert sich am Prinzip des Fairen Handels; die Ausschreibungen aller betroffenen Ressorts des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind so zu gestalten, dass mengenmäßig mindestens 25 % der über das öffentliche Beschaffungswesen eingekauften Produkte, die auch im fairen Handel bereitgestellt werden, aus diesem zu beziehen sind. Die Ausschreibungen aller betroffenen Ressorts sind entsprechend zu gestalten“ (Landtags-Beschluss Steiermark Nr. 607/11.Juni 2002)

Im Jahre 2003 wurde dieser Beschluss durch einen weiteren mit sehr konkreten Vorhaben wie ein jährlicher Fair Trade Tag des Landes, Bildungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen des Landes, Öffentlichkeitsmaßnahmen erweitert. In diesem Beschluss wurde auch „die massive öffentliche Vorbildwirkung des Landes Steiermark“ in der Umsetzung der Idee des Fairen Handels betont sowie der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass Maßnahmen des Landes auf diesem Gebiet Multiplikatoreffekte auf anderen gesellschaftlichen Ebenen erwarten lassen und „BürgerInnen zu (entwicklungs-)politischem Engagement“ ermutigt werden (Landtags-Beschluss Steiermark Nr.1555/1/28.Oktober 2003).

Die Umsetzung der Landtagsbeschlüsse verlief speziell im Bereich öffentliche Beschaffung nach engagierten Anfängen eher mäßig. Ein jährlicher Fair Trade Tag des Landes Steiermark wird seit 2005 durchgeführt. Darüber hinaus wird das Projekt „Faire Gemeinde“ vom Land Steiermark un-

² Bericht und Reflexion zum Entstehungsprozess dazu in: Gabi Grundnig, Dietmar Schreiner, Bericht Forum II.1 Fairer Handel: Wie wird globale Veränderung lokal gemacht? In: Globalisierung entwickeln, Gerald Faschingeder, Nikola Ornig (Hg.), Wien 2005, S. 383-389.

terstützt. Im Rahmen des Fair Trade Tages 2006 wurden die ersten „Fairen Gemeinden“ durch das Land Steiermark und Welthaus mit Urkunden ausgezeichnet.

2. Leitideen und Kriterien Faire Gemeinden

Die Gemeinde achtet darauf, nachhaltig erzeugte Produkte aus der Region bevorzugt zu verwenden. Wenn Produkte aus Entwicklungsländern verwendet werden wie Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Bananen dann solche aus dem Fairen Handel.

Die Gemeinde kauft Produkte aus dem Fairen Handel und informiert im Sinne der Vorbildwirkung ihre BürgerInnen darüber.

Faire Gemeinden setzen Zeichen und unterstützen Aktionen der Solidarität im Einsatz für benachteiligte Menschen in ihrer Region und in Entwicklungsländern – der Faire Handel ist dafür eine Möglichkeit.

Wenn Gemeinden die 7 Kriterien der Fairen Gemeinde erfüllen, können sie sich um eine Auszeichnung zur „Fairen Gemeinde“ bewerben. Diese wird alle zwei Jahre nach einem neuerlichen Bericht der Gemeinde erneuert. Die Auszeichnung berechtigt die Gemeinde das Logo „Faire Gemeinde“ zu führen.

Schritt für Schritt zur Fairen Gemeinde – 7 Kriterien der Fairen Gemeinde:

1. Gemeinderatsbeschluss zum Fairen Handel(n)
2. Nennung einer Ansprechperson
3. In der Gemeinde werden nachhaltig erzeugte Produkte aus der Region konsumiert – Produkte aus Entwicklungsländern wie Kaffee, Tee, Kakao werden bevorzugt aus dem Fairen Handel gekauft
4. Fair Trade Produkte sind in der Gemeinde erhältlich und werden in öffentlichen Einrichtungen verwendet, wünschenswert auch in lokalen Unternehmen
5. Globale Fragestellungen wie Fairer Handel sind Thema lokaler Bildungseinrichtungen

6. Öffentlichkeitsarbeit und mediale Präsenz der Fairen Gemeinde

7. Gemeinden setzen und unterstützen Aktionen der Solidarität mit benachteiligten Menschen in Österreich und Entwicklungsländern

3. AkteurInnen

AkteurInnen sind einerseits die politische Einheit *Gemeinde* mit GemeindepolitikerInnen, MitarbeiterInnen der Gemeinde und darüber hinaus die Gemeinde als Summe aller GemeindebürgerInnen.

Wichtige KooperationspartnerInnen für die durchführende Organisation Welthaus Graz sind Weltläden vor Ort und die Organisationen Fair Trade und Klimabündnis sowie Bio-BauernvertreterInnen, Pfarren und speziell auch VertreterInnen von Bildungseinrichtungen wie Bibliotheken und Schulen sowie Geschäfte und Lokale, die Fair Trade Produkte und nachhaltige Produkte aus der Region anbieten.

Das Land Steiermark unterstützt dieses Projekt und zeichnet gemeinsam mit Welthaus Faire Gemeinden aus. Die Europäische Union unterstützt einen Teilbereich des Projektes.

4. So funktioniert Fairness Umsetzungsbeispiele

Es seien hier nur beispielhaft ein paar Umsetzungsmöglichkeiten genannt:

- In Gemeinderatssitzungen, im Rathaus, in der Bibliothek, in Schulen, in Cafés, in Gasthäusern, bei Festen werden Fair Trade Kaffee und Tee aus Entwicklungsländern, Apfelsaft und Kräutertee aus der Region konsumiert.
- Bio&Fair Catering von heimischen Betrieben
- Bio&Faire Geschenkskörbe im Rahmen von Gratulationen
- Fair gehandelte Fußbälle werden in Schulen und Vereinen verwendet
- Die Gemeinde integriert fair gehandelte Produkte in die öffentliche Beschaffung, kauft fair ein und berichtet darüber. Ein möglicher Start könnte zum Beispiel im Kindergarten erfolgen: Bio-Apfelsaft

aus der Region und 1x monatlich gibt es eine Fair Trade Banane. Diese Maßnahme sollte durch Information und Bildung für die Kinder und Eltern zur Fairen Gemeinde, zu Fragestellungen des nachhaltigen Konsums begleitet werden.

- Fair Trade Kaffee und Kakao in Getränkeautomaten von öffentlichen Einrichtungen und in privatwirtschaftlichen Betrieben in der Gemeinde
- Die Gemeindebibliothek bietet Literatur, Veranstaltungen zu globalen Fragestellungen
- Die Gemeindenachrichten berichten regelmäßig über die Aktivitäten und Hintergründe der Fairen Gemeinde
- Fair Einkaufen – Nachhaltiger Einkaufsführer der Gemeinde: nach den Grundsätzen regional, saisonal, ökologisch und sozial
- Fair (Trade) Parcours in der Gemeinde – Orte der Solidarität sichtbar machen durch einen Stadtplan, Stadtspaziergang
- Dialog im Rathaus mit Menschen aus Entwicklungsländern, die in ihren Ländern in Entwicklungsprojekten aktiv sind
- Unterstützung von Entwicklungsförderungsprojekten in Entwicklungsländern und/oder von benachteiligten Menschen in der Gemeinde

5. Perspektiven

10 Gemeinden haben bis Januar 2007 in der Steiermark einen Gemeinderatsbeschluss zur Fairen Gemeinde gefasst. Engagierte Aktivitäten zum fairen Handeln wurden in den Gemeinden gesetzt bzw. sind im Laufen.

Zahlreiche Gemeinderatsbeschlüsse sind in Vorbereitung.

Beim Fair Trade Tag des Landes Steiermark 2007 sollen wieder Faire Gemeinden ausgezeichnet werden.

Bis November 2007 wird eine Dokumentation der Good Practices der Fairen Gemeinden erscheinen und Unterstützung und Ansporn für weitere Aktivitäten der Fairen Gemeinden sein.

Weitere Informationen www.welthaus.at

Öffentliche Beschaffung von Dienstkleidung- Kommunen tragen soziale Verantwortung

Christiane Schnura

Kaum einer öffentlichen EinkäuferIn ist bekannt, woher Textilien stammen, die Kommunen für Polizei, Feuerwehr, Krankenhäuser und Kindergärten, Müllabfuhr und andere städtische Unternehmen einkaufen. Ein nicht unerheblicher Teil dieser (Dienst)Kleidung wird in so genannten Billiglohnländern in Südostasien, Mittelamerika und Osteuropa hergestellt. Der Einzelhandel in Deutschland vergibt die Aufträge an Produzenten in diesen Ländern. Die deutschen mittelständischen Unternehmen (Produzenten, Händler, Import-/Exportfirmen, etc.) kümmern sich in der Regel nicht um die sozialen und ökologischen Bedingungen, unter denen ihre Ware hergestellt wird. Recherchen der Kampagne für Saubere Kleidung (Clean Clothes Campaign = CCC)¹ zeigen auf, dass bei der Herstellung der Bekleidung in diesen Ländern massiv Menschen- und Arbeitsrechte verletzt werden (Verbot von Gewerkschaften, gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen, wöchentliche Arbeitszeiten von bis zu 100 Stunden ohne freien Tag, keine Lohnzahlung bzw. Zahlung eines unangemessenen Lohnes, der nicht zum Überleben ausreicht, und vieles mehr).

Kommunen haben eine soziale Verpflichtung und sollten mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie ihr Einkaufsverhalten an sozialen und ökologischen Gesichtspunkten orientieren. Im Fall von Dienstkleidung beinhaltet dies zudem keine nennenswerten Mehrkosten, denn bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass sozial verträglich hergestellte Kleidung nicht unbedingt teurer ist. Die CCC fordert deshalb die Kommunen als öffentliche Auftraggeberinnen auf, zukünftig beim Einkauf von Dienstkleidung und Textilien soziale Mindeststandards als Kriterien bei der Ausschreibung von Aufträgen zu berücksichtigen. Als Modellkatalog dieser Sozialstandards könnte der Verhaltenskodex des I.B.F.G. (Internationaler Bund freier Gewerkschaften) von 1997 gelten, den die CCC in ihrem eigenen Kodex von 1998

¹ Weitere Informationen unter www.sauberekleidung.de.

übernommen hat.² Öffentliche Aufträge können einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Kommunen im Sinne der lokalen Agenda 21 leisten.

Die öffentliche Auftragsvergabe in der Europäischen Union umfasst ein Volumen von 16% des BIP (Bruttoinlandsprodukt). Kommunale Beschaffung stellt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar: Der deutsche Städte- und Gemeindebund schätzt das Marktvolumen aller öffentlichen Aufträge in Deutschland auf rund 360 Milliarden Euro, wobei Kommunen mit ca. 60 Prozent aller Aufträge die größten öffentlichen Auftraggeber sind. Der Anteil der textilen Beschaffung am Gesamtvolumen macht zwar nur einen kleinen Prozentsatz aus (Zahlen hierzu sind nicht bekannt), spielt aber eine wichtige Rolle aufgrund seiner internationalen Verflechtung.

Allein die Stadt Hamburg vergibt jährlich Aufträge für Bekleidung und Textilien im Volumen von über vier Millionen Euro. Bei einer Befragung wurde ermittelt, dass die Waren auch aus zahlreichen Billiglohnländern wie Polen, Slowenien, Litauen, Moldawien, Weißrussland sowie China, Indien, Pakistan und Bangladesh kommen. In Düsseldorf, wo sich die Feuerwehr als erster öffentlicher Auftraggeber in Deutschland bereit erklärt hat, soziale Kriterien beim Einkauf von Textilien zu berücksichtigen, beliefen sich die Kosten für faire Dienstkleidung im Jahr 2003 auf rund 420.000 Euro. Ähnliche Ausgaben konnten auch für die vorherigen Jahre festgestellt werden, als soziale Kriterien bei der Herstellung der Kleidung noch keine Rolle bei der Auftragsvergabe spielten.

Mittlerweile haben über 50 Kommunen und Gemeinden in Deutschland Ratsbeschlüsse, die anordnen, keine Produkte mehr aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu kaufen. Dieser Schritt ist erfreulich, aber nur ein Anfang. Wir müssen uns die Frage stellen, warum es weltweit ausbeuterische Kinderarbeit gibt. Hauptgrund ist der völlig unzureichende Verdienst der Eltern. Ihre Arbeitsbedingungen sind so, dass sie mit ihrem Lohn keine Familie angemessen versorgen können. Daher setzt sich die Kampagne für Saubere Kleidung dafür ein, dass die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen als Vergabekriterium ins deutsche Vergaberecht aufgenommen wird. Diese Kernarbeitsnormen wurden am 18. Juni 1998 in Genf verabschiedet und sind für alle ILO-Mitgliedsstaaten, also auch für Deutschland, völkerrechtlich bindend. Die beiden nordrhein-westfälischen Städte Neuss und Düsseldorf haben es vorgemacht. So wurde im Rat der Stadt Neuss am

² Siehe unter <http://www.sauberekleidung.de/3-fs-kodex.htm>.

17.2.2006 beschlossen: "...im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen der Stadt Neuss für Dienstkleidung, Lederwaren, Stoffe, Spielwaren und Natur- und Pflastersteine finden künftig – sofern verfügbar – nur Produkte Berücksichtigung, die unter Beachtung der ILO-Sozialstandards produziert werden. Ferner werden keine Produkte eingesetzt, die durch ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden...". Die Stadt Düsseldorf hat am 1.9.2006 eine zusätzliche Vertragsbedingung in ihre Vergabeordnung mit aufgenommen. Dort heißt es: „Mit der Abgabe des Angebots erklären die Bieter, dass sie die ILO-Kernarbeitsnormen einhalten und keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit anbieten“.

Im Jahre 2004 hat die EU neue Vergaberichtlinien³ verabschiedet, die eigentlich bis zum 31.12.2005 in nationales Recht umgesetzt werden sollten (durch den Regierungswechsel ist in Deutschland diese Umsetzung noch nicht erfolgt). Dort heißt es: Die öffentlichen Auftraggeber können zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrages vorschreiben, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages können insbesondere **soziale** und umweltbezogene Aspekte betreffen. Die Erwägungsgründe 44 der Richtlinie 2004/17/EG und 33 der Richtlinie 2004/18/EG nennen ausdrücklich die Kernarbeitsnormen der ILO als Anwendungsfall dieser Richtlinienbestimmungen. Wenn diese neue Richtlinie 1:1 ins deutsche Vergaberecht übernommen wird, so wie es der Deutsche Städtetag fordert, gäbe es für die Städte und Gemeinden mehr Rechtssicherheit. Die unklare Rechtslage ist für viele kommunale Verwaltungen und KommunalpolitikerInnen der Hauptgrund, die ILO-Kernarbeitsnormen nicht als Vergabekriterium fest zu legen.

Ende Oktober 2006 lud die Kampagne für Saubere Kleidung gemeinsam mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein Westfalen und der Agentur nachhaltiges Nordrhein-Westfalen (Agenda-Transfer) zur Gründungsveranstaltung des „Fachfo-

³ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge und Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste.

rums NRW für die Integration von Sozialstandards in öffentliche Ausschreibungen bei Arbeitsbekleidung“ ein. VertreterInnen von Städten und Gemeinden, der Landesregierung, Arbeitsbekleidungsunternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen berieten, wie zukünftig sozialverträglich eingekauft werden kann. Ziel ist dabei die Beschaffung von Arbeitsbekleidung aus Produktionen, die grundlegenden Sozialstandards der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen. Das Fachforum wird sich regelmäßig treffen, um Erfahrungen auszutauschen und Handlungsstrategien zu entwickeln.

EarthLink-Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“

Bernhard Henselmann / Vivien Führ

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO) verabschiedete 1989 die UN-Kinderrechtskonvention. Diese soll die Entwicklung der Kinder fördern und sie vor Missbrauch und Gewalt schützen. Ausbeuterische Kinderarbeit wird ausdrücklich verboten. Bis auf zwei Länder – Somalia und die USA – haben alle Staaten der Welt die Kinderrechtskonvention ratifiziert.

Im Jahr 1999 verabschiedete die ILO (Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen) das Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, das am 19. Dezember 2000 in Kraft getreten ist und bisher von 163 Ländern ratifiziert wurde. Zahlen zufolge, welche die ILO im Mai 2006 veröffentlichte,¹ arbeiten jedoch weiterhin weltweit 218 Millionen Kinder, 126 Millionen davon unter ausbeuterischen Bedingungen. Unter ausbeuterischer Kinderarbeit versteht man alle Formen von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Sklaverei, Missbrauch von Kindern zum Beispiel bei der Prostitution, Pornografie, beim Drogenhandel und alle anderen Arbeiten, die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern gefährden.

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete die ILO Konvention 182 im Jahr 2002. Artikel 1 schreibt vor: „Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vorrangig verboten und beseitigt werden“.

Dass es dabei nicht (nur) um Kinderarbeit im eigenen Lande geht, versteht sich - zumindest in Industrieländern wie Deutschland - von selbst, da diese

¹ “The end of child labour: Within reach”, International Labour Organisation, Genève, 2006, <http://www.ilo.org/public/english/standards/relm/ilc/ilc95/pdf/rep-i-b.pdf>.

fast ausschließlich in Schwellen- und Entwicklungsländern vorkommt. Viele Produkte jedoch, die in Deutschland auf den Markt kommen, wurden mit Hilfe von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt. Indem wir diese Produkte kaufen, beteiligen wir uns an der Ausbeutung der Kinder und tragen so auch ein Stück Verantwortung für die Zustände in anderen Erdteilen.

Aus diesem Grund startete EarthLink 2003 die Kampagne „*Aktiv gegen Kinderarbeit*“! Ziel der Kampagne ist es, dass Deutschland seiner rechtlichen Verpflichtung gerecht wird und seinen Beitrag zur weltweiten Überwindung von ausbeuterischer Kinderarbeit leistet. Im Vordergrund stehen dabei die Konsumenten – sowohl private wie auch öffentliche.

Die öffentliche Hand hat als Großverbraucher das Potential, durch verantwortungsvolle Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen den Markt nachhaltig zu beeinflussen. EarthLink informiert hierzu Städte und Gemeinden, wie sie im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe gegen ausbeuterische Kinderarbeit aktiv werden können. Unter www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de stehen zahlreiche Hintergrundinformationen zum Thema Kinderarbeit, zu betroffenen Produkten und rechtlichen Aspekten der öffentlichen Auftragsvergabe zur Verfügung. Interessierte Kommunen finden Musteranträge für Stadtratsbeschlüsse sowie Formularvorlagen für betroffene kommunale Referate und Geschäftspartner, die im Normalfall eins zu eins übernommen werden können.

Im Rahmen des von EarthLink initiierten „Aktionsnetzwerkes gegen ausbeuterische Kinderarbeit“ wurde ein bundesweites Netzwerk mit lokalen Akteuren aufgebaut, welches Aktivitäten unterstützt, die über das Thema informieren und auf einen kommunalen Beschluss gegen die Beschaffung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit hinarbeiten.

Inzwischen haben bundesweit über 55 Städte, Gemeinden und Kreise Maßnahmen getroffen, um Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit von der kommunalen Beschaffung auszuschließen. Auch in Bayern entdecken mehr und mehr Kommunen dieses Handlungsfeld. Folgende Städte in Bayern haben bereits einen entsprechenden Stadtratsbeschluss gefasst:

- Augsburg
- Bayreuth
- Buchloe
- Erlangen
- Gilching

- Herrsching
- Königsbrunn
- Landshut
- Lindau
- München
- Neu-Ulm
- Nürnberg
- Regensburg

Zusätzlich setzt sich EarthLink dafür ein, ökologische und soziale Kriterien im deutschen Vergaberecht zu verankern, damit öffentliche Auftraggeber in Zukunft unstrittig Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit ablehnen können.

Die erzielten Erfolge mit der Arbeit in Städten und Gemeinden sollen im Laufe des kommenden Jahres auf private Konsumenten ausgeweitet werden. Schwerpunkt werden dabei Schülerinnen und Schüler sein, denen im Rahmen von Projektarbeit das Thema Kinderarbeit altersgerecht nahe gebracht werden soll. Ziel ist auch hier wieder, das Konsumverhalten dahingehend zu beeinflussen, keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit mehr zu kaufen.

Darüber hinaus recherchiert und analysiert EarthLink, wie Firmen mit dem Thema ausbeuterische Kinderarbeit umgehen. Dazu werden entsprechende Absichtserklärungen und firmeninterne Richtlinien analysiert und untersucht, wie deren Einhaltung auch bei weit entfernten Zulieferern überprüft wird. Besonders wichtig ist dabei auch, wie Firmen mit Fällen von Missachtung des Verbotes von Kinderarbeit umgehen. Die Ergebnisse der durchgeführten Recherchen sind in einer Firmenliste im Internet öffentlich einsehbar und werden kontinuierlich aktualisiert und erweitert. Diese Firmenliste beinhaltet auch eine Bewertung der Unternehmen, die Konsumenten konkrete Hilfe bietet.

Die Kampagne “Aktiv gegen Kinderarbeit” wurde von der UN-Weltdekade “Bildung für nachhaltige Entwicklung” als offizielles Dekade-Projekt ausgezeichnet. Mehr Informationen zur Kampagne im Internet unter: www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de

Xertifix – Grab- und Natursteine ohne Kinderarbeit

Jessica Bayer / Benjamin Pütter

1. Am Anfang war der Stein

Ende der 90er Jahre überschwemmten Granitrohblöcke und fertige Grabsteine aus Indien den deutschen Markt. Großunternehmen rollten den Markt mit ihren Billigimporten zu Dumpingpreisen regelrecht auf. Kleinen und mittelständischen Steinmetzen blieb oft nur die Alternative, Konkurs anzumelden oder selber in die Globalisierung (Importe aus Indien) einzusteigen. Das versuchten auch mehrere Steinmetze aus Freiburg, die es sich zum Ziel gemacht hatten, Handelsbeziehungen unter fairen Bedingungen aufzubauen.

So kam es zu einem Kontakt mit Benjamin Pütter, dem Kinderarbeitsexperten von MISEREOR, der beauftragt wurde, vor Ort in Indien die Arbeitsbedingungen in den Steinbrüchen zu überprüfen. Dabei traf er in allen Exportsteinbrüchen, die unangemeldet besucht wurden, arbeitende Kinder unter 18 Jahren an. Diese und Erwachsene arbeiteten oft in Schuldknechtschaft und bekamen keine oder nur eine sehr geringe Bezahlung, die weit unter dem staatlich garantierten Mindestlohn lag.

2. Kinder- und Sklavenarbeit in indischen Steinbrüchen

"Ohrenbetäubender Lärm hallt von den Felswänden, der Staub macht das Atmen zur Qual, verklebt die Augen, verstopft die Lungen. Die sengende Hitze im Steinbruch ist kaum auszuhalten. Wer hier arbeitet, leistet Schwerstarbeit. In Lumpen gekleidet, barfuss und ohne Mundschutz bearbeiten auch Kinder die Steine. Es braucht die Kraft von mehreren, um den 45 Kilo schweren Presslufthammer zu halten und tiefe Löcher ins Gestein bohren zu können. Dann sprengen sie riesige Granitblöcke aus dem Fels. Kinder, die den ganzen Tag diesem Lärm, diesem Staub und diesem Durch-

geschüttelt werden ausgesetzt sind, haben eine Lebenserwartung von 35 bis 38 Jahren." (Originalton nach einem Besuch im Jahre 2003)

218 Millionen Kinder arbeiten, 126 Millionen dieser Kinder unter ausbeuterischen Bedingungen. Diese Zahlen nennt die Internationale Arbeitsorganisation in Genf (International Labour Organisation - ILO) in ihrem Bericht "The end of child labour: Within reach", der im Mai 2006 veröffentlicht wurde. Ausbeuterische Kinderarbeit ist international verboten. 162 Staaten haben die im Jahr 2000 in Kraft getretene ILO Konvention 182 gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit ratifiziert. Trotzdem gibt es nach wie vor ca. 100 Millionen Kinderarbeiter allein in Indien.

Obwohl in Indien sowohl Kinderarbeit als auch Schuldknechtschaft nach internationalem und indischem Recht verboten sind, trifft man in indischen Steinbrüchen beides an.

Während in Exportsteinbrüchen die Kinder teilweise umgerechnet bis zu 80 Cent pro Tag verdienen, zahlen Betreiber von Steinbrüchen, die für den indischen Markt produzieren, häufig gar keinen Lohn. Viele Kinder arbeiten in Schuldknechtschaft. Da die Geldverleiher die Schuldscheine zudem häufig manipulieren, „steigen“ die Schulden immer weiter, und die Familien sind kaum in der Lage, ihre Schulden abzarbeiten. Wie viele Kinder in Exportsteinbrüchen arbeiten ist nicht bekannt. Es gibt weltweit keine Statistiken oder Untersuchungen zu diesem Thema. Dieser Bereich wurde bisher auch von der ILO vernachlässigt, obwohl dringender Klärungs- und Handlungsbedarf besteht. Immerhin wurden in allen ohne Anmeldung besuchten Exportsteinbrüchen Kinder gefunden, bei vorheriger Anmeldung hingegen wurden nie Fälle von Kinderarbeit entdeckt. In den unangekündigt besuchten Exportsteinbrüchen schwankte die Anzahl der Kinderarbeiter zwischen 20 und 66 Prozent. Der Verband der indischen Steinexporteure spricht von 5 bis 10% verbotener Kinderarbeit - in jedem Fall ein Skandal.

3. XertifiX Deutschland und seine Partner

Aus der Empörung über die entdeckten Missverhältnisse entstand die Idee einer Siegelung von Steinen aus Indien, die garantiert ohne Kinder- und Sklavenarbeit hergestellt sind. Im Jahre 2005 wurde der Verein XertifiX gegründet.



Ziel war es, ein zuverlässiges Siegel einzuführen, welches die Sozialverträglichkeit der gesamten Wertschöpfungskette attestiert. Hierzu sollten effektive Kontrollmechanismen aufgebaut werden.

Zudem sind Rehabilitations- und Präventionsmaßnahmen in den entsprechenden Ländern vorgesehen. Die Förderung von schulischer und beruflicher Bildung für die betroffenen Kinder steht dabei im Vordergrund.

In Indien haben sich soziale Aktionsgruppen und namhafte Persönlichkeiten zu XertifiX India zusammengeschlossen. XertifiX India ist das Liaisonbüro von XertifiX Deutschland und hat das Recht, die beteiligten indischen Steinexporteure jederzeit unangekündigt zu kontrollieren. Die unabhängigen Kontrolleure werden von XertifiX Deutschland bezahlt und führen ihre unangekündigten Kontrollen in den Steinbrüchen und den Fabriken durch. Im Gegenzug erhalten die Waren bei Einhaltung der Vorschriften das XertifiX-Siegel. Zudem kümmert sich XertifiX in Zusammenarbeit mit Hilfswerken (z.B. Misereor) und Bürgerinitiativen vor Ort um das Wohl der befreiten Kinder.

XertifiX Deutschland arbeitet zusammen mit Steinmetzen und Steinimporteuren, die sich schriftlich dazu verpflichten, nur Steine mit dem XertifiX-Siegel zu verwenden. Im Lizenzvertrag mit den Steinimporteuren sind gewisse Mindeststandards festgeschrieben, darunter der Ausschluss ausbeuterischer Kinderarbeit, die Zahlung der gesetzlichen Mindestlöhne an die erwachsenen Beschäftigten, Offenlegungspflicht und die Zahlung einer Lizenzgebühr zur Deckung der laufenden Kosten von XertifiX. Durch die Zertifizierung steigt der Preis für den Importeur lediglich um 3%, für den Endkunden entspricht dies einer Preiserhöhung von lediglich 1,5%.

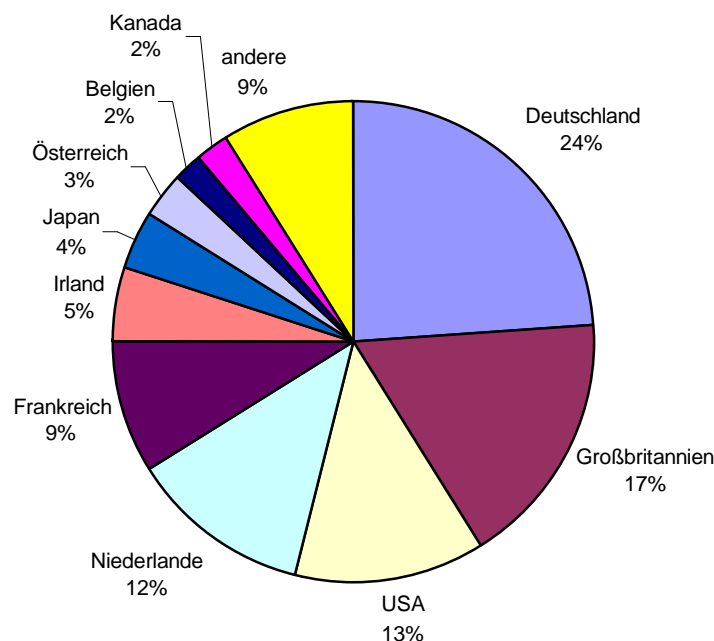
Darüber hinaus betreibt XertifiX Deutschland Öffentlichkeits- und Informationsarbeit. Unter anderem ist es ein Teilziel, Städte und Kommunen zu überzeugen, ihre Friedhofssatzung dahingehend zu ändern, dass nur noch zertifizierte Grabsteine aus Indien auf den Friedhöfen aufgestellt werden dürfen.

4. Welche Steine sind betroffen?

Deutschland importiert aus Indien vor allem Granite, Sandstein und Marmor. Granite (Gneise) gelten als besonders widerstandsfähig und wetter-

fest, sind außerdem leicht zu bearbeiten und werden u.a. für die Fertigung von Grabsteinen verwendet. Die Farben und einzigartigen Maserungen treffen genau den derzeitigen Geschmack der europäischen Endkunden. Zudem findet Granit Anwendung im Straßen-, Bahn-, Hoch- und Gartenbau sowie im Innenausbau (beispielsweise für Wandverkleidungen, Treppenbeläge oder Tisch- und Küchenplatten). Neben Granit wird auch Marmor gerne für Bodenbeläge, Treppen und Grabsteine verwendet. Als Bau- und Werkstein sowie zur Dekoration ist Sandstein sehr beliebt.

Der Deutsche Natursteinverband in Würzburg schätzt, dass etwa ein Drittel der in Deutschland angebotenen Grabsteine aus Indien stammt. Nach Recherchen des Fernsehsenders ARTE ist sogar von bis zu zwei Dritteln auszugehen. Die Graphik zeigt, dass Deutschland damit Hauptabnehmer indischer Grabsteine ist. Diese sind 30 bis 70% billiger als vergleichbare Ware aus Deutschland. Daher sollte Deutschland auch eine Vorreiterrolle übernehmen, wenn es darum geht, die Arbeitsbedingungen in indischen Steinbrüchen zu verbessern und Sozialstandards für den Handel mit Natur- und Grabsteinen einzuführen.



Quelle: CAPEXIL, Export Promotion Council, Indien, 2005

5. Natursteine in der öffentlichen Beschaffung

Auch bei öffentlichen Bauaufträgen finden Natursteine vielseitige Verwendung. Oft steht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließlich die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund. Das derzeitige Vergaberecht gibt den Kommunen nur wenig Spielraum, andere Kriterien wie z.B. die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards einzufordern. Trotzdem haben sich bereits knapp 60 Städte dazu entschlossen, Produkte und Dienstleistungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit aus der öffentlichen Beschaffung auszuschließen und so die von EarthLink e.V. initiierte Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“ zu unterstützen.

6. Ausblick

Im Mai 2006 unterzeichnete der erste deutsche Steinimporteur einen Lizenzvertrag mit XertifiX. Im November 2006 wurden im Beisein des Geschäftsführers von XertifiX Deutschland fünf Steinbrüche besucht, in drei davon wurden Fälle von verbotener, ausbeuterischer Kinderarbeit entdeckt. Da es sich bei allen fünf besuchten Steinbrüchen um Erstinspektionen handelte, werden zunächst keine Strafmaßnahmen auf den Exporteur zukommen. Vielmehr wird es nun die Aufgabe von XertifiX sein, mit Unterstützung seines Kooperationspartners, dem katholischen Hilfswerk MISEREOR, Rehabilitationsmaßnahmen für die betroffenen Kinder einzuleiten. XertifiX geht es nicht darum, dass die Kinderarbeiter aus den Steinbrüchen verschwinden, bevor die Kontrollen beginnen, sondern darum, nachhaltig die Situation für die Menschen in den Steinbrüchen zu verbessern. Daher will XertifiX geradezu die Kinder erst einmal ausfindig machen, damit für diese Schulplätze gefunden bzw. geschaffen werden können und Rehabilitationsmaßnahmen wie z.B. Berufsausbildungen eingeleitet werden können.

Ein Anfang ist gemacht. Ziel ist es nun, weitere Kontakte zu Steinmetzen und Steinimporteuren aufzubauen, um das Siegel deutschlandweit zu etablieren. Außerdem müssen den Kindern, die aus den Steinbrüchen befreit werden, Alternativen geboten werden. Investitionen in Bildungs- und Rehabilitationsmaßnahmen sind dazu unerlässlich. Mehr Informationen über XertifiX erhalten Sie unter www.xertifix.de.

Ausblick

Kommunen agieren in zunehmendem Maße als Stützen einer nachhaltigen Entwicklung, dies hat sich auch in München wieder einmal gezeigt. Lokalpolitiker und kommunale Verwaltungsangestellte sind sich der Verantwortung, die auch Kommunen im Rahmen der Globalisierung tragen, durchaus bewusst und handeln dementsprechend. Die nachhaltige Beschaffung ist dabei ein wichtiger Bereich für kommunales Engagement. Nun gilt es, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und es damit willigen Kommunen zu ermöglichen, Potentiale im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung auch effektiv nutzen zu können.

Die Diskussionen während des Runden Tisches machten deutlich, welche Strategien erfolgsversprechend sind, um im Beschaffungswesen das Motto „global denken – lokal handeln“ umzusetzen. Diese lassen sich vereinfacht in fünf Punkte untergliedern:

1. Wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung in Kommunen ist vor allem ein entsprechendes politisches Engagement: Politik und Verwaltungsspitzen müssen sich klar zur nachhaltigen Beschaffung bekennen, damit Verwaltungsangestellte gerade auch bei brisanteren Themen die nötige Rückendeckung haben.
2. Um das Engagement vorbildlich handelnder Kommunen rechtlich klar abzusichern und weitere Kommunen dazu zu ermuntern, aktiv zu werden, ist es notwendig, eindeutige rechtliche Rahmenbedingungen vor allem auch auf nationaler Ebene zu schaffen. Hierzu kann auch eine verantwortliche Politik auf Landesebene einen wichtigen Beitrag liefern.
3. Innerhalb der Verwaltung ist eine solide Information und der kontinuierliche Wissenstransfer zwischen allen beteiligten Akteuren nötig

- dazu gilt es, alle vorhandenen Informationsquellen und Kommunikationskanäle zu nutzen.
4. Dem Beschaffungsvorgang zugrunde liegende Kriterien müssen einfach anwendbar und leicht überprüfbar sein. Entscheidend sind hier Klarheit und Transparenz der Kriterien.
 5. Darüber hinaus ist Öffentlichkeitsarbeit in der gesamten Kommune von großer Wichtigkeit: gegenüber den Steuerzahlern wird so deutlich gemacht, dass die öffentlichen Mittel verantwortungsbewusst ausgegeben werden. Außerdem wirkt das Handeln der städtischen Verwaltung, der Eigenbetriebe und der städtischen Beteiligungen vorbildlich auf die lokale Wirtschaft und das private Konsumverhalten.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende konkrete Handlungsansätze angeregt:

Zum einem wurde von allen Beteiligten der klare Wunsch geäußert, auf landespolitischer Ebene und über die kommunalen Spitzenverbände Einfluss auf den nationalen Gesetzgeber zu nehmen, um die Umsetzung der EU-Beschaffungsrichtlinien in deutsches Recht möglichst positiv im Sinne der Nachhaltigkeit zu gestalten. Wünschenswert wäre auch ein parteiübergreifender Antrag des Bayerischen Landtages gegen ausbeuterische Kinderarbeit.

Zum anderen ergab sich ein klares Mandat an Nichtregierungsorganisationen. Da der zusätzliche Aufwand, der Kommunen durch die Umsetzung von nachhaltigen Beschaffungsstrategien entsteht, möglichst gering gehalten werden sollte, sind NGOs angehalten, gemeinsam mit den Verwaltungen einfache und leicht überprüfbare Beschaffungskriterien zu erarbeiten. Auch wurde der Wunsch nach verlässlichen Informationen über Produkte und Unternehmen laut, insbesondere im Hinblick auf ausbeuterische Kinderarbeit. Besonders BeschafferInnen in kleineren Kommunen sind auf diese Art von Unterstützung angewiesen.

Spätestens im Herbst 2007 wird es wieder einen "Runden Tisch Bayern - Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung" geben, bei dem es gelten wird, die erzielten Fortschritte darzustellen und zu überprüfen. Nähere Informationen dazu werden ab Mitte 2007 beim Eine Welt Netzwerk Bayern (www.eineweltnetzwerkbayern.de) erhältlich sein.

Anhänge

Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit 1999

Dieses Übereinkommen ist am 19. November 2000 in Kraft getreten.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1999 zu ihrer siebenundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Notwendigkeit, neue Urkunden zum Verbot und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit als vorrangiges Ziel nationaler und internationaler Maßnahmen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung, anzunehmen, um das Übereinkommen und die Empfehlung über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973, zu ergänzen, die weiterhin grundlegende Urkunden über die Kinderarbeit sind,

stellt fest, dass die wirksame Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit unverzügliche und umfassende Maßnahmen erfordert, wobei die Bedeutung der unentgeltlichen Grundbildung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, die betreffenden Kinder aus jeder Arbeit dieser Art herauszuholen und ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung unter gleichzeitigem Eingehen auf die Bedürfnisse ihrer Familien vorzusehen,

verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 83. Tagung im Jahr 1996 angenommene Entschließung über die Abschaffung der Kinderarbeit,

erkennt an, dass Kinderarbeit zu einem großen Teil durch Armut verursacht wird und dass die langfristige Lösung in nachhaltigem Wirtschafts-

wachstum liegt, das zu sozialem Fortschritt, insbesondere zur Linderung von Armut und zu universeller Bildung, führt,

verweist auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedete Konvention über die Rechte des Kindes,

verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommene Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen,

weist darauf hin, dass einige der schlimmsten Formen der Kinderarbeit Gegenstand anderer internationaler Instrumente sind, insbesondere des Übereinkommens über Zwangsarbeit, 1930, und des Zusatzübereinkommens der Vereinten Nationen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken, 1956,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Kinderarbeit, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 17. Juni 1999, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, bezeichnet wird.

Artikel 1

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt der Ausdruck „Kind“ für alle Personen unter 18 Jahren.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Artikel 4

1. Die unter Artikel 3 d) erwähnten Arten von Arbeit sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch die zuständige Stelle nach Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu bestimmen, wobei die einschlägigen internationalen Normen zu berücksichtigen sind, insbesondere die Absätze 3 und 4 der Empfehlung betreffend die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.
2. Die zuständige Stelle hat nach Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu ermitteln, wo die so bestimmten Arten von Arbeit vorkommen.
3. Das Verzeichnis der gemäß Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Arten von Arbeit ist von der zuständigen Stelle in Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu revidieren.

Artikel 5

Jedes Mitglied hat nach Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geeignete Mechanismen zur Überwachung der Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens einzurichten oder zu bezeichnen.

Artikel 6

1. Jedes Mitglied hat Aktionsprogramme zur vorrangigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu planen und durchzuführen.

2. Solche Aktionsprogramme sind in Beratung mit den einschlägigen staatlichen Einrichtungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu planen und durchzuführen, wobei gegebenenfalls die Auffassungen anderer in Betracht kommender Gruppen zu berücksichtigen sind.

Artikel 7

1. Jedes Mitglied hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens sicherzustellen, einschließlich der Festsetzung und Anwendung von strafrechtlichen Maßnahmen oder gegebenenfalls anderen Zwangsmaßnahmen.

2. Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schulbildung für die Beseitigung der Kinderarbeit wirksame Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu treffen, um:

a) den Einsatz von Kindern bei den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern;

b) die erforderliche und geeignete unmittelbare Unterstützung für das Herausholen von Kindern aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit und für ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung zu gewähren;

c) allen aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit herausgeholt Kindern den Zugang zur unentgeltlichen Grundbildung und, wann immer möglich und zweckmäßig, zur Berufsbildung zu gewährleisten;

d) besonders gefährdete Kinder zu ermitteln und zu erreichen; und

e) der besonderen Lage von Mädchen Rechnung zu tragen.

3. Jedes Mitglied hat die zuständige Stelle zu bezeichnen, die für die Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens verantwortlich ist.

Artikel 8

Die Mitglieder haben geeignete Schritte zu unternehmen, um sich gegenseitig bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu helfen, und zwar durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfeleistung, einschließlich der Unterstützung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, für Programme zur Beseitigung von Armut und für universelle Bildung.

Artikel 9

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 10

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.
2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 11

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 12

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.
2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 13

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 14

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 15

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu faßt, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:

a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 11 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 16

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Bericht des Europäischen Parlamentes über Fairen Handel und Entwicklung (2005/2245 (INI))

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 2. Juli 1998 zum fairen Handel¹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. April 2003 zur Krise auf dem internationalen Kaffeemarkt²,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. Februar 2004 mit dem Titel „Agrarrohstoffproduktionsketten, Abhängigkeit vom Agrarrohstoffhandel und Armut – Vorschlag für einen Aktionsplan der EG“ (KOM(2004)0089),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. November 1999 über „fairen Handel“ (KOM(1999)0619),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. Oktober 2005 zum ethischen Handel und zu Verbrauchergarantiekonzepten (REX/196),
- unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan zu afrikanischen Rohstoffen, die auf der Handelsministerkonferenz der Afrikanischen Union vom 21.–23. November 2005 in Arusha angenommen wurden,
- unter Hinweis auf den Konsens von São Paulo, der auf der 11. UN-Konferenz für Handel und Entwicklung vom 13.–18. Juni 2004 in São Paulo erzielt wurde,
- gestützt auf Artikel 177 bis 181 des EG-Vertrags,
- gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete und am 25.

¹ ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 65.

² ABl. C 64E vom 12.3.2004, S. 607.

Juni 2005 in Luxemburg geänderte Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Abkommen von Cotonou)³, insbesondere auf dessen Artikel 23 Buchstabe g,

- unter Hinweis auf das von der Kommission im Jahre 2001 veröffentlichte Kompendium der Kooperationsstrategien zum Abkommen von Cotonou,
 - unter Hinweis auf das von der Kommission im Jahre 2004 herausgegebene Handbuch zur umweltfreundlichen Beschaffung mit dem Titel „Buying Green“,
 - unter Hinweis auf das von der AFNOR am 9. Dezember 2005 veröffentlichte Konzept zu den bei der Entwicklung des fairen Handels anwendbaren Kriterien,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Entwicklungsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A6-0207/2006)
- A. in der Erwägung, dass sich der faire Handel als ein wirksames Mittel zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung erwiesen hat,
- B. in der Erwägung, dass mit dem fairen Handel und anderen, von unabhängigen Instanzen überwachten Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, das gemeinsame Ziel verfolgt wird, Produkte, die bestimmte soziale, ökologische und Entwicklungskriterien erfüllen, zu vermarkten, zu verkaufen und zu bewerben,
- C. in der Erwägung, dass der faire Handel und andere, von unabhängigen Instanzen überwachte Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, wichtige Instrumente zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) und insbesondere zur Ausrottung der Armut und zur Verwirklichung der globalen Entwicklungspartnerschaft sind,
- D. in der Erwägung, dass die Preise für viele der wichtigsten Agrarausfuhren der Entwicklungsländer, wie Zucker, Baumwolle, Kakao und Kaffee, in der Zeit von 1970 bis 2000 um 30 bis 60 % gesunken sind, wodurch Kleinerzeuger gezwungen waren, ihre Erzeugnisse zu einem Preis unterhalb der Produktionskosten zu verkaufen, und wodurch sich die Einnahmen vieler der ärmsten Länder der Welt verringerten; in der Erwägung, dass der faire Handel hier Lösungen bieten kann,
- E. in der Erwägung, dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation ge-

³ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

- mäß Artikel XXXVI-XXXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) verpflichtet sind, gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen einzuleiten, um die Stabilisierung der Rohstoffpreise zu erreichen; ferner in der Erwägung, dass die Afrikanische Union darauf besteht, dass die Rohstofffrage im Rahmen der laufenden WTO-Verhandlungen behandelt wird,
- F. in der Erwägung, dass in Artikel 23 Buchstabe g des Abkommens von Cotonou gefordert wird, die Förderung des fairen Handels zu unterstützen, und dass es im Kompendium der Kooperationsstrategien zum Abkommen von Cotonou heißt, dass die Kooperation der Unterstützung von Erzeugergruppen in den Entwicklungsländern wie auch von nicht-staatlichen Organisationen (NGOs) in der EU durch Haushaltslinien und EEF-Mittel dienen und diese Unterstützung verwendet werden soll, um die Schaffung neuer Produktlinien, Kampagnen zur Bewusstseinsbildung der Verbraucher, Bildungsmaßnahmen und den Kapazitätsaufbau zu finanzieren,
- G. in der Erwägung, dass mit dem fairen Handel zwei untrennbare Ziele verfolgt werden, nämlich den Kleinerzeugern und Arbeitnehmern in den Entwicklungsländern Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und das internationale Handelssystem und die Privatwirtschaft so zu beeinflussen, dass sie gerechter handeln und sich für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen; in der Erwägung, dass die internationale Fair-Trade-Bewegung das letztgenannte Ziel verfolgt, indem sie mit gutem Beispiel vorangeht und Druck auf Regierungen, internationale Organisationen und Unternehmen ausübt,
- H. in der Erwägung, dass mit einer Reihe anderer, von unabhängigen Instanzen überwachten Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, Ziele verfolgt werden, die der Förderung der nachhaltigen Entwicklung für Erzeuger und Arbeitnehmer in Entwicklungsländern dienen und privaten Unternehmen eine aktive Beteiligung an der nachhaltigen Entwicklung und eine wirksame Unterstützung derselben ermöglichen sollen,
- I. in der Erwägung, dass Fair-Trade-Organisationen eine wichtige Rolle bei der Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Nord-Süd-Beziehungen spielen, insbesondere durch öffentliche Kampagnen und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen einzelnen Bürgern sowie durch das Konzept der Fair-Trade-Städte und -Universitäten,
- J. in der Erwägung, dass die Verkäufe von Fair-Trade-Produkten in Europa seit dem Jahre 2000 um durchschnittlich 20% pro Jahr gestiegen sind, dass mehr als 1 Million Erzeuger und ihre Familien davon profitieren und dass dies beweist, dass die europäischen Verbraucher in zuneh-

mendem Maße an verantwortungsbewusstem Kaufverhalten interessiert sind; in der Erwägung, dass die Wachstumsraten in den europäischen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind und der Marktanteil von Fair-Trade-Erzeugnissen insgesamt nach wie vor gering ist, jedoch rasch wächst, und dass auf internationaler Ebene ähnlich ermutigende Trends zu verzeichnen sind,

- K. in der Erwägung, dass immer mehr europäische Einzelhändler erhebliche Anstrengungen unternehmen, um den fairen Handel und andere, von unabhängigen Instanzen überwachte Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, zu unterstützen, indem sie ihre Werte vermitteln und in ihren Läden deren Produkte anbieten,
- L. in der Erwägung, dass Millionen von Erzeugern sich am Fair-Trade-System und anderen, von unabhängigen Instanzen überwachten Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, beteiligen möchten und dass zwar ein enormes Potenzial für ein weiteres Wachstum besteht, dass aber die internationale Handels- und Landwirtschaftspolitik besonders kleinen und mittleren Unternehmen in den Entwicklungsländern, darunter auch Fair-Trade-Erzeugern, Probleme bereitet,
- M. in der Erwägung, dass die europäischen Verbraucher für die positiven Auswirkungen des fairen Handels auf die sozioökonomische Situation von Erzeugern und ihren lokalen Gemeinschaften sensibilisiert werden müssen,
- N. in der Erwägung, dass ein einheitliches, leicht erkennbares Fair-Trade-Gütesiegel, wie es ja bereits besteht, für Erzeuger und Verbraucher von Vorteil ist,
- O. in der Erwägung, dass im Zusammenhang mit dem fairen Handel der Rolle der Frauen, die bei der nachhaltigen Entwicklung die wichtigsten Wirtschaftsteilnehmer sind, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte,
- P. in der Erwägung, dass sich der faire Handel als ein wirksames Mittel zur Unterstützung der einheimischen Bevölkerung erwiesen hat, weil er ihr die Möglichkeit bietet, ihre Erzeugnisse direkt auf europäischen Märkten abzusetzen und dabei ihre traditionelle Lebensweisen und Produktionsverfahren beizubehalten,
- Q. in der Erwägung, dass Fair-Trade-Produkte auf zwei verschiedenen Wegen vertrieben werden: a) auf dem integrierten Weg, was bedeutet, dass Produkte (hauptsächlich handwerkliche Erzeugnisse) über Fair-Trade-Organisationen importiert und vorwiegend in besonderen Fair-Trade-Läden (Weltläden) vertrieben werden, und b) auf dem Weg über

- die Kennzeichnung, was bedeutet, dass Erzeugnisse von besonderen Fair-Trade-Zertifizierungsstellen mit einem Gütesiegel versehen werden, das ihnen bescheinigt, dass in ihrer Produktionskette die Grundsätze des fairen Handels beachtet werden,
- R. in der Erwägung, dass von der internationalen Fair-Trade-Bewegung, die in den internationalen Fair-Trade-Dachverbänden FLO, IFAT, NEWS und EFTA organisiert ist, in den letzten fünf Jahrzehnten international harmonisierte freiwillige Standards für Fair-Trade-Produkte mit und ohne Gütesiegel sowie für Organisationen entwickelt worden sind,
- S. in der Erwägung, dass angesichts des Erfolgs der Fair-Trade-Bewegung und des mangelnden Rechtsschutzes die Gefahr besteht, dass das Konzept von Unternehmen missbraucht wird, die auf dem Fair-Trade-Markt tätig werden, ohne die einschlägigen Kriterien einzuhalten; in der Erwägung, dass dies die Vorteile für arme und Grenzerzeuger in den Entwicklungsländern schmälern und auch die Transparenz für die Verbraucher beeinträchtigen und ihr Recht auf eine angemessene Produktinformation verletzen kann,
- T. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten legislative Verfahren eingeleitet haben, um die Verwendung des Begriffs „Fair Trade“ bzw. „fairer Handel“ zu regeln und Kriterien für Fair-Trade-Organisationen festzulegen,
- U. in der Erwägung, dass die Kommission in Bezug auf den fairen Handel sowie auf andere, von unabhängigen Instanzen überwachten Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, keine eindeutige Politik verfolgt und es keine strukturierte Koordination zwischen den einzelnen Generaldirektionen (GD) gibt,
- V. in der Erwägung, dass der faire Handel, Fair-Trade-Organisationen und andere, von unabhängigen Instanzen überwachte Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, in Europa derzeit nur in begrenztem Maße und bruchstückhaft unterstützt werden,
- W. in der Erwägung, dass in den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft in zunehmendem Maße Fair-Trade-Produkte angeboten werden,
- X. in der Erwägung, dass es WTO-kompatible Mittel gibt, die den Regierungen die Unterstützung des fairen Handels ermöglichen, sofern sie keine Diskriminierung zwischen Mitgliedstaaten der WTO bewirken
1. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Empfehlung zum fairen Handel zu veröffentlichen, da seines Erachtens ein nicht bindender Rechtssetzungsakt zu diesem Zeitpunkt die geeignete Form darstellt und nicht das Risiko einer Überregulierung birgt; fordert sie ferner auf, eine Empfehlung zu anderen, von unabhängigen Instanzen überwachten

- Handelsinitiativen zu veröffentlichen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen;
2. ist der Ansicht, dass der faire Handel, um die Gefahr des Missbrauchs auszuschließen, eine Reihe von Kriterien erfüllen muss, die von der Fair-Trade-Bewegung in Europa wie folgt definiert werden:
 - a) einen fairen Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt, und mindestens so hoch sein muss wie der Fair-Trade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fair-Trade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
 - b) teilweise Vorauszahlungen, wenn der Erzeuger dies wünscht,
 - c) langfristige stabile Beziehungen zu den Erzeugern und Beteiligung der Erzeuger an der Festlegung der Fair-Trade-Standards,
 - d) Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewährleisten,
 - e) Produktionsbedingungen, die den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) entsprechen,
 - f) Achtung der Umwelt, Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Frauen- und Kinderrechte und Achtung traditioneller Produktionsmethoden, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern,
 - g) Kapazitätsaufbau und Stärkung der Fähigkeiten der Erzeuger, insbesondere der Klein- und Grenzerzeuger, sowie der Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern, ihrer Organisationen sowie der jeweiligen Gemeinschaften, um die Nachhaltigkeit des fairen Handels zu gewährleisten,
 - h) Unterstützung von Produktion und Marktzugang für die Erzeugerorganisationen,
 - i) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Fair-Trade-Produktion und die Handelsbeziehungen, die Aufgaben und Ziele des fairen Handels und die bestehende Ungerechtigkeit internationaler Handelsregelungen,
 - j) Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien, wobei Organisationen im Süden eine größere Rolle spielen müssen, damit die Kosten gesenkt werden und eine stärkere lokale Beteiligung am Zertifizierungsprozess erreicht wird,
 - k) regelmäßige Beurteilungen der Auswirkungen von Fair-Trade-Maßnahmen;
 3. betont, dass die Verkaufssteigerungen bei Fair-Trade-Produkten größtenteils bei den mit einem Gütesiegel versehenen Produkten erreicht

- wurden und dass in den meisten europäischen Ländern Fair-Trade-Zertifizierungsinitiativen entwickelt worden sind;
4. stellt fest, dass Europa mit schätzungsweise 60 bis 70% der Gesamtverkäufe der größte Absatzmarkt für Fair-Trade-Erzeugnisse ist und noch weitere Wachstumsmöglichkeiten bietet;
 5. weist darauf hin, dass die Verwirklichung eines freien und fairen multilateralen Handelssystems das beste Mittel ist, um eine effektive Bewältigung der Globalisierung zum Nutzen aller zu erreichen, und dass sich außerdem das Fair-Trade-System als wichtiges Mittel für die Bekämpfung der Armut und die nachhaltige Entwicklung erweist; vertritt die Ansicht, dass es den Entwicklungsländern langfristig eine gleichberechtigte Beteiligung am multilateralen Handelssystem erleichtern und ihnen einen stabilen und nachhaltigen Zugang zum europäischen Markt gewährleisten sowie die Sensibilisierung der Verbraucher fördern könnte;
 6. weist darauf hin, dass internationale Handelsabkommen zwar die Erwartungen der armen Länder nicht erfüllen, dass sich jedoch das Fair-Trade-System als wirksam für die Bekämpfung der Armut und die nachhaltige Entwicklung erwiesen hat; vertritt die Ansicht, dass es den Entwicklungsländern langfristig die uneingeschränkte Beteiligung am multilateralen Handelssystem ermöglichen könnte;
 7. fordert die Kommission und den Rat auf, den fairen Handel und andere, von unabhängigen Instanzen überwachte Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, als wirksame Mittel zur Verwirklichung der MDGs zu fördern und die wichtige Rolle von Fair-Trade-Organisationen und anderen, von unabhängigen Instanzen überwachte Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, im Hinblick auf die Unterstützung von Klein- und Grenzerzeugern in den Entwicklungsländern und die verstärkte Sensibilisierung europäischer Verbraucher in Bezug auf nachhaltige und ethische Nord-Süd-Handelsbeziehungen im Allgemeinen und den fairen Handel im Besonderen anzuerkennen;
 8. weist darauf hin, dass die europäischen handelspolitischen Maßnahmen den Marktzugang für kleine Erzeuger im Süden verbessern müssen;
 9. fordert die Kommission auf, im Rahmen einer Studie zu untersuchen, wie das Fair-Trade-System zu einem Modell für eine nachhaltige Handelspolitik weiterentwickelt werden könnte, mit der ein ausgewogener Warenaustausch zwischen Nord und Süd gefördert werden kann, und die Handelshemmnisse zu ermitteln, die die Armen in der Welt am meisten benachteiligen;
 10. fordert die Kommission auf anzuerkennen, dass es auch andere glaubwürdige Systeme gibt, die parallel zur Fair-Trade-Bewegung und unter

der Ägide der Internationalen Allianz für soziale und ökologische Akkreditierung und Kennzeichnung (ISEAL) bei der Festlegung sozialer und ökologischer Standards im Rahmen der Zertifizierung Dritter zusammenarbeiten;

11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um zu gewährleisten, dass die Verbraucher Zugang zu allen Informationen haben, die sie benötigen, um fundierte Entscheidungen treffen zu können; vertritt die Ansicht, dass die Verbraucher das Recht auf eine leicht zugängliche Produktinformation haben müssen, die ohne weiteres verständlich und transparent dargestellt sein muss;
12. fordert die Kommission auf, sich zwecks Unterstützung klarer und auf breiter Ebene anwendbarer Kriterien zur Beurteilung von Regelungen im Bereich der Verbrauchersicherheit mit der internationalen Fair-Trade-Bewegung in Verbindung zu setzen und so das Vertrauen der Verbraucher in derartige Regelungen zu stärken und den Sektor der fair gehandelten Erzeugnisse zu konsolidieren;
13. fordert die Kommission auf, spezifische „Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen“ mit am Fair-Trade-System ausgerichteten Zielen zu veröffentlichen, um die Verbraucher zu sensibilisieren und Regelungen im Bereich der Verbrauchersicherheit und der Kennzeichnung sowie die systematische Datenerhebung und Folgeabschätzung in der gesamten EU zu fördern;
14. fordert die Kommission auf, die Koordinierung ihrer Tätigkeiten im Bereich des fairen Handels und anderer, von unabhängigen Instanzen überwachten Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, durch die einzelnen Generaldirektionen, die für Entwicklung, Handel, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Verbraucherschutz, Binnenmarktfragen und Landwirtschaft zuständig sind, zu verbessern und den fairen Handel und andere, von unabhängigen Instanzen überwachte Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, zu einem integralen Bestandteil ihrer Politik in diesen Bereichen zu machen;
15. fordert die Kommission und den Rat auf, die Möglichkeit der Einführung eines niedrigen Mehrwertsteuersatzes für Fair-Trade-Produkte zu prüfen und in Betracht zu ziehen und die Einfuhrzölle für Fair-Trade-Erzeugnisse aus Entwicklungsländern abzuschaffen; betont, dass Produkte, für die gegebenenfalls ein niedriger Mehrwertsteuersatz angewandt wird, streng überwacht werden sollten, um Missbräuche zu vermeiden;
16. fordert die Mitgliedstaaten, die gerade Rechtsvorschriften zum fairen Handel, Fair-Trade-Organisationen und anderen, von unabhängigen In-

- stanzen überwachten Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, ausarbeiten, nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Kriterien auf der Grundlage des Wissens und der Erfahrung der jeweiligen Beteiligten, u.a. der internationalen Fair-Trade-Bewegung, festzulegen und als einen ersten Schritt eine gründliche Prüfung des Risikos der Überregulierung sowie der möglichen Auswirkungen derartiger Vorschriften auf Klein- und Grenzerzeuger vorzunehmen;
17. fordert die Kommission auf, Artikel 23 Buchstabe g des Abkommens von Cotonou und die im Kompendium der Kooperationsstrategien zu diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen anzuwenden, insbesondere Artikel 61 bis 64;
 18. fordert die Kommission auf, innerhalb ihrer Verwaltung eine Anlaufstelle einzurichten, die eine regelmäßige Koordinierung von Fair-Trade-Fragen zwischen ihren einzelnen Dienststellen gewährleistet;
 19. fordert die Kommission auf, Hilfe für den fairen Handel bereitzustellen:
 - a) in den Entwicklungsländern, u.a. Maßnahmen zur Entwicklung neuer Fair-Trade-Produkte, zur technischen Unterstützung und zum Kapazitätsaufbau (beispielsweise Einhaltung der europäischen SPS-Standards, der Ursprungsregeln sowie der zunehmenden Zahl von Betriebsstandards), zur Unterstützung von Bemühungen im Bereich der Verarbeitung (Wertschöpfung), zur Förderung von Kapazitätsaufbau und Empowerment-Programmen, zur Erleichterung der Vorfinanzierung für Fair-Trade-Erzeuger und zur Unterstützung des Vertriebs von Fair-Trade-Produkten auf lokalen Märkten, wobei besonderer Wert auf von Frauen durchgeführte Projekte zu legen ist;
 - b) innerhalb der EU, u.a. Maßnahmen zur Unterstützung von Programmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf den fairen Handel, öffentlichen Kampagnen und Beratungstätigkeiten, Impaktstudien, bewährten Verfahren, Lieferkettenanalysen, Einschätzungen in Bezug auf Rückverfolgbarkeit und Rechenschaftspflicht sowie zur Förderung der Vermarktung von Fair-Trade-Produkten und zur praktischen Unterstützung für Weltläden;
 - c) innerhalb der EU und in den Entwicklungsländern zur Förderung der Arbeit und der Rolle von Fair-Trade-Organisationen;
 20. fordert die Kommission auf, ihm nach Konsultation der jeweiligen Beteiligten einen Vorschlag für eine angemessene Aktion und Finanzierung im Bereich des fairen Handels und anderer, von unabhängigen Instanzen überwachten Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, vorzulegen;
 21. fordert die Kommission auf, Möglichkeiten zur Förderung der Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit dem fairen Handel und ande-

- ren, von unabhängigen Instanzen überwachten Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, zu prüfen;
22. fordert die öffentlichen Instanzen in Europa auf, der Förderung des fairen Handels dienende Kriterien in ihre öffentlichen Vergabe- und Beschaffungspolitiken zu integrieren, und ersucht die Kommission, dies zu fördern, beispielsweise indem sie Leitlinien für ein am fairen Handel ausgerichtetes Beschaffungswesen ausarbeitet;
 23. erinnert daran, dass im Besonderen von Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts hohe Investitionen in den Gütermarkt getätigt werden; fordert diese daher auf, Fair-Trade-Produkten in ihren Ausschreibungen besondere Beachtung zu schenken;
 24. begrüßt es, dass sich insbesondere seine eigenen Dienststellen verstärkt darum bemühen, Fair-Trade-Produkte anzubieten, und betont, dass alle europäischen Institutionen für interne Zwecke Fair-Trade-Produkte verwenden sollten;
 25. betont, dass der faire Handel und andere, von unabhängigen Instanzen überwachte Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, ein erfolgreiches Mittel sein können, um das soziale Gewissen und das Verantwortungsbewusstsein von Unternehmen zu fördern;
 26. betont, wie wichtig es ist, die europäische Politik im Bereich der sozialen Verantwortung von Unternehmen durch die Fortsetzung und Intensivierung von Multi-Stakeholder-Foren, darunter auch Fair-Trade-Organisationen, inklusiver zu gestalten;
 27. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Mechanismen für die Beteiligung der Erzeuger an der Preisfestsetzung, soweit möglich, zu unterstützen, wie dies in Ziffer 63 des Kompendiums der Kooperationsstrategien zum Abkommen von Cotonou vorgesehen ist;
 28. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Afrikanische Union entsprechend ihren WTO-Verpflichtungen, insbesondere GATT-Artikel XXXVI - XXXVIII, in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Frage der Rohstoffpreise als vorrangiges Thema in die laufenden Welthandelsverhandlungen aufzunehmen;
 29. fordert die Kommission auf, gemäß Artikel XXXVIII Absatz 2 Buchstabe a des GATT Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der Weltmarktbedingungen für Grundstoffe, die für weniger entwickelte Länder von besonderem Interesse sind, zu erarbeiten, „einschließlich von Maßnahmen zur Erzielung stabiler, angemessener und lohnender Ausführpreise für diese Erzeugnisse“;
 30. begrüßt die Einführung besonderer Sozial- und Umweltklauseln im Rahmen des APS+, hält es jedoch für notwendig, den Überwachungs-

mechanismus zu verstärken;

31. fordert die Kommission auf, eine kohärente Politik für die Förderung und den Schutz von Klein- und Grenzerzeugern, u.a. Fair-Trade-Erzeugern sowie Erzeugern anderer, von unabhängigen Instanzen überwachten Handelsinitiativen, die zur Anhebung von Sozial- und Umweltstandards beitragen, zu entwickeln und ihre Ansichten in bilateralen, regionalen und multilateralen Handelsverhandlungen wie den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zu berücksichtigen;
32. fordert die Kommission auf, bei der Formulierung der Handelspolitik der EU dem Fair-Trade-Konzept und anderen sozial und ökologisch orientierten Handelsinitiativen Rechnung zu tragen;
33. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie der IAO, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der UNCTAD und der WTO zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

1. Warum ist ein europäischer Politikrahmen für den fairen Handel notwendig?

- 1.1 Weil der faire Handel dazu beiträgt, die Verpflichtungen der EU im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung zu erfüllen

Der faire Handel trägt zur Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union bei, wie sie in Artikel 177 des EG-Vertrags festgelegt sind. Dort heißt es, dass die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am meisten benachteiligten Entwicklungsländer, die harmonische, schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern fördert. Der faire Handel wurde von den europäischen Institutionen wiederholt als ein wichtiges Instrument zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und Bekämpfung der Armut anerkannt⁴.

⁴ Siehe: EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zum fairen Handel, ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 73.

Mitteilung der Kommission an den Rat über „*fairen Handel*“, KOM(1999) 619 endg. vom 29.11.1999.

Ein europäischer Politikrahmen und die Unterstützung des fairen Handels sind hervorragend geeignet, um diese Verpflichtungen zu erfüllen und die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen.

1.2 Weil die Europäische Union rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist

Mit der Unterzeichnung des Abkommens von Cotonou im Jahre 2000 hat sich die Europäische Union zur Unterstützung des fairen Handels verpflichtet. Die derzeitige Unterstützung für den fairen Handel und für Fair-Trade-Organisationen ist jedoch in ihrem Umfang beschränkt und bruchstückhaft. Die rechtlichen Verpflichtungen der Europäischen Union sind in Artikel 23 Buchstabe g und im Kompendium zum Abkommen von Cotonou zu finden.

1.3 Weil der faire Handel ein enormes Wachstumspotenzial bietet

Jüngste Forschungsergebnisse zeigen, dass die Verkäufe von Fair-Trade-Produkten in Europa seit dem Jahre 2000 um durchschnittlich 20 % pro Jahr gestiegen sind. Die europäischen Verbraucher sind in zunehmendem Maße daran interessiert, unter fairen Bedingungen hergestellte und vertriebene Produkte zu kaufen. Bei dieser Nachfrage sind jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU große Unterschiede festzustellen.

Die Verkäufe von Fair-Trade-Produkten in Europa beliefen sich 2005 insgesamt auf 660 Millionen Euro. In einigen Ländern sind für typische Fair-Trade-Produkte inzwischen beträchtliche Marktanteile zu verzeichnen: 20 % des im Vereinigten Königreich verkauften gemahlten Kaffees und ca. 2 % des gesamten in Österreich, Dänemark, Irland, Belgien und Deutschland verkauften Kaffees ist mit dem Fair-Trade-Siegel versehen. Fair-Trade-Bananen erreichen Marktanteile von bis zu 5,5 % in Österreich, Belgien, Finnland und im Vereinigten Königreich. In einigen EU-

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über „*Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung – Beschleunigung des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele*“, KOM(2005) 134 endg. vom 12.4.2005.

- Rede von Pascal Lamy, für Handelsfragen zuständiges Kommissionsmitglied, vom 23. März 2004.
- Rede zur Agenda für den fairen Handel von Peter Mandelson vom 22. Juni 2005.

Mitgliedstaaten wie Griechenland, Ungarn, den baltischen Staaten und Slowenien sind Fair-Trade-Erzeugnisse jedoch kaum bekannt.

Mit einem kohärenten EU-weiten Politikrahmen und einer ausreichenden Unterstützung des fairen Handels und der Fair-Trade-Organisationen könnte die Bewusstseinsbildung der Verbraucher verbessert und die Nachfrage nach Fair-Trade-Produkten gefördert werden, insbesondere in den Ländern, in denen Fair-Trade-Erzeugnisse noch nicht so verbreitet sind.

1.4 Weil durch nationale Rechtsvorschriften für den fairen Handel der freie Verkehr von Fair-Trade-Erzeugnissen innerhalb der Europäischen Union behindert werden könnte

In einigen Mitgliedstaaten der EU werden derzeit einschlägige Rechtsvorschriften ausgearbeitet. Ein in Form einer Empfehlung konzipierter europäischer Rahmen könnte hilfreich sein, um zu vermeiden, dass sich die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden und so den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union behindern.

1.5 Weil die europäischen Verbraucher vor irreführenden Fair-Trade-Bezeichnungen geschützt werden müssen

Das Fair-Trade-System basiert auf freiwilligen Standards für Erzeugnisse mit und ohne Gütesiegel sowie für Organisationen. Diese Standards wurden im Laufe der letzten fünf Jahrzehnte von der internationalen Fair-Trade-Bewegung entwickelt. Sie werden in Zusammenarbeit mit den Erzeugern, die den Kern des Fair-Trade-Systems bilden, ständig überprüft und bewertet. Die Fair-Trade-Organisationen sind für die Einhaltung dieser Standards und die Erfüllung der einschlägigen Kriterien verantwortlich. Die Einhaltung der Standards wird regelmäßig überwacht und beurteilt. Fair-Trade-Organisationen arbeiten aktiv mit anderen Unternehmen wie beispielsweise Einzelhändlern und anderen Geschäftspartnern zusammen.

Angesichts des Erfolgs des Fair-Trade-Systems und des unzulänglichen Rechtsschutzes besteht die Gefahr, dass das Konzept von Unternehmen, die auf den Markt drängen, ohne die entsprechenden Kriterien zu erfüllen, missbraucht wird. Die Rechte der Verbraucher und eine angemessene Produktinformation bilden das Kernstück des Fair-Trade-Systems, und Siegel, für deren Vergabe keine strengen Kriterien gelten, könnten die Verbraucher

irreführen und ihre Unterstützung für das System beeinträchtigen. Ein europäischer Politikrahmen für den fairen Handel könnte dazu beitragen, die Verwendung des Begriffs „fairer Handel“ bzw. „Fair Trade“ zu klären, und als Bezugspunkt für nationale Politiken in Bezug auf den fairen Handel und Fair-Trade-Organisationen dienen.

ANHANG 1

Die bestehenden Vertriebswege für Fair-Trade-Produkte

Fair-Trade-Produkte werden auf zwei verschiedenen Wegen vertrieben. Beim herkömmlichen oder integrierten Weg werden Erzeugnisse (hauptsächlich handwerkliche Erzeugnisse) von einer Fair-Trade-Organisation hergestellt, importiert und/oder vertrieben. Einen anderen Vertriebsweg bilden Fair-Trade-Kennzeichnungs- und Zertifizierungsinitiativen. In diesem Fall werden Waren von besonderen Fair-Trade-Zertifizierungsstellen mit einem Gütesiegel versehen, das ihnen bescheinigt, dass in ihrer Produktionskette die Grundsätze des fairen Handels beachtet werden. Importeure und Händler können traditionelle Handelsgesellschaften sein, und der Vertrieb kann über reguläre Einzelhändler erfolgen.

Der integrierte Vertriebsweg

Die Versorgung der Verbraucher mit Fair-Trade-Erzeugnissen erfolgt durch Fair-Trade-Organisationen, die Produkte bei Kleinerzeugern und Genossenschaften ausfindig machen und direkt von ihnen beziehen, sie importieren und in besonderen Verkaufsstellen wie beispielsweise Weltläden vertreiben.

Alle Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit basieren auf den ethischen Grundsätzen des fairen Handels, und die Erzeuger erhalten einen möglichst großen Anteil vom Endverkaufspreis. In vielen Fällen werden erwirtschaftete Gewinne für Entwicklungsprojekte verwendet. Die meisten über Weltläden vertriebenen Produkte sind nicht als solche gekennzeichnet; der Verkauf erfolgt auf der Grundlage des Vertrauens. Allein „Markennamen“ oder das Fair-Trade-Logo dieser Organisationen bieten den Verbrauchern die Gewähr, dass die Produkte und Geschäftspraktiken den Grundsätzen des fairen Handels entsprechen.

Die meisten Fair-Trade-Organisationen und Erzeugerorganisationen gehören dem Internationalen Fair-Trade-Verband IFAT (International Fair Tra-

de Association) an. Fair-Trade-Organisationen, die den Anforderungen des IFAT-Standardisierungs- und Überwachungssystems in vollem Umfang genügen, dürfen ein FTO-Logo führen.

Die Fair-Trade-Zertifizierung

Im Rahmen dieses Vertriebswegs wird die Einhaltung von Fair-Trade-Standards durch Erzeuger oder Händler auf der Grundlage international harmonisierter Standards von nationalen Zertifizierungsinitiativen überwacht. Diese Organisationen gehören alle der FLO (Fairtrade Labelling Organisations International) an, der Fair-Trade-Standardisierungs- und Zertifizierungsorganisation. Die internationalen Fair-Trade-Standards werden entwickelt und regelmäßig überprüft sowie von unabhängigen Stellen überwacht.

Die Fair-Trade-Bewegung ist in vier internationalen Verbänden organisiert: Die International Fair Trade Association (IFAT) ist das weltweite Netz von Fair-Trade-Organisationen, dem 270 Mitglieder in 61 Ländern angehören. Bei den Mitgliedern handelt es sich um Erzeuger, Exporteure, Importeure und Einzelhändler, die alle davon überzeugt sind, dass der Handel das Leben von Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen, verbessern sollte, ohne unserem Planeten Schaden zuzufügen.

Die FLO (Fairtrade Labelling Organizations International) ist das internationale Fair-Trade-Standardisierungs- und Zertifizierungsgremium. Die FLO umfasst zwei Organisationen, die Multi-stakeholder FLO e.V., die Standards entwickelt und überprüft, und die FLO Certification Ltd, die gewährleistet, dass diese Standards eingehalten werden. Die FLO ist auch der Dachverband für zwanzig nationale Zertifizierungsinitiativen in fünfzehn europäischen Ländern, Japan, den Vereinigten Staaten, Kanada, Mexiko, Australien und Neuseeland.

Die europäische Fair-Trade-Vereinigung EFTA gehört mit ihren elf Mitgliedern in neun europäischen Ländern, die alle bedeutende Importeure von fair gehandelten Produkten sind, dem internationalen Dachverband an. Das Ziel von EFTA besteht darin, die ihr angehörenden Organisationen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sie zur Zusammenarbeit und Koordination zu ermutigen.

Auch das Netz europäischer Weltläden gehört dem internationalen Verband an. NEWS ist die Dachorganisation von 15 nationalen Weltladen-Vereini-

gungen in 13 europäischen Ländern. Insgesamt gehören ihr 2500 von mehr als 100 000 ehrenamtlichen Helfern und mehr als 100 Beschäftigten betriebene Weltläden an, die fair gehandelte Produkte verkaufen und Kampagnen zur Förderung eines gerechteren Welthandelssystems durchführen.

Im Dezember 2001 erarbeiteten diese vier Netze eine gemeinsame Definition des Begriffs „fairer Handel“:

Definition des Begriffs „fairer Handel“

Der faire Handel – Fair Trade – ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht. Er leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, indem er bessere Handelsbedingungen bietet und die Rechte benachteiligter Erzeuger und Arbeitnehmer – speziell in den Ländern des Südens – sichert. Fair-Trade-Organisationen engagieren sich (gestärkt durch Verbraucher) aktiv für die Unterstützung der Erzeuger, für Bewusstseinsbildung und Kampagnenarbeit, um die Regeln und Praktiken des Welthandels zu verändern.

ANHANG 2

Die Auswirkungen des fairen Handels

Die Auswirkungen des fairen Handels sind auf viele unterschiedliche Arten untersucht worden, beispielsweise indem die wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile für die Erzeuger ermittelt, die Auswirkungen auf die Frauen beurteilt, die indirekten Auswirkungen und Nebeneffekte für Gemeinschaften untersucht wurden usw. Fair-Trade-Organisationen überwachen die Auswirkungen ihrer Tätigkeit regelmäßig: Die IFAT verlangt von all ihren Mitgliedsorganisationen, alle zwei Jahre über ihre Leistungen in Bezug auf Fair-Trade-Standards Bericht zu erstatten, und legt Ziele für weitere Verbesserungen fest. Die FLO führt jährliche Kontrollen der bei ihr registrierten Erzeuger durch und überprüft die Handelsströme. Dazu kommen noch zahlreiche unabhängige Impactstudien, die von Forschungszentren, staatlichen Stellen und Universitäten durchgeführt werden.

Die finanziellen und wirtschaftlichen Vorteile des fairen Handels lassen sich relativ leicht ermitteln: Im Jahre 2003 beliefen sich die zusätzlichen Erlöse für Kaffeeplantagen, wenn man den Weltmarktpreis, wie er für die

Sorte Arabica von der New Yorker Börse und für Robusta von der Londoner Börse festgelegt wird, zugrunde legt und mit dem Fair-Trade-Mindestpreis und der entsprechenden Prämie vergleicht, beispielsweise auf mehr als 23 Millionen Euro.

Die Forschung hat jedoch gezeigt, dass die Auswirkungen in nichtwirtschaftlichen Bereichen wie dem Empowerment von Erzeugern durch Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung, Sicherung der Einkommen, Direktvertrieb und Bereitstellung von Krediten usw. noch viel bedeutender sind. Bei vielen Studien wurden auch ein verbessertes Bildungsniveau, die Erhaltung einheimischer Kulturen und andere soziale Vorteile festgestellt.

Abgesehen von diesen direkten Auswirkungen ist noch ein breites Spektrum an Nebenwirkungen und indirekten Auswirkungen auf Erzeuger, die sich nicht an die Grundsätze des fairen Handels halten, zu verzeichnen. Die Vermittlung durch Fair-Trade-Organisationen kann zu Veränderungen bei den Wiegeverfahren und der Preisinformation führen, die letztlich allen Erzeugern in der Region zugute kommen. Die Organisation von Erzeugern kann dazu beitragen, Preis- und Transportmonopole aufzubrechen.

Zu den Institutionen, die Untersuchungen zu den Auswirkungen des fairen Handels durchgeführt haben, gehören das DFID (Department for International Development, Vereinigtes Königreich), die Colorado State University, die Sussex University, die Weltbank, das Internationale Institut für Umwelt und Entwicklung usw. Informationen über die Auswirkungen des fairen Handels sind zu finden in dem Buch von Nicholls und Opal: „Fair Trade. Market-driven Ethical Consumption“, SAGE Publications, 2005, sowie auf den Webseiten www.fairtrade.net und www.fairtraderesource.org

ANHANG 3 FÜNFZIG JAHRE FAIRER HANDEL

Ein kurzer Überblick über die Geschichte der FAIR-TRADE-Bewegung

Die Fair-Trade-Bewegung ist heute eine weltweite Bewegung. Mehr als eine Million Kleinerzeuger und Arbeitnehmer sind in 3 000 Basisorganisationen und ihren Dachverbänden in mehr als 50 Ländern im Süden organisiert. Ihre Erzeugnisse werden in Tausenden von speziellen Läden, so genannten Weltläden, Supermärkten und vielen anderen Verkaufsstellen im Norden und in zunehmendem Maße auch in Verkaufsstellen in Entwick-

lungsländern verkauft. Der Verkauf von Erzeugnissen ging immer mit der Information über die Produktion, die Erzeuger und ihre Lebensbedingungen einher. Die Fair-Trade-Bewegung hat somit eine Vorreiterrolle bei der Bewusstseinsbildung der europäischen Verbraucher in Bezug auf die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen der Produktion in den Entwicklungsländern gespielt.

Wo alles begann

Ihren ersten Anfang nahm die Fair-Trade-Bewegung in Europa in den späten 50er Jahren, als die britische Organisation Oxfam damit begann, von chinesischen Flüchtlingen hergestellte handwerkliche Erzeugnisse in Oxfam-Läden zu verkaufen. 1967 wurde in den Niederlanden die erste Importorganisation gegründet; es folgte 1969 die Eröffnung des ersten „Dritte-Welt-Ladens“. Weltläden (oder Fair-Trade-Läden, wie sie in anderen Teilen der Welt genannt werden) haben in der Fair-Trade-Bewegung eine entscheidende Rolle gespielt. Sie dienen nicht nur als Verkaufsstellen, sondern sind auch sehr aktiv, wenn es um Aufklärungs- und Bewusstseinsbildungskampagnen geht.

In den 60er und 70er Jahren erkannten nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) und sozial eingestellte Menschen in vielen Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas die Notwendigkeit fairer Vertriebsorganisationen, die benachteiligten Erzeugern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Es wurden im Süden viele derartige Fair-Trade-Organisationen gegründet und Kontakte zu den neuen Fair-Trade-Organisationen im Norden angeknüpft. Diese Beziehungen basierten auf Partnerschaft, Dialog, Transparenz und Respekt. Als Ziel wurde mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel angestrebt.

Parallel zu dieser Bürgerbewegung wandten sich die Entwicklungsländer an internationale politische Foren wie die zweite UNCTAD-Konferenz (UN-Konferenz für Handel und Entwicklung), die in 1968 in Neu Delhi stattfand, um die Botschaft „Handel statt Hilfe“ (Trade not Aid) zu verbreiten. Bei diesem Ansatz wurde der Schwerpunkt auf gleichberechtigte Handelsbeziehungen mit den Entwicklungsländern gelegt, anstatt einen kleinen Teil des im Norden erworbenen Wohlstands in Form von Entwicklungshilfe zurückzugeben.

Handwerkliche Erzeugnisse und Lebensmittel

Zunächst handelten die Fair-Trade-Organisationen zumeist mit den Herstellern handwerklicher Erzeugnisse, was hauptsächlich auf ihre Kontakte zu Missionaren zurückzuführen war. Durch handwerkliche Erzeugnisse erhalten die Familien häufig ein „zusätzliches Einkommen“. Die meisten der Fair-Trade-Organisationen im Norden konzentrierten sich auf den Kauf dieser handwerklichen Erzeugnisse und verkauften sie in Weltläden. 1973 wurde der erste „fair gehandelte“ Kaffee, der von Genossenschaften von Kleinerzeugern in Guatemala stammte, nach Europa importiert. Nach dem Kaffee wurde das Angebot an Lebensmitteln erweitert und umfasst jetzt Produkte wie Tee, Kakao, Zucker, Wein, Fruchtsäfte, Nüsse, Gewürze, Reis usw. Die Lebensmittel ermöglichten den Fair-Trade-Organisationen die Nutzung neuer Vertriebskanäle wie institutionelle Märkte, Supermärkte und Bioläden.

Eroberung der Mainstream-Märkte durch Zertifizierung

In den 80er Jahren wurde eine neue Möglichkeit zur Erreichung der breiten Öffentlichkeit gefunden. Unter Einhaltung der Grundsätze des fairen Handels gekaufte, gehandelte und verkaufte Produkte sollten mit einem Siegel versehen werden, das sie von gewöhnlichen Erzeugnissen in den Verkaufsräumen unterscheiden und es jedem Unternehmen ermöglichen würde, sich am fairen Handel zu beteiligen. 1988 wurde in den Niederlanden das „Max Havelaar“-Siegel eingeführt. Das Konzept kam an: Innerhalb von einem Jahr erreichte der Kaffee mit dem Siegel einen Marktanteil von fast 3 %.

In den nächsten Jahren wurden in anderen europäischen Ländern und in Nordamerika ähnliche gemeinnützige Fair-Trade-Zertifizierungsorganisationen geschaffen. 1997 wurde der internationale Dachverband, Fairtrade Labelling Organizations International, gegründet. Dieser ist jetzt für die Festlegung internationaler Fair-Trade-Standards, für die Zertifizierung der Produktion und die Überprüfung des Handels nach diesen Standards sowie für die Vergabe von Siegeln zuständig. Außer für Lebensmittel und Lebensmittelprodukte hat die FLO Standards für Blumen, Baumwolle und Sportbälle entwickelt.

Die Fair-Trade-Zertifizierung hat tatsächlich dazu beigetragen, dass fair gehandelte Produkte die Mainstream- oder Massenmärkte erobern konnten.

Gegenwärtig werden mehr als zwei Drittel aller Fair-Trade-Produkte über ganz normale Restaurations- und Einzelhandelsbetriebe abgesetzt.

Parallel zur Entwicklung der Zertifizierung von Produkten hat die IFAT, der internationale Fair-Trade-Verband mit 270 Mitgliedern in 61 Ländern auf der ganzen Welt, Standards und ein Überwachungssystem für Fair-Trade-Organisationen entwickelt.

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Entwicklungsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. fordert die Kommission auf, gemäß Artikel XXXVIII Absatz 2 Buchstabe a des GATT Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der Weltmarktbedingungen für Grundstoffe, die für weniger entwickelte Länder von besonderem Interesse sind, zu erarbeiten, „einschließlich von Maßnahmen zur Erzielung stabiler, angemessener und lohnender Ausführpreise für diese Erzeugnisse“;
2. erinnert daran, dass eine der Voraussetzungen für fairen Handel in freiem Unternehmertum und offenen Märkten besteht, und stellt fest, dass ein freies und multilaterales Handelssystem für die Entwicklung ärmerer Länder von Vorteil und in der Tat auch notwendig ist;
3. weist darauf hin, dass die europäischen handelspolitischen Maßnahmen den Marktzugang für kleine Erzeuger im Süden verbessern müssen;
4. fordert die Kommission und den Rat auf, die Möglichkeit der Einführung eines niedrigen Mehrwertsteuersatzes für Fair-Trade-Produkte zu prüfen und in Betracht zu ziehen und die Einfuhrzölle für Fair-Trade-Erzeugnisse aus Entwicklungsländern abzuschaffen; betont, dass Produkte, für die gegebenenfalls ein niedriger Mehrwertsteuersatz angewandt wird, streng überwacht werden sollten, um Missbräuche zu vermeiden;
5. stellt fest, dass Europa mit schätzungsweise 60 bis 70% der Gesamtverkäufe der größte Absatzmarkt für Fair-Trade-Erzeugnisse ist und noch weitere Wachstumsmöglichkeiten bietet;
6. betont, dass die Verkaufssteigerungen bei Fair-Trade-Produkten größtenteils bei den mit einem Gütesiegel versehenen Produkten erreicht wurden und dass in den meisten europäischen Ländern Fair-Trade-

- Zertifizierungsinitiativen entwickelt worden sind;
7. fordert die Kommission auf, Handelsmechanismen zu unterstützen, die es ermöglichen, dass Erzeuger, soweit möglich, bei der Festsetzung der Preise mitwirken;
 8. weist darauf hin, dass die Verwirklichung eines freien und fairen multilateralen Handelssystems das beste Mittel ist, um eine effektive Bewältigung der Globalisierung zum Nutzen aller zu erreichen, und dass sich außerdem das Fair-Trade-System als wichtiges Mittel für die Bekämpfung der Armut und die nachhaltige Entwicklung erweist; vertritt die Ansicht, dass es den Entwicklungsländern langfristig eine gleichberechtigte Beteiligung am multilateralen Handelssystem erleichtern und ihnen einen stabilen und nachhaltigen Zugang zum europäischen Markt gewährleisten sowie die Sensibilisierung der Verbraucher fördern könnte;
 9. bedauert es, dass einige Erzeuger von mit dem Fair-Trade-Siegel versehenen Produkten nicht in den Genuss der Vereinigungsfreiheit kommen; ist der Ansicht, dass Kernarbeitsnormen mit dem Begriff des fairen Handels untrennbar verbunden sind und als Teil des Zertifizierungsprozesses sowohl mit Blick auf die Arbeitnehmer in der EU als auch in den Entwicklungsländern betrachtet werden müssten;
 10. fordert die Kommission auf, im Rahmen einer Studie zu untersuchen, wie das Fair-Trade-System zu einem Modell für eine nachhaltige Handelspolitik weiterentwickelt werden könnte, mit der ein ausgewogener Warenaustausch zwischen Nord und Süd gefördert werden kann, und die Handelshemmnisse zu ermitteln, die die Armen in der Welt am meisten benachteiligen;
 11. erkennt an, dass ein einheitliches leicht erkennbares Fair-Trade-Gütesiegel, wie es ja bereits besteht, für Erzeuger und Verbraucher von Vorteil ist;
 12. fordert die Kommission auf, sich zwecks Unterstützung klarer und auf breiter Ebene anwendbarer Kriterien zur Beurteilung von Regelungen im Bereich der Verbrauchersicherheit mit der internationalen Fair-Trade-Bewegung in Verbindung zu setzen und so das Vertrauen der Verbraucher in derartige Regelungen zu stärken und den Sektor der fair gehandelten Erzeugnisse zu konsolidieren;
 13. fordert die Kommission auf, einen „Verhaltenskodex“ auszuarbeiten, in dem klare Leitlinien für die Anforderungen festgelegt sind, die erfüllt sein müssen, damit ein Produkt das Fair-Trade-Siegel erhält;
 14. fordert die Kommission auf, Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem fairen Handel zwischen den zuständigen Dienststellen innerhalb der Kommission zu koordinieren;
 15. fordert die Kommission auf, spezifische „Aufforderungen zur Einrei-

chung von Vorschlägen“ mit am Fair-Trade-System ausgerichteten Zielen zu veröffentlichen, um die Verbraucher zu sensibilisieren und Regelungen im Bereich der Verbrauchersicherheit, die Kennzeichnung sowie eine systematische Erhebung von Daten und Beurteilung von Auswirkungen in der gesamten EU zu fördern;

16.fordert die Kommission auf, Bildungsprogramme zur Sensibilisierung für die Vorzüge des Fair-Trade-Systems in der gesamten EU zu fördern;

17.erinnert daran, dass im Besonderen von Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts hohe Investitionen in den Gütermarkt getätigt werden; fordert diese daher auf, Fair-Trade-Produkten in ihren Ausschreibungen besondere Beachtung zu schenken.

Änderung der Vergabepraxis der Landeshauptstadt München - Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 17. Juli 2002
(VB) Öffentliche Sitzung

1. Vortrag des Referenten

1.1 Vorbemerkungen

Die "Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung" (1992) in Rio de Janeiro fordert in der AGENDA 21 die Erarbeitung eines grundlegenden ethischen Leitbildes, das eine ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung für alle Menschen und die Umwelt vorsieht. Wesentliche Voraussetzung dafür ist unter anderem die Einhaltung von weltweit gültigen sozialen und ökologischen Arbeitsschutz-Mindeststandards, wie international gültige Bestimmungen in bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit, Mindestalter, Entlohnung und Überstundenregelungen sowie das Recht auf gewerkschaftliche und andere Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Interessensvertretung der Beschäftigten.

In der Agenda 21 wurden insbesondere auch die Kommunen aufgefordert, sich für eine weltweite nachhaltige Entwicklung einzusetzen und auf kommunaler Ebene entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Agenda-Beauftragten der Referate sind vom Oberbürgermeister beauftragt, die Inhalte der Agenda 21 in der städtische Verwaltung zu verankern. Nachdem sich der Stadtrat wiederholt bereits zur globalen ökologischen Verantwortung Münchens bekannt hat (z.B. durch die Beschlüsse zum Verzicht auf Tropenholz und zur CO₂-Reduktion), haben sich die Agenda-Beauftragten zusammen mit dem Agenda-Koordinator EineWelt nun mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Stadt München auch zu einer sozial nachhaltigen Entwicklung in oben genanntem Sinne beitragen kann.

Als ersten Schritt in diese Richtung schlägt der - von mir koordinierte - Arbeitskreis der Agenda-Beauftragten vor, sich mit einem besonders unmenschlichen Verstoß gegen soziale Mindeststandards zu beschäftigen: mit Kinderarbeit.

1.2. Ausbeuterische Kinderarbeit

Weltweit gehen nach Schätzungen des internationalen Kinderhilfswerkes „terre des hommes“ regelmäßig bis zu 250 Millionen Kinder unter 14 Jahren einer regelmäßigen Arbeit nach, das sind 20 - 30% aller Kinder. Die Mehrheit der Kinder arbeitet im informellen Sektor auf den Straßen, in der Haus- oder Landwirtschaft, aber auch in Produktionsbetrieben, wo sie wegen ihrer körperlichen Voraussetzungen (Körpergröße, flinke Finger) oder wegen des geringen Lohns und der größeren Fügbarkeit erwachsenen Arbeiterinnen und Arbeitern vorgezogen werden. Kinder arbeiten oft als Wanderarbeiter bei ihren Familien mit, die sonst als Saisonarbeiter nicht genug für den Lebensunterhalt verdienen würden. In letzter Zeit ist auf das besonders schreckliche Schicksal von Kinder-Sklaven hingewiesen worden.

Es muss aber von einem differenzierten Begriff der Kinderarbeit ausgegangen werden. „Die“ Kinderarbeit gibt es nicht. Ob bestimmte Formen von Kinderarbeit abzuschaffen sind oder ob die Arbeitsbedingungen von - z.B. älteren - Kindern zu verbessern sind, hängt davon ab, ob und in welchem Maße die jeweilige Arbeit den Kindern schadet. Generell gilt, dass arbeitende Kinder zum Teil erheblichen gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt sind, wie z.B. im Bergbau oder im Umgang mit Chemikalien. Dann erreichen sie das Erwachsenenalter oft überhaupt nicht oder nur mit dauerhaften körperlichen Schäden. Die Arbeitszeiten und die sonstigen Umstände lassen in der Regel einen Schulbesuch nicht zu.

Ein generelles Verbot jeglicher Kinderarbeit würde jedoch zu kurz greifen. Es würde erhebliche soziale Verschlechterungen für die Betroffenen mit sich bringen, da dann das von den Kindern bisher erzielte Einkommen der Familie fehlen würde. Aktivitäten zur Abschaffung der Kinderarbeit müssen unbedingt mit Maßnahmen gekoppelt sein, die den der Erwachsenen (Eltern) einen ausreichenden Lohn gewährleisten, um das Überleben der Familie zu sichern und Kinderarbeit damit überflüssig zu machen. Auch auf die Stimmen der arbeitenden Kinder, die beginnen, sich weltweit zu organisieren, ist zu achten. Ihr Motto ist: „Arbeitende Kinder achten - Kin-

derarbeit ächten!“ Sie sind gegen einen grundsätzlichen Boykott von Produkten aus Kinderarbeit. Sie fordern ein Recht auf Unterricht und Ausbildung, Gesundheitsschutz und Maßnahmen gegen die wirtschaftlichen Ursachen des Problems.

1.3. Internationale Übereinkommen

Die Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 (ratifiziert von 187 Staaten) fordert in § 32 das Recht des Kindes, „vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnten“.

Auch die ILO (Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen) will Kinderarbeit nun in einem abgestuften Zeitraum abschaffen. Nach früheren Konventionen wurde bereits das Verbot jeglicher Zwangsarbeit (Konvention 29 von 1930) und das Mindestalter für die Zulassung einer Beschäftigung (Konvention 138 von 1973) geregelt. Die neue Diskussion in der ILO hat nun einen weit realistischeren Ansatz. Die unerträglichsten Formen der Kinderarbeit sollen sofort abgeschafft werden, danach sollen präventive Maßnahmen wie Ausbildung und Erziehung parallel zu einer weiteren schrittweisen Abschaffung der Kinderarbeit ergriffen werden. Diese sofort abzuschaffenden Formen sind nach Artikel 3 der ILO-Konvention 182 - Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit - vom 19.11.2000 (bisher ratifiziert von 100 Staaten) folgende:

- a) alle Formen der Sklaverei und Sklaverei-ähnlicher Praktiken (Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Zwangsarbeit, Zwangsrekrutierung)
- b) Heranziehung zur Prostitution, Herstellung von Pornografie und pornografischen Darbietungen
- c) Heranziehung zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere Drogen und Drogenhandel,
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Unter Punkt d) soll gemäß Empfehlung der ILO insbesondere berücksichtigt werden:

Arbeit, die die Kinder einem körperlichen, psychologischen oder sexuellen Missbrauch aussetzt, Arbeit unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder beengten Räumen, Arbeit mit gefährlichen Geräten oder mit schweren Lasten, Arbeit in einer ungesunden Umgebung, lange Arbeitszeiten oder Nacharbeit.

Trotz der breiten Ratifizierung der Konventionen folgten in den betroffenen Ländern oftmals keine ausreichenden Maßnahmen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass der Druck auf die Hersteller vor Ort, so günstig wie möglich zu produzieren, aufgrund des immer engeren Wettbewerbs und der globalen Wirtschaftsstrukturen immens ist. Daher betrifft die Frage weltweiter menschenwürdiger Arbeitsbedingungen auch die Konsumenten. Und daher sind – neben den Staatsregierungen – auch die Verbraucherinnen und Verbraucher aufgefordert, auf der marktwirtschaftlichen Ebene tätig zu werden und gegen ausbeuterische Kinderarbeit vorzugehen. Die Bundesregierung, die 1992 das Internationale Jahr zur Beseitigung der Kinderarbeit mit angestoßen hat, hat wiederholt betont, dass sich an der Abschaffung der ausbeuterischen Kinderarbeit auch alle Verbraucherinnen und Verbraucher durch ihr Kaufverhalten beteiligen sollen.

Der deutsche Bundestag hat die Konvention 182 mit Gesetz vom 11. Dezember 2001 ratifiziert, sie tritt in Deutschland am 18.04.03 (ein Jahr nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde) in Kraft.

1.4. Bisherige Aktivitäten auf Vertriebsene

Zivilgesellschaftliche Organisationen wie Gewerkschaften, Menschenrechtsgruppen, Kirchen und entwicklungspolitische Organisationen haben sich der Thematik seit längerem angenommen. Als Beispiel sei die europaweite „Aktion saubere Kleidung“ genannt, an der allein in Deutschland 46 Organisationen mitarbeiten. Hier geht es um die Unterzeichnung einer „Sozialcharta für den Handel mit Kleidung“. Diese Sozialcharta beinhaltet neben dem Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit auch weitere ILO-Standards wie das Recht auf Versammlungsfreiheit, das Verbot von Diskriminierung und Bezahlung eines gesetzlichen Mindestlohns. Auch der Sozialstandard 8000 (Social Accountability 8000), der 1997 in den USA als erster branchenübergreifender Standard entwickelt wurde, bezieht sich ausdrücklich auf die zentralen ILO-Konventionen und beinhaltet damit ein Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit. Die Bundesregierung hat sich eben-

falls des Themas angenommen: auf Initiative des Bundesentwicklungsministeriums wurde ein Runder Tisch „Verhaltenskodizes“ gegründet, dem Vertreter von Unternehmen, Gewerkschaft, Nichtregierungsorganisationen und der Regierung angehören.

Die Unterzeichnung von solchen Verhaltenskodizes ist inzwischen für viele Firmen kein „Opfer“ mehr, sondern ein Wettbewerbsvorteil. Nach einer Studie der ILO haben in den letzten Jahren über 200 weltweit tätiger Großkonzerne eigene Verhaltenskodizes erstellt, die das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit beinhalten. Auch Branchenverbände wie der „Europäische Dachverband der Spielwarenhersteller“ haben entsprechende Kodizes ausgearbeitet.

Da diese Selbstverpflichtungen der Unternehmen freiwillig sind, stellt sich natürlich das Problem der Kontrolle. Bisher gibt es nur in wenigen Produktbereichen Gütesiegel, die die Einhaltung der ILO-Standards garantieren (Transfair-Siegel und Rugmark-Siegel – siehe Ziff. 6).

Schwierig ist insbesondere die Überwachung der Standards für Zulieferbetriebe. Auch hier engagieren sich mittlerweile die internationalen Unternehmen. So arbeitet ein großer deutscher Kaufhaus- und Versandkonzern gemeinsam mit dem Außenhandelsverband des deutschen Einzelhandels an der Zertifizierung unabhängiger Institutionen, die die Zulieferfirmen auf Einhaltung der ILO-Standards kontrollieren sollen.

1.5. Änderung der Vergabepaxis der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München hat sich in ihrem Leitbild und in mehreren Beschlüssen zur Agenda 21 zu einer nachhaltigen Entwicklung bekannt. Auch auf internationaler Ebene diskutieren die Kommunen Wege, wie durch eigenes nachhaltiges Wirtschaften und durch die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung die weltweit zukunftsfähige Entwicklung vorangetrieben werden kann. Mit der Ratifizierung der ILO-Konvention Nr. 182 hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen. Diese Verpflichtung gilt im Rahmen der Bundestreue auch für die Deutschen Kommunen. Die Landeshauptstadt München kann durch ein eindeutiges Signal der Ächtung ausbeuterischer Kinderarbeit Vorbild sein für andere private Verbraucherinnen und Verbraucher wie für Großabnehmer. Damit kann sie einen Anreiz für

Produzenten und Händler schaffen sich ernsthaft mit dem Problem der Kinderarbeit auseinander zu setzen.

Daher möchte ich dem Stadtrat vorschlagen, dass künftig bei Ausschreibungen nur noch Produkte und Dienstleistungen Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind oder deren Produzenten und Händler sich aktiv für einen Ausstieg aus der Kinderarbeit einsetzen. Die zuletzt genannte Einschränkung ist aus meiner Sicht erforderlich, da die Firmen – wie oben ausgeführt - eine tatsächliche Garantie für alle Zulieferbetriebe aufgrund der schwierigen Kontrollsituation oft noch nicht geben können.

1.6. Rechtliche Würdigung

Bei Vergaben über dem EU-Schwellenwert sind Aufträge an „fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen“ zu vergeben; andere oder weitergehende Anforderungen (sogenannte vergabefremde Gesichtspunkte) dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen sind (Art. 97 Abs. 4 GWB).

Zwar ist ausbeuterische Kinderarbeit in Deutschland gesetzlich verboten; es gibt jedoch zurzeit kein Gesetz, das den Verkauf bzw. Erwerb von Produkten verbietet, die unter Inanspruchnahme von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Mittlerweile ist die Bundesrepublik Deutschland jedoch dem von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) angenommenen Übereinkommen über Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit beigetreten. Dieser Beitritt wurde vom Bundestag in Gesetzesform beschlossen (Gesetz vom 11. Dezember 2001, Bundesgesetzblatt II, S. 1290). Das Übereinkommen tritt für Deutschland am 18. April 2003 in Kraft (das Inkrafttreten ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben - Art. 2 Abs. 2 des o.g. Gesetzes).

In dem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragspartner unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden (Art. 1). Diese sind im Text des Übereinkommens (Art. 2 und 3) abschließend definiert. Ferner hat jedes Mitglied alle erforderlichen Maß-

nahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens sicherzustellen (Art. 7 des Übereinkommens).

Auch wenn das internationale Übereinkommen sich nur an die vertrags-schließenden Parteien und damit nicht an die Kommunen richtet, sind doch wegen des Grundsatzes der Bundestreue auch Länder und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland in die sich auf Grund des internationalen Ü- bereinkommens ergebende Verpflichtung einbezogen.

Allerdings enthält das Übereinkommen, auch wenn es für die Bundesrepu- blik in Kraft tritt und damit geltendes Recht wird, keine konkreten Hand- lungs- bzw. Unterlassungspflichten. Es verpflichtet den Staat lediglich Maßnahmen zu ergreifen, um bestehende Formen der Kinderarbeit zu ver- bieten bzw. zu beseitigen (z.B. durch entsprechende Aktionsprogramme, Art. 6, Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schulbil- dung, Art. 7).

Es stellt sich daher die Frage, ob mit dem Übereinkommen bereits eine aus- reichende Legitimation besteht, um Produkte aus ausbeuterischer Kinder- arbeit von öffentlichen Vergaben ausschließen zu dürfen, oder ob es hierzu einer weiteren gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Hier ist eine Mitteilung der Europäischen Kommission vom 15.10.01 „über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten zur Berücksich- tigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ von Interes- se. Sie führt unter dem Titel III „Vorschriften aus dem sozialen Bereich, die für öffentliche Aufträge gelten“ aus, dass die Ausführung eines Auf- trags nach Zuschlagserteilung unter „vollständiger Einhaltung aller gelten- den nationalen, internationalen oder gemeinschaftlichen Normen, Regeln, Vorschriften und Pflichten erfolgen muss, die im sozialen Bereich zwin- gend vorgeschrieben sind.“ Weiter heißt es: „Die von der ILO identifizier- ten, grundlegenden internationalen Arbeitsnormen und die Rechte bei der Arbeit gelten selbstverständlich in der Gesamtheit der Mitgliedsstaaten.“ Unter den sieben Kern-Übereinkommen, die die ILO als Basis für die Kern-Arbeitsnormen benennt, befinden sich auch das Übereinkommen 29 (gegen Zwangsarbeit), das Übereinkommen 138 (zur Festsetzung eines Mindestalters) und das Übereinkommen 182 (zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit). Somit ist der Wille der Europäi- schen Union erkennbar: Sie beabsichtigt bei öffentlichen Vergaben kei- neswegs Produzenten zu schützen, die sich ausbeuterischer Kinderarbeit bedienen.

Es besteht zwar kein nationales Gesetz, dass die Berücksichtigung von Kinderarbeit bei öffentlichen Vergaben ausdrücklich regelt. Dennoch scheint es vertretbar - sowohl aufgrund der Auslegungsmitteilung der Europäischen Kommission als auch aufgrund des Internationalen Übereinkommens – dass Produkte, die unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, bei öffentlichen Auftragsvergaben nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Die Stadt München würde damit kein neues Vergabekriterium schaffen, sondern lediglich geltendes Recht vollziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Rechtsauffassung nicht unstrittig ist. Das Revisionsamt, die Stadtkämmerei und das Baureferat vertreten die Auffassung, dass es sich bei der Berücksichtigung der Kinderarbeit um ein vergabefremdes Kriterium handelt, das nur aufgrund von Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt werden kann (siehe Anlage 1 – 3).

Doch trotz dieser rechtlichen Bedenken kann nach Auffassung der Rechtsabteilung des Direktoriums der „vergabefremde Gesichtspunkt“ der Kinderarbeit bei der Vergabe berücksichtigt werden. Es erscheint kaum vorstellbar, dass die Stadt durch Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet wird, dem Anbieter eines Produktes, das nachweislich unter Einsatz der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden ist, den Zuschlag zu erteilen, nur weil es sich dabei um das wirtschaftlichste Angebot handelt.

Diese Ausführungen gelten entsprechend auch zu für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts.

1.7. Hinweise zur Umsetzung

Bei folgenden Produkten aus Asien, Afrika oder Lateinamerika, die die Stadt München möglicherweise im Einkauf bezieht, kommt ausbeuterische Kinderarbeit vor:

- ◆ Bälle, Sportartikel, Sportbekleidung, Spielwaren
- ◆ Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien
- ◆ Natursteine, Pflastersteine (z.B. aus China)
- ◆ Lederprodukte
- ◆ Billigprodukte aus Holz
- ◆ Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft oder Tomaten

(Weitere Produkte und „Dienstleistungen“, die mittels ausbeuterischer Kinderarbeit in München angeboten werden, sind u.a. der "Tourismus" - von Kinder-Hausmädchen-Diensten bis zur sexuellen Ausbeutung von Kindern, Fischereiprodukte oder Feuerwerkskörper).

Es wird empfohlen, bei der Ausschreibung von „gefährdeten“ Produkten künftig folgenden Passus aufzunehmen:

„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

Die Überprüfung der Einhaltung kann wie folgt erfolgen:

Produkte mit einem anerkannten Siegel werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Hierbei handelt es sich derzeit um

- das Rugmark-Siegel für Teppiche ohne Kinderarbeit
- Produkte mit dem TransFair-Siegel (Orangensaft, Tee, Kaffee)

Für diese Produkte sind weitere Nachweise nicht erforderlich.

Bei Produkten ohne diese Siegel müssen die anbietenden Firmen einen Verhaltenskodex, eine Sozialklausel oder sonstige Selbstverpflichtung vorlegen, in dem oder der entweder bestätigt wird,

- dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben
- oder
- dass das Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt (z.B. die Erarbeitung von wirksamen Kontrollmechanismen für Zulieferbetriebe, aber auch Maßnahmen zur Rehabilitierung und sozialen Eingliederung der betroffenen Kinder oder zur Verbesserung der Einkommenssituation der Familien).

Die Selbstverpflichtung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen.

Eine darüber hinausgehende Überprüfung, ob die Selbstverpflichtung eingehalten wird, kann durch die Vergabestellen sicherlich nicht geleistet werden. Ein „Aufdecken“ von diesbezüglich falschen Angaben wird nur im Einzelfall durch Hinweise von internationalen Menschenrechtsorganisationen wie „terre des hommes“ möglich sein. Um hier den Kommunikationsfluss zu gewährleisten, wird es sinnvoll sein die betroffenen Vergabestellen regelmäßig über den aktuellen Stand der Entwicklung zum Thema „Verhaltenskodizes von Firmen im Bereich ausbeuterischer Kinderarbeit“ (und damit auch über „schwarze Schafe“) zu informieren. Sollte sich dabei herausstellen, dass eine Firma den Zuschlag bekommen hat, deren Selbstverpflichtung nur auf dem Papier besteht, liegt ein Vertragsverstoß vor; die Firma kann rechtlich belangt und von künftigen Ausschreibungen ausgeschlossen werden.

Besonders in der Anfangsphase der praktischen Umsetzung bietet die Agenda-Koordination EineWelt den städtischen Einkäuferinnen und Einkäufern tatkräftige Unterstützung zu Einzelfragen an.

Diese Vorgehensweise wurde auch mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Vergabestellen diskutiert. Dabei wurde als problematisch gesehen, dass die Bieter aufgrund der oft sehr kurzen Ausschreibungszeit eine Selbstverpflichtung oder Zertifizierung nicht immer rechtzeitig beibringen können. Dem ist zu entgegnen, dass Unternehmen, die sich bereits jetzt gegen Kinderarbeit einsetzen, entsprechende Bescheinigungen zur Hand haben. Für sonstige Unternehmen, die erst durch die Forderung zu entsprechenden Aktivitäten angeregt werden, kann eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit vor Inkrafttreten der Regelung den nötigen zeitlichen Spielraum geben. Hierfür kann die Zeit bis zum Inkrafttreten der Konvention 182 am 18.4.03 genutzt werden.

Weiter wiesen die Vergabestellen und das Revisionsamt darauf hin, dass die Regelung den Wettbewerb beschränke, was Folgen für die Wirtschaftlichkeit der Vergabe haben könne. Dieser Argumentation kann ich nicht folgen, denn es kann nicht angehen, dass die Stadt München aus wirtschaftlichen Gründen Verstöße gegen internationales Recht und die Gefährdung von Kinderleben in Kauf nimmt.

1.8. Umsetzung in den städtischen Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften

Sowohl für Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften, die ihre Auftragsvergaben im Rahmen des öffentlichen Vergaberechts abwickeln, als auch für sonstige gilt die Prämisse, nur mit zuverlässigen Unternehmen zu kooperieren. Daher sollten auch die städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften angeregt werden, den Begriff der Zuverlässigkeit in oben genanntem Sinne auszulegen und bei der Vergabe von Aufträgen für Produkte, die von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen sind, entsprechend zu verfahren.

1.9. Auswirkungen

Durch die vorgeschlagene Maßnahme kann nicht erreicht werden, dass München ab sofort keine Produkte mehr aus ausbeuterischer Kinderarbeit bezieht. Die Umsetzung ist – wie oben beschrieben – auch für gutwillige Unternehmen schwierig aufgrund der oft weit verzweigten Zulieferer und vieler Zwischenhandelsstufen. Dennoch ist in den vergangenen Jahren hier einiges in Bewegung geraten. Immer mehr - auch europäische - Unternehmen erkennen ihre Verantwortung in diesem Bereich und bemühen sich ernsthaft um befriedigende Lösungen. Die Stadt München kann durch die vorgeschlagene Regelung das Verhalten dieser Unternehmen belohnen und unterstützen. Gleichzeitig kann sie anderen Unternehmen, die sich bisher noch nicht für die Produktionsbedingungen ihrer Waren interessieren, deutlich signalisieren, dass sie als Großverbraucher Produkte wünscht, die frei von ausbeuterischer Kinderarbeit sind, und entsprechende Aktivitäten in diesen Unternehmen anregen.

Dazu kommt die nicht zu unterschätzende Vorbildfunktion, die die Stadt München für andere Groß- oder Einzelverbraucher hat. Eine Entscheidung des Münchner Stadtrats, aktiv gegen ausbeuterische Kinderarbeit tätig zu werden, würde sicherlich viele Nachahmer unter anderen Großverbrauchern finden und viele Einzelverbraucher dazu bewegen, sich künftig ausführlicher über Herkunft und Produktionsbedingungen der von ihnen konsumierten Waren zu interessieren. Die derzeit laufende Kampagne der Agenda-Koordination EineWelt gegen ausbeuterische Kinderarbeit kann diesen Effekt noch verstärken, so dass Münchens Attribut einer „kinderfreundlichen Stadt“ auch in globalem Sinn zur Wirkung kommen könnte.

1.10. Stellungnahmen der Referate

Alle Referate wurden gebeten, zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen (siehe Anlagen). Auf die rechtlichen Bedenken des Revisionsamts, der Stadtkämmerei und des Baureferats wurde bereits in Ziff. 6 eingegangen. Den Anregungen des Revisionsamtes, die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses darzustellen, konnte nicht entsprochen werden, da diese im Vorhinein nicht bezifferbar sind. Insgesamt muss nicht von einer maßgeblichen Verteuerung der einzelnen Produkte aufgrund der die Zahlung von „Erwachsenenlöhnen“ ausgegangen werden, da die Lohnkosten bei Produkten aus südlichen Ländern meist nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtkosten ausmachen. Das Direktorium bezweifelte, ob die vorgeschlagene Selbstverpflichtung der Unternehmen ein geeignetes Mittel ist, da derartige Erklärungen nur mit hohem Aufwand zu überprüfen sind. Es empfiehlt stattdessen, nur noch Produkte mit entsprechenden Siegeln oder Zertifizierungen zu beschaffen. Dagegen spricht, dass es derzeit nur für einen geringen Teil der „gefährdeten“ Produktgruppen überhaupt unabhängige Zertifizierungsmöglichkeiten gibt. Diese Zertifizierungen wurden meist von Menschenrechtsorganisationen im Rahmen von alternativem, „fairem Handel“ entwickelt, eine nennenswerte Ausdehnung der Produktgruppen ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Darum setzten alle Ebenen nun verstärkt auf Aktivitäten der Unternehmen selbst, wie beispielsweise Nichtregierungsorganisationen im Rahmen der „Sozialcharta für den Handel mit Kleidern“, die Bundesregierung mit dem Runden Tisch „Verhaltenskodizes“ und die Vereinten Nationen mit der Aktion „Global Compact“. Auch die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hält Codes of Conduct „für einen geeigneten Weg, um Kinderarbeit zu ächten und ihre Verbreitung – soweit es in der Macht der hiesigen Unternehmen steht – bestmöglich einzudämmen.“ Alle anderen Referate haben dem Vorschlag zugestimmt.

II. Vortrag des Referenten

1. Aufträge zur Beschaffung der in Ziffer 5 des Vortrags genannten Produkte werden künftig nur noch mit folgender Maßgabe ausgeschrieben: „Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder

Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

2. Diese Neuregelung findet ab 18.04.03 Anwendung (Zeitpunkt des Inkrafttretens der ILO-Konvention 182 in Deutschland).

3. Der 3. Bürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Referaten die Öffentlichkeit und insbesondere die Zielgruppe möglicher Bieter über die anstehende Neuregelung zu informieren.

4. Die Betreuungsreferate der städtischen Beteiligungsgesellschaften und die städtischen Eigenbetriebe werden beauftragt darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Vorgehensweise auch bei den Auftragsvergaben der Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben eingeführt wird.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/die Vorsitzende

Der Referent

Vergabep Praxis der Stadt Buchloe – Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

STADT BUCHLOE

22. Sitzung des Hauptausschusses vom 13.09.2005

Beschluss Nr. 168

Seit Jahren wird in Presseberichten aus der sog. Dritten Welt immer wieder über ausbeuterische Kinderarbeit berichtet, bei denen Kinder z. B. in kahlen Hallen Teppiche weben oder bei glühender Hitze in einem Steinbruch arbeiten.

Die Stadt Buchloe sollte in diesem Zusammenhang dahingehend ein Zeichen setzen, dass beim Einkauf von bestimmten Produkten darauf geachtet wird, dass diese nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden. Die Landeshauptstadt München hat bereits vor zwei Jahren eine ähnliche Regelung geschaffen.

Insbesondere bei folgenden Waren - sofern sie aus Asien, Lateinamerika oder Afrika stammen - wurde in der Vergangenheit immer wieder ausbeuterische Kinderarbeit beobachtet:

- Sportartikel
- Balle
- Sportbekleidung
- Spielwaren
- Teppiche
- Wohn- and Kleidungstextilien
- Natursteine
- Pflastersteine
- Lederprodukte

- Billigprodukte aus Holz
- Agrarprodukte (wie Kakao, Orangensaft, Tomaten)

Um einen Beitrag zur Eindämmung der ausbeuterischen Kinderarbeit zu leisten, sollte beim Einkauf der oben genannten Warengruppen darauf geachtet werden, dass These nachweislich nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt oder bearbeitet wurden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt beim Einkauf von Produkten wie, Bälle, Sportbekleidung, Spielwaren, Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Natursteine, Pflastersteine, Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz and Agrarprodukte (wie Kakao, Orangensaft, Tomaten), sofern sie aus Asien, Afrika oder Lateinamerika stammen darauf zu achten, dass These nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt oder bearbeitet wurden.

Anwesend: 11 für den Beschluss: 11 gegen den Beschluss: 0

Änderung der Vergabep Praxis der Stadt Landshut – Informationsbrief an die Referate

Beschaffungswesen und Vergabep Praxis: Kein Einkauf von Produkten,
die mit ausbeuterischer Kinderarbeit erzeugt wurden

An alle

Referate, Ämter, Schulen, Kindergärten

Sehr geehrte Damen und Herren,
das internationale Arbeitsamt in Genf schätzt, dass weltweit rd. 250 Millionen Kinder illegal arbeiten. Besonders schlimm ist die Situation der rd. 171 Millionen Kinder, die im Sinne der ILO-Konvention 182 schädliche oder gefährliche Arbeit verrichten und der rd. 8 Millionen Kinder, die als Sklaven oder in Zwangsarbeit arbeiten.

Die Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verbietet solche ausbeuterische Kinderarbeit. Die Bundesrepublik Deutschland ist diesem Übereinkommen mit Gesetz vom 11. Dezember 2001 beigetreten. Das Übereinkommen trat für Deutschland am 18. April 2003 in Kraft. In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich wirksame Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu ergreifen.

Aufgrund der Anträge der CSU-Fraktion vom 30.11.2004 und der SPD-Fraktion vom 03.12.2004 hat das Plenum der Stadt Landshut in der Sitzung vom 17.12.2004 beschlossen, dass im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen künftig nur Produkte Berücksichtigung finden,

- die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw.
- Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

Betroffen sind folgende Produkte aus Asien, Afrika oder Lateinamerika :

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine, Diamanten
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee
- Fischereiprodukte wie Garnelen, Shrimps usw.
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile oder Produkte

Sofern o.g. Produkte aus diesen Herkunftsbereichen eingekauft oder ausgeschrieben werden, ist entsprechend dem o.g. Beschluss künftig wie folgt zu verfahren:

Bei der Ausschreibung von „gefährdeten“ Produkten wird folgender Passus aufgenommen bzw. beim Einkauf analog angewandt:

„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne schädliche Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten oder Teilen von Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

Bei der Vergabe bzw. im Einkauf ist die Einhaltung wie folgt zu überprüfen:

Produkte mit einem anerkannten Siegel oder von anerkannten Importorganisationen des Fairen Handels werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Hierbei handelt es sich derzeit um:

- das Rugmark-Siegel für Teppiche ohne Kinderarbeit
- Produkte mit dem TransFair-Siegel (Orangensaft, Tee, Kaffee, Kakao)
- Blumen mit dem FLP-Siegel
- Produkte, die von der gepa, El Puente und Dritte-Welt-Partner Ravensburg importiert wurden.

Für diese Produkte sind weitere Nachweise nicht erforderlich.

Bei Produkten ohne ein entsprechendes Siegel oder von anderen Importeuren, müssen die anbietenden Firmen einen Verhaltenskodex, eine Sozialklausel oder sonstige Selbstverpflichtungen vorlegen, worin entweder bestätigt wird,

- dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben
- oder
- dass das Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt (z.B. die Erarbeitung von wirksamen Kontrollmechanismen für Zulieferbetriebe, aber auch Maßnahmen zur Rehabilitierung und sozialen Eingliederung der betroffenen Kinder oder zur Verbesserung der Einkommenssituation der Familien).

Die Selbstverpflichtungserklärung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen bzw. muss vom jeweiligen Handelspartner dem Einkauf vorliegen.

Für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen wird dieses Rundschreiben mit Anlagen per E-Mail an alle GroupWise-Anwender versendet. Sie können sich daraus die Textbausteine für Ihre Unterlagen nach Bedarf kopieren.

In der Anlage erhalten Sie einen Vordruck für eine Selbstverpflichtungserklärung. Wir bitten Sie jeweils einen Abdruck der abgegebenen Erklärungen mit einem Vermerk, um welches Produkt es sich handelt, an das Hauptamt zu schicken. Eine weitere Prüfung der Erklärungen auf ihren Wahrheitsgehalt durch die Dienststellen ist nicht erforderlich. Die Umsetzung wird durch einen Arbeitskreis aus Verwaltung, Politik und örtlichen Nichtregierungsorganisationen begleitet. In diesem Arbeitskreis können ggf. bekanntermaßen unzutreffende Erklärungen erkannt und die weitere Vorgehensweise besprochen werden.

Durch diese Maßnahmen wird nicht sofort erreicht werden, dass ab jetzt nur noch Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit gekauft werden. Es handelt sich vielmehr um einen Prozess, der schnell angestoßen werden muss und Zeit braucht. Aus der Erfahrung anderer Städte, die bereits so verfahren, ist bekannt, dass die Vorgehensweise von vielen Firmen und Händlern sehr begrüßt wird. In einem ersten Schritt geht es darum, die positiven Kräfte in der Wirtschaft zu stärken.

In diesem Sinne sollen auch die Geschäftspartner und die Öffentlichkeit informiert werden. Damit Sie unsere Geschäftspartner entsprechend informieren können, haben wir ein Informationsblatt erstellt. Wir bitten Sie, das Informationsblatt (Anlage) an möglichst alle Handelspartner weiterzugeben. Die Information soll möglichst breit gestreut werden.

Da im Sinne des Beschlusses möglichst eine breite Öffentlichkeit über die Problematik und die Vorgehensweise der Stadt Landshut informiert werden soll, bitten wir Sie, dieses Rundschreiben allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben.

Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit – Eine Information an alle Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen der Stadt Landshut

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicher haben Sie schon Berichte in den Medien über die schlimmsten Formen von ausbeuterischer Kinderarbeit verfolgt. Das internationale Arbeitsamt in Genf schätzt, dass weltweit rd. 250 Millionen Kinder illegal arbeiten. Besonders schlimm ist die Situation der rd. 171 Millionen Kinder, die im Sinne der ILO-Konvention 182 schädliche oder gefährliche Arbeit verrichten und der rd. 8 Millionen Kinder, die als Sklaven oder in Zwangsarbeit arbeiten.

Die Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verbietet solche ausbeuterische Kinderarbeit. Doch leider wird die Konvention nicht in allen Ländern gleichermaßen beachtet. Die Bundesrepublik Deutschland ist diesem Übereinkommen mit Gesetz vom 11. Dezember 2001 beigetreten. Somit trat das Übereinkommen für Deutschland am 18. April 2003 in Kraft. In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich wirksame Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu ergreifen.

Aufgrund der Anträge der CSU-Fraktion vom 30.11.2004 und der SPD-Fraktion vom 03.12.2004 hat das Plenum der Stadt Landshut in der Sitzung vom 17.12.2004 beschlossen, dass im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen künftig nur Produkte Berücksichtigung finden,

- ❖ die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw.

- ❖ Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

Durch diese Maßnahme soll ganz im Sinne der ILO-Konvention 182 verhindert werden, dass die Stadt Landshut Produkte einkauft, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden. Mit dieser Information möchte Sie die Stadt Landshut über Änderungen im Beschaffungswesen und der Vergabep Praxis informieren.

Betroffen sind folgende Produkte:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine, Diamanten
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee
- Fischereiprodukte wie Garnelen, Shrimps usw.
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile oder Produkte

sofern sie in Asien, Afrika oder Lateinamerika teilweise oder vollständig hergestellt oder erzeugt wurden.

Sobald Sie ein Angebot für eines der genannten Produkte abgeben, werden Sie um Auskunft gebeten, in welchem Land das von Ihnen angebotene Produkt hergestellt und/oder bearbeitet wurde. Sollte der Produktions-/Bearbeitungsort in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegen, erbittet die Stadt Landshut von Ihnen entweder

- a) eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Handels-Siegel)

oder

- b) die verbindliche Zusage Ihres Unternehmens, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt und/oder bearbeitet wurde (diese Bestätigung muss selbstverständlich auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmer abdecken),

oder, falls eine solche Zusicherung nicht möglich ist,

- c) Ihre verbindliche Zusage, dass Ihr Unternehmen, Ihre Lieferanten und Subunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen gegen den Einsatz von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 eingeleitet haben.

Für die Varianten b) und c) werden Sie gebeten, eine von der Führungsebene Ihres Unternehmens unterzeichnete Selbstverpflichtung, einen Verhaltenskodex oder Sozialstandard vorzulegen und ggf. die eingeleiteten Maßnahmen näher zu beschreiben.

Die Vorlage der Erklärung ist künftig Voraussetzung für Ihre Teilnahme an der Ausschreibung. Es ist beabsichtigt, die Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärungen in Zusammenarbeit mit internationalen Menschenrechtsorganisationen stichpunktartig zu überprüfen.

Die Stadt Landshut möchte konstruktiv mit ihren Geschäftspartnern ausbeuterische Kinderarbeit vermeiden. Geschäftspartner, die sich bereits gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagiert haben, werden durch das Einkaufsverhalten belohnt und anderen die Gelegenheit gegeben, sich offensiv gegen ausbeuterische Kinderarbeit einzusetzen.

Stadt Landshut: Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO Konvention 182

Nachweis zur Eignung des Bieters über seine Zuverlässigkeit nach § 97 und 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung

Der Stadtrat hat eine Änderung der Vergabep Praxis der Stadt Landshut beschlossen. Danach soll verhindert werden, dass die Stadt künftig Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit einkauft.

Folgende Produkte sind von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine, Diamanten
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee
- Fischereiprodukte wie Garnelen, Shrimps usw.
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile oder Produkte

In welchem Land/Ländern werden die von Ihnen angebotenen oben genannten Produkte hergestellt oder bearbeitet (Bitte Produkt und Herkunftsland angeben)?

Falls oben genannte Produkte in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden, ist folgender Nachweis bzw. Erklärung erforderlich (Bitte ankreuzen und Anlagen beifügen):

Nachweis:

- Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel)liegt bei.

Ja Nein

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende **Erklärung** abzugeben.

- Ich/Wir versichern, dass das Produkt ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder verarbeitet wurde.

Ja Nein

Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, ist folgende **Zusicherung** notwendig:

- Ich/Wir erklären verbindlich, dass mein/unsere Unternehmen meine/unsere Lieferanten und deren Subunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Entsprechende Selbstverpflichtungserklärungen oder Verhaltenskodizes liegen bei.

Ja Nein

Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unsere Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat. Ich/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagieren, weitergegeben werden darf.

Datum, Stempel bzw. Firmenanschrift, Unterschrift

Diese Erklärung bitte mit den Angebotsunterlagen an die jeweilige Dienststelle der Stadt Landshut zurückgeben.

Landeshauptstadt München: Verpflichtung kommunaler Dienststellen zum Kauf fair oder regional produzierter Blumen

Antrag Nr. 02-08 / A 02605
der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL
vom 08.08.2005
Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 07714
Anlagen:
Antrag Nr. 02-08 / A 02605
Flyer „Sag‘s mit Blumen“

Beschluss des Bauausschusses vom 28.03.2006 (SB)
Öffentliche Sitzung

1. Vortrag der Referentin

Der vorliegende Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL vom 08.08.2005 nimmt Bezug auf die Ziele der Agenda 21, die 1992 auf der Weltkonferenz in Rio de Janeiro verabschiedet wurde. Darin haben sich 179 Länder verpflichtet, für eine nachhaltige, ressourcenschonende Entwicklung zu sorgen und damit zur Zukunftssicherung beizutragen. Im vorliegenden Antrag wird diese Zielsetzung aufgegriffen und auf den Bereich der Schnittblumenproduktion bezogen. Bei der Produktion von Schnittblumen in Entwicklungsländern werden laut Antrag häufig grundlegende Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umweltstandards nicht eingehalten. Im Bereich der städtischen Dienststellen sollen daher nur fair oder regional produzierte Blumen beschafft werden und damit verbunden eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden.

Der Antrag konnte nicht fristgerecht bearbeitet werden, da in Absprache mit der Antragstellerin die aktuelle Entwicklung zum Thema „Gütesiegel für Blumen“ abgewartet wurde.

1.1. Zielsetzungen der Stadt München

Im Jahr 1995 beschloss der Stadtrat der Stadt München einstimmig die Durchführung eines Agenda-21-Prozesses in München. Darauf aufbauend wurden mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses und der Vollversammlung vom 25.06. bzw. 02.07.2003 neun Zielsetzungen zur nachhaltigen Entwicklung Münchens festgelegt. Diese Ziele werden kontinuierlich weiterentwickelt. So wurden in der Bekanntgabe des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 07.12.2005 konkrete Handlungsfelder für Umsetzungsmaßnahmen der Verwaltung aufgelistet. In Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag sind hier die Handlungsfelder „fairer Handel“, die „öffentliche Beschaffung“ und der „Ressourcenverbrauch“ von Bedeutung. Auch das Thema „Kinderarbeit“, das hier ebenfalls relevant ist, wurde vom Stadtrat behandelt. In der Vollversammlung vom 24.07.2002 wurde beschlossen, Ausschreibungen mit der Maßgabe zu versehen, dass nur solche Produkte berücksichtigt werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind bzw. bei deren Herstellung Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet wurden.

1.2. Bezug von fair oder regional produzierten Blumen durch die Stadt München

Vorbemerkung zum Begriff „fair produzierte Blumen“: Ein großer Teil der Schnittblumen, die in Industrieländern auf den Markt kommen, wird in Entwicklungsländern produziert. Auf den Blumenplantagen werden dabei Umweltschutz und Menschenrechte häufig missachtet. Die Beschäftigten werden oft ausgebeutet, insbesondere auch Frauen und Kinder. Gesundheitsrisiken und Umweltschäden sind die Folge von oftmals unkontrolliert eingesetzten Pestiziden. Besonders kritisch sind hierbei Rosen, da für deren Produktion massiv Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die bei uns längst verboten sind. Seit einigen Jahren gibt es verschiedene Gütesiegel für Blumen am Markt. Beispielfhaft werden hier zwei Labels genannt, die nach sehr strengen Prüfkriterien vergeben werden und die von der Menschenrechtsorganisation FIAN unterstützt werden. Zum einen ist das Gütesiegel „Blumen aus menschen- und umweltschonender Produktion“ zu nennen, zertifiziert durch das sogenannte „Flower Label Programm“ (FLP). FLP-zertifizierte Blumen stammen aus umweltgerechter und menschenwürdiger Produktion, basierend auf den Kriterien

- existenzsichernde Löhne
- Gewerkschaftsfreiheit
- Gleichbehandlung
- Verbot von (ausbeuterischer) Kinder- und Zwangsarbeit
- Gesundheitsvorsorge für die Arbeiterinnen und Arbeiter
- Verbot hochgiftiger Pestizide und
- verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen.

Diese Standards werden von unabhängigen Fachleuten vor Ort kontrolliert. Blumen mit dem Siegel des FLP werden über den Großhandel und den Fach Einzelhandel (Blumenläden) vertrieben. Für Rosen gibt es seit September 2005 das Label „fairfleurs“, das von der Organisation TransFair eingeführt wurde. Für dieses Gütesiegel gelten ähnliche Produktionsstandards wie diejenigen von FLP. Ein von den Importeuren zu zahlender Aufschlag auf den Einkaufspreis wird für soziale Projekte vor Ort verwendet. „fairfleurs“- Blumen werden über die Supermarktkette Kaisers/Tengelmann und seit 2006 bei Edeka (Südwest) abgesetzt.

Derzeitiger Stand der Beschaffung bei den städtischen Dienststellen:

In der Stadtverwaltung werden von verschiedenen Dienststellen Schnittblumen benötigt. Die bei weitem größte Menge wird dabei vom Baureferat, Hauptabteilung Gartenbau, verarbeitet und an andere Dienststellen (Direktorium, Schulreferat, Baureferat, SWM u.a.) geliefert. Weitere nennenswerte Bedarfe haben die Städtische Berufsschule für Gartenbau und Floristik und die Städtische Bestattung (Referat für Gesundheit und Umwelt). Darüber hinaus werden Schnittblumen in sehr geringem Umfang für Veranstaltungen z.B. des Kulturreferats und der Philharmonie zugekauft, sofern nicht das Baureferat liefert.

Im Baureferat wird ca. die Hälfte des Bedarfs an Schnittblumen und anderen pflanzlichen Materialien aus den eigenen Kulturgärten bezogen. Die Beachtung von Umweltbelangen gehört hier schon seit Jahren zum unternehmerischen Leitbild. So sind die beiden Kulturgärten und das Sachgebiet Floristik/Innenraumbegrünung der Hauptabteilung Gartenbau seit 2001 Ökoprofitbetriebe.

Bei der hier produzierten Ware wird besonderer Wert auf umweltschonenden Anbau gelegt, d.h. es wird auf chemische Pflanzenschutzmittel (außer im Notfall) verzichtet. Beim sogenannten integrierten Pflanzenschutz, mit der Anzucht und dem Einsatz von Nützlingen, dem Einsatz von Mikroorganismen

und anderen Methoden werden Schaderreger wirkungsvoll bekämpft und zwar auf eine umweltfreundliche Weise.

Der Zukauf von Schnittblumen ist vorwiegend in den Wintermonaten erforderlich. Im Sommer wird nur im Bedarfsfall, etwa bei Sonderwünschen der Kunden, zugekauft und zwar aus regionalem oder europäischem Anbau.

In den Wintermonaten werden Schnittblumen im Wert von etwa 30.000 € zugekauft, um das floristische Angebot attraktiv abdecken und auf Kundenwünsche eingehen zu können. Die Produktion dieser Kulturen in den eigenen Betrieben des Baureferates wäre im Winter nicht wirtschaftlich. In der Regel stammen diese Blumen aus Ländern (Italien, Holland, Israel oder Kanada), deren Produktionsstandards in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz nicht kritisch im Sinne des vorliegenden Antrags sind. Lediglich ein geringer Prozentsatz der zugekauften Ware wird zu dieser Jahreszeit nur in Entwicklungsländern produziert. Dies sind v.a. Rosen (ca. 9000 Stück im Wert von rund 7500 € im Jahr 2004), aber auch Schleierkraut, Rittersporn und Johanniskraut. In der Vergangenheit wurde bereits ein Teil dieser Blumen aus Produktionen mit dem Gütesiegel „Blumen aus menschen- und umweltschonender Produktion“ (FLP) bezogen.

In diesem Zusammenhang wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung Gartenbau, die mit dem Einkauf betraut sind, in einem Seminar der Menschenrechtsorganisation FIAN einschlägig geschult.

Seit dem vergangenen Herbst bezieht das Baureferat nun die Ware vollständig aus FLP-zertifizierten Produktionen. Die Kosten hierfür sind nicht höher als für konventionell hergestellte Ware.

Aufgrund der hohen Abnahmemengen erfolgt die Beschaffung ausschließlich über den Großhandel; eine Zusammenarbeit mit örtlichen Einzelhändlern (Gärtnereien oder Floristikbetrieben), wie im Antrag angesprochen, findet nicht statt.

Die städtische Berufsschule für Gartenbau und Floristik deckt ihren Bedarf ebenfalls über Eigenproduktion aus zwei Lehrgärtnereien und über mitgebrachte Ware aus den Lehrbetrieben der Schüler. Darüber hinaus werden im Bedarfsfall, etwa in den Wintermonaten, Blumen über den Münchener Blumengroßmarkt zugekauft. Dies geschieht jedoch in sehr geringem Um-

fang. Generell wird auf die Verarbeitung saisonaler und regionaler Ware geachtet.

Die Städtische Bestattung deckt ihren Bedarf an floristischer Ware (im Umfang von einigen tausend Euro pro Jahr) im Wesentlichen über das Baureferat und damit zertifizierte Ware. Der Rest wird über einen Verbund regional ansässiger Gärtnereien bezogen.

Damit wird dem Anliegen des Antrags, fair und regional produzierte Ware zu verwenden, entsprochen.

Im Antrag wird die Zusammenarbeit mit örtlichen Gärtnereien und Floristikbetrieben, um Möglichkeiten der Beschaffung zu entwickeln, angesprochen. Wie oben erwähnt, bezieht das Baureferat, Hauptabteilung Gartenbau, ausschließlich über den Großhandel. Hier gibt es ein ausreichendes Angebot. Für die Gärtnereien und Floristikbetriebe besteht ihrerseits auch diese Möglichkeit der Beschaffung. Über berufsständische Organisationen, Fachmessen sowie über die Fachpresse wird über die Problematik der Schnittblumenproduktion und über Möglichkeiten der Beschaffung zertifizierter Ware regelmäßig informiert.

1.3. Information der Öffentlichkeit über Probleme bei der Schnittblumenproduktion und Unterstützung entsprechender Organisationen

Die Landeshauptstadt München kooperiert seit Jahren mit der Münchener Ortsgruppe der Menschenrechtsorganisation FIAN. FIAN ist einer der Initiatoren des oben erwähnten Flower Label Programm. So hat Bürgermeister Monatzeder schon im Jahr 2001 zu einem Runden Tisch „Blumen – eine schöne Sache mit unangenehmen Nebenwirkungen“ eingeladen, um mit VertreterInnen des Blumenhandels, der Blumenproduktion und von Verbraucherorganisationen über diese Nebenwirkungen und über Alternativen – insbesondere das neue Flower Label Siegel - zu informieren. Als Folge davon wurde zum Beispiel eine Liste erstellt, wo FLP-zertifizierte Blumen in München und Umgebung erhältlich sind (www.transfair.org). Ein Flyer der Agenda 21-Eine Welt-Koordinationsstelle mit Bezugsquellen von fair gehandelten Produkten liegt an verschiedenen Stellen in München aus, z.B. im Rathaus, Umweltladen, einschlägigen Dienststellen, Verbraucherzentrale, einigen Pfarrgemeinden.

Außerdem werden zusammen mit FIAN öffentliche Informationsveranstaltungen zum Thema fair gehandelte Blumen abgehalten, wie etwa zum Valentinstag, Muttertag oder bei Großveranstaltungen wie Streetlife. Dabei erhält FIAN finanzielle Unterstützung durch das Referat für Gesundheit und Umwelt.

Nach Beschlussfassung ist geplant, die Öffentlichkeit erneut über die Thematik und über das Engagement der Stadt München zu informieren. Insbesondere beabsichtigt Herr Bürgermeister Monatzeder, sich an andere Großverbraucher zu wenden und anzuregen, dass diese dem Beispiel der Stadt München folgen und künftig ebenfalls nur noch sozial und ökologisch unbedenkliche Schnittblumen erwerben.

1.4. Zusammenfassung

Die Schnittblumen, die von städtischen Dienststellen verwendet werden, stammen nahezu vollständig aus Eigenproduktion, von regional ansässigen Betrieben oder werden über den Großhandel bezogen. Dabei wird vom Baureferat, Hauptabteilung Gartenbau – die Dienststelle mit dem weitaus größten Bedarf an Schnittblumen - ausschließlich Ware mit einem Gütesiegel für umwelt- und sozialgerechte Produktion gekauft. Lediglich vereinzelte Kleinbedarfe anderer Dienststellen werden über den Einzelhandel gedeckt. Damit wird dem Anliegen des Antrages Rechnung getragen. Darüber hinaus gehende Aktivitäten sind nach Auffassung des Baureferates daher nicht erforderlich.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt und mit dem Schul- und Kultusreferat abgestimmt. Anhörungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Da das von der Antragstellerin gewünschte Vorgehen bereits überwiegend praktiziert wird, ist die Aufnahme des Beschlusses in die Beschlussvollzugskontrolle nicht erforderlich.

Der Korreferent, Herr Stadtrat Reissl, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Gartenbau, Herr Stadtrat Jens Mühlhaus, haben je einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Von dem unter Punkt 1.2 beschriebenen Vorgehen des Baureferates bezüglich der Beschaffung von Blumen wird zustimmend zur Kenntnis genommen

2. Das Baureferat wird aufgefordert, auch weiterhin nur solche Blumen einzukaufen, bei deren Produktion die vorgenannten Standards eingehalten werden.
3. Die anderen Referate werden gebeten, ebenso zu verfahren.
4. Der Antrag Nr. 02-08 / A 02605 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL vom 08.08.2005 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Beschluss

nach Antrag.

Den Ausbau ökologischer Lebensmittel in München durch Vernetzung fördern

Antrag Nr. 02-08/ A 02622 von den Stadträtinnen Lydia Dietrich und Sabine Krieger vom 31.08.2005 Kampagne „Genuss& Qualität“

Antrag Nr. 02-08/ A 00660 von den Stadträtinnen Lydia Dietrich und Sabine Krieger vom 14.02.2003

Beschluss des gemeinsamen Umwelt- und Gesundheitsausschusses vom 20.07.2006 (SB) - Öffentliche Sitzung

1. Vortrag des Referenten

1.1 Bisherige Aktivitäten der Landeshauptstadt München

In den Stadtratsanträgen (im Text differenziert in „Vernetzungsantrag“ und „Kampagnenantrag“) wird das Referat für Gesundheit und Umwelt (Agenda21) beauftragt,

1. Projekte, Vereine und Verbände und Aktivitäten zu vernetzen, die die Förderung und Verwendung ökologischer Lebensmittel zum Ziel haben (Vernetzungsantrag),

2. durch eine Kampagne eine erhöhte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Essenanbieter für das Thema ökologische Ernährung zu erzielen. Küchen und Einrichtungen sollen durch Beratungsangebote bei der Umstellung auf ökologische Lebensmittel unterstützt werden (Kampagnenantrag).

Die Anträge unterstreichen die bisherigen Bemühungen der Landeshauptstadt München, ökologische Lebensmittel aus der Region und fair gehandelte Produkte stärker in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kantinen, Schulen und Kindergärten hineinzubringen und auch bei internen und öffentlichen Veranstaltungen ökologische Lebensmittel zu verwenden.

Der Stadtrat hat sich in Stadtratsanträgen für eine Ausweitung ökologischer Lebensmittel in seinem Zuständigkeitsbereich ausgesprochen, insbesondere in den acht Stadtratsanträgen vom Februar 2003, die sich an verschiedene

Referate richteten. Neben ökologischen Lebensmitteln sollte auch die stärkere Verwendung fair gehandelter Produkte geprüft werden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt befördert seit Jahren Aktivitäten zu gesunder Ernährung aus der Region. In diesem Zusammenhang

- sind Materialien entstanden, die Verbraucherinnen und Verbraucher über das Thema und über den Bezug ökologischer Lebensmittel informieren,
- wurden geeignete Instrumente für die Öffentlichkeitsarbeit entwickelt (Quiz, ÖkologischerFußabdruck der Ernährung, nachhaltige Ernährung Beispiel Fisch etc.),
- beteiligten wir uns an Veranstaltungen (streetlife, Ernährungstag),
- gingen Kooperationen mit wichtigen Akteuren ein. Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat den AK „Gut Essen aus der Region“ eingerichtet, zum Austausch mit den in den Projekten eingebundenen Organisationen.

Außerdem wurden im Rahmen der Förderungen aus dem Agenda21-Topf Kooperationen mit Einrichtungen und Initiativen eingegangen, mittels derer zahlreiche Aktivitäten unterstützt werden konnten

- Umstellungen von Betriebs- und anderen Kantinen auf ökologisches Essen,
- Beratung der Kantinenwirte, Schulungen zu Marketing und Qualifikationen im Bereich gesunde und schmackhafte Speisenzubereitung
- Informationsmaterialien wurden erstellt (z.B. Bio in der Ausser-Haus-Verpflegung, Gesunde Ernährung aus der Region, Einkaufsführer: Bio – wo? Her damit?, etc.) und
- das Thema wurde bei verschiedenen Veranstaltungen kommuniziert.

1.2. Bio im Trend

München gehört bundesweit zu den Städten mit der größten Nachfrage nach Bioprodukten. Die Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft berichtet in den „Materialien zur Marktberichterstattung 2006“ von bundesweit jährlichen Zuwachsraten von 15 – 20%. 2005 hat der Umsatz von Biolebensmitteln in der BRD 4 Mrd. € erreicht. Auf der „Biofach“ in Nürnberg 2006, der Welt größten Naturkostmesse, wurde bestätigt, dass es sich um einen Trend handelt, Zukunftsfor-

scher klassifizieren ihn gar als „Megatrend“, der auf der Grundlage von Zuwachsraten und Konsumentenbefragungen festgestellt wird.

1.3. Gesundheitliche und ökologische Aspekte gesunder Ernährung

Nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 17.2.2006 verzehrt der Durchschnittsverbraucher in Deutschland im Jahr mehr als 20 kg Nahrungsmittelchemikalien, die zur Schönung, Stabilisierung, Konservierung und Geschmacksveränderung eingesetzt werden. Diese Stoffe können erwiesenermaßen das Funktionieren des Gehirns und damit das Lernen und die Aufmerksamkeit herabsetzen oder verändern. Die EU-Kommission hat in ihrem Bericht zu Lebensmittelzusatzstoffen 2001 festgestellt, dass die täglich zulässige Dosis an Zusatzstoffen bei Kindern um das 6-fache überschritten wird. Auch Lebensmittelskandale und der Anstieg nachgewiesener Pestizide und Nahrungsmittelunverträglichkeiten tragen dazu bei, dass immer mehr Verbraucher zur Ökoware greifen.

Gesundheitliche Aspekte:

Hinter der Förderung ökologischer und gesunder Ernährung steckt auch die Sorge um die gesundheitlichen Auswirkungen von Über- und Fehlernährung und über den geringen Stellenwert, der Ernährung im Vergleich zu anderen Konsumgütern bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern hat.

Nicht nur die immensen ernährungsbedingten Folgekosten nehmen in der gesellschaftlichen Diskussion über Gesundheitsprobleme eine zentrale Stellung ein. Auch die mit einer persönlichen Verunsicherung im Ernährungsverhalten einhergehenden Leidenswege erfordern immer mehr ärztlichen Beistand. Allein die im Bereich der persönlichen Lebensführung (Bewegung, Ernährung) angesiedelten Krankheitskosten werden auf über 70 Mrd € im Jahr geschätzt (Bundesgesundheitsministerium).

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, auch das Wissen über Gesundheitswirkungen der Ernährung, über Lebensmittelqualität, Entstehungskosten, Kochkunst und Geschmack zu vergrößern, um eine bewusste Entscheidung für oder gegen bestimmte Ernährungsweisen treffen zu können.

Ökologische und ökonomische Aspekte:

Die Qualität ökologischer Lebensmittel wird durch ein strenges Kontrollsystem garantiert. Gentechnik mit ihren unabsehbaren Folgen auf den Organismus ist grundsätzlich verboten. Ebenso die industriell-synthetischen

Lebensmittelzusatzstoffe, Pestizide und Kunstdünger. Stattdessen wird mit natürlichen lebendigen Systemen gearbeitet wie z.B. mit Fruchtfolgen und Kompostwirtschaft. Auch bei der Tierhaltung gelten strenge Richtlinien für eine artgerechte Haltung und Fütterung.

Die ökologische Landwirtschaft stärkt die Fruchtbarkeit der Böden und trägt dadurch zum Boden- und Wasserschutz bei. Im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft setzt sie weniger Energie ein und weniger CO² frei.

Der Kauf saisonaler und regionale Produkte stärkt zudem die regionale Wirtschaftsentwicklung und schafft Arbeitsplätze in der arbeitskräftintensiveren ökologischen Landwirtschaft. Regionaler Einkauf erhält zudem unsere Kulturlandschaft und stärkt die regionale Verbundenheit. Durch den Einkauf fair gehandelter Ökoprodukte wird globale Verantwortung übernommen und gleichzeitig verhindert, dass stark pestizidhaltige Dritte-Welt-Produkte Bestandteil der Ernährung sind.

1.4. Ökologisch – regional – fair: Die Landeshauptstadt München verstärkt ihr Engagement durch das Projekt „Biostadt München“

2003 hat der Stadtrat in Nürnberg das Projekt „Biomodellstadt Nürnberg“ beschlossen und sich darauf geeinigt, den Anteil ökologischer und zugleich regionaler Lebensmittel auf 10 % innerhalb von fünf Jahren zu erhöhen. Es werden Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich der Stadt Nürnberg, bei Tochtergesellschaften und bei Veranstaltungen durchgeführt. Eine Auswertung der Erfahrungen liegt noch nicht vor.

Ein Hauptanliegen des Stadtratsantrags ist es, die Stadt München als Biostadt weiterhin zu positionieren, die Kommunikation unter den Partnern und Akteuren zu verbessern und darüber hinaus neue Partner und Akteure, Anbieter und Konsumenten, Gäste und Gelegenheitskonsumenten zu gewinnen. Durch eine bessere Vernetzung unter den Akteuren sollen Informationen besser verfügbar und neue Aktivitäten entwickelt werden. Das Referat für Gesundheit und Umwelt sieht in diesem Vorstoß eine Chance, durch Konzentrierung der Kräfte die bisherigen Bemühungen noch stärker zum Erfolg zu führen und den Münchner Bürgerinnen und Bürger mehr Lebensqualität anbieten zu können. Gesunde Ernährung aus der Region zu fairen Preisen und aus fairem Handel soll verstärkt in Einrichtungen und an den Endverbraucher gebracht werden. Das Referat schlägt dem Stadtrat das

Projekt „**Biostadt München**“ vor, das sowohl eine Verbesserung der Kooperation und Vernetzung zum Ziel hat, als auch den Wunsch nach einer stärkeren Öffentlichkeitsarbeit („Kampagne“) aufgreift, angepasst an die bestehenden Ressourcen.

Unter Federführung des Referates für Gesundheit und Umwelt, Agenda21, wird das Projekt „**Biostadt München**“ initiiert, das vorerst über drei Jahre laufen soll. In diesem Projekt wird verstärkt mit Kooperationspartnern daran gearbeitet, den Anteil der ökologischen Lebensmittel, möglichst aus dem regionalen Wirtschaftsumfeld zu erhöhen. Zugleich werden aus dem internationalen Warensortiment möglichst fair gehandelte Produkte eingesetzt. Das Projekt hat vorerst drei Bereiche, in denen Aktivitäten durchgeführt werden:

- bei Essensangeboten für Mitarbeitende und Gäste der LHM
- in Schulen und Kindereinrichtungen
- in der Außer-Haus-Verpflegung

Die Landeshauptstadt München setzt in ihrem eigenen Handlungsbereich konkrete Ziele. Wie schon in den Stadtratsanträgen vom Februar 2003 dargelegt, will die Stadt München in Schulen und Kindergärten, in Kantinen und bei öffentlichen Veranstaltungen den Anteil der ökologisch erzeugten Lebensmittel erhöhen und fair gehandelte Produkte verwenden. Die Referate haben sich auf verschiedene Ziele und Vorgehensweisen in der Beantwortung der Anträge verpflichtet.

Die folgenden Projektziele sind mit den betroffenen Referaten abgestimmt. Ziel 1 und 2 sind im Zielsystem des RGU 2006 und in den Stadtratszielen 2007 enthalten.

Ziel (1): Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat die Anstrengungen verstärkt, zusammen mit den anderen Referaten das Leitbild ökologisch – regional – fair im Bereich der Verpflegung der LHM zu verankern.

1.4.1. Städtische MitarbeiterInnen und Gäste der LHM

Das RGU unterstützt die betreffenden Stellen der Landeshauptstadt München bei der Umstellung auf ökologische Lebensmittel. Ziel des RGU ist es,

a) mindestens 10% ökologische Lebensmittel in den städtischen Einrichtungen zu erreichen. Die für dieses Ziel wichtigen Ausgangsdaten werden in den nächsten Wochen abgefragt.

b) Bei Eigenveranstaltungen der Stadt (Empfänge, Stadtgründungsfest u.ä.), die frei gestaltet werden können und für die keine vertraglichen Verpflichtungen bestehen, werden zu 50 % Biolebensmittel eingesetzt. Verträge mit Kooperationspartnern werden im Sinne des Ziels neu gestaltet. Zeithorizont: fünf Jahre.

Für die im Kampagnenantrag geforderte Unterstützung bei der Umstellung wird ein Beratungspaket durch das RGU angeboten, das folgende Bestandteile enthält:

Beratungspaket des RGU

1. Qualifizierung und praktische Weiterbildung für die jeweiligen Kochteams zum Thema: Gesunde Ernährung
2. Beratung zur Zertifizierung, Vermittlung und Kommunikation an die Gäste/ Essenteilnehmer/Eltern
3. Vermittlung von Marktbeziehungen, Ökoanbieter, Zertifizierungseinrichtungen
4. Begleitung bei der Umstellung auf ökologische Lebensmittel durch Fachberatung und praxisorientierte Unterstützungsmaßnahmen, Entwicklung von kostensparenden Angeboten, etc. Je nach Bedarf und Einrichtungen werden die anstehenden Herausforderungen bearbeitet, z.B. ernährungspädagogische Themen.

Das RGU hat 2005, aber auch schon in früheren Jahren mit einem Beratungspaket die städtischen Kantinenwirte beraten, geschult und Umstellungshilfen angeboten. Neben einer Weiterqualifikation der Kantinenköche im Bereich Gesunde Ernährung wurde speziell der Kostenfaktor bearbeitet und Möglichkeiten aufgezeigt, eine Kostenerhöhung möglichst gering zu halten. Eine städtische Kantine kocht bereits seit langem ökologisch. Durch die anstehenden Veränderungen beim Kantinenbetrieb ist eine weitere Beratung erst nach der Umstrukturierung der städtischen Kantinen sinnvoll.

Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates zum Thema Kantinen:

Eine Erhöhung des Bioanteils bei der Essensverpflegung hält das POR für wünschenswert und sinnvoll, sie erhöht aber die Essenskosten. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Kantinen sei mit den vorgegebenen Preisen für „Sozialmenüs“ schon jetzt fast nicht möglich. 68% der befragten Essens-

gäste wären bereit, höhere Preise für Essen mit Ökoprodukten zu bezahlen. Das POR stellt heraus, dass neben dem Anspruch auf ökologische Produkte auch auf gesunde Essensangebote geachtet werden muss. Das POR kann der eigenen Verpflichtung auf einen bestimmten Prozentsatz Ökoprodukte nicht zustimmen, hat aber in den Pachtverträgen mit den Kantinenpächtern eine Aufforderung aufgenommen, ökologische und regionale Produkte zu bevorzugen.

Eine Stellungnahme der Protokollabteilung im Direktorium zum Thema Empfänge, Veranstaltungen Bewirtungen, Feste steht zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch aus.

1.4.2. Schulen und Kindergärten

Das Ernährungsverhalten wird schon im Kindesalter geprägt. Bis zum 6. Lebensjahr sind wichtige Weichen gestellt. Deswegen wird besonderer Wert auf die Zielgruppe der Kinder gelegt, um sie frühzeitig an natürliche und gesunde Ernährung heranzuführen. In vielen Familien ist heute das Wissen über den Stellenwert der Ernährung nicht vorhanden. Es wird weniger zusammen gegessen und weniger gekocht. Vorgefertigtes industriell hergestelltes Essen mit zahlreichen Zusatzstoffen wird eingesetzt, natürliche Rohprodukte immer weniger verwendet.

Ziel (2): Im Rahmen der „Biostadt München“ sind verstärkt Angebote an Schulen und Kindertagesstätten gemacht worden, um sie für den stärkeren Einsatz von ökologischen Lebensmitteln zu gewinnen.

Das RGU hat zusammen mit Tollwood das Projekt „**Bio für Kinder**“ auf den Weg gebracht. In einer gemeinsamen Pressekonferenz am 11.5.2006 wurde das Projekt der Öffentlichkeit vorgestellt.

Dem Projekt liegt ein Patenschaftsmodell zugrunde: Unternehmen engagieren sich für einen begrenzten Zeitraum als Paten für eine bestimmte Kindereinrichtung und übernehmen die Mehrkosten der Bio-Verpflegung. Die Projektpartner sind überzeugt, dass eine gesunde Ernährung ohne Pestizide, allergene Zusatzstoffe und Gentechnik eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung von Kindern ist, frühzeitig Geschmack und Essgewohnheiten prägt, und ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz ist.

Die Einrichtungen bewerben sich um die Teilnahme an dem Projekt. Begleitet werden die Einrichtungen durch das RGU und die Münchner Pro-

jektwerkstadt Gesundheit mit ernährungspädagogischer Beratung und dem Beratungspaket des RGU. Weitere Kooperationspartner werden nach Bedarf in das Projekt integriert.

Auch hier sind Beratung, die Vermittlung von Wirtschafts- und Handelspartnern, Schulungen zur Essenszubereitung und betriebliche Verbesserungen bei der Essenszubereitung wichtige Schritte. Die Integration von Koch- und Ernährungskompetenzen in den Schulalltag und bei den Eltern und die Berücksichtigung spezieller Ernährungs- und Gesundheitsprobleme sind begleitende Themen. Nach Beendigung der Förderung sollen die Einrichtungen in die Lage versetzt sein, weiterhin Biolebensmittel einzusetzen.

In diesem Projekt übernimmt Tollwood die Sponsorsuche und –betreuung, das Referat für Gesundheit und Umwelt die Projektbegleitung, Beratung und Verankerung in den Einrichtungen.

Sowohl das Schulreferat als auch das Sozialreferat sind interessiert am Projekt „Bio für Kinder“ und sehen darin große Chancen für Schulen und Kindereinrichtungen, vermehrt Biolebensmittel anzubieten.

Stellungnahme des Schulreferats:

Das Schulreferat begrüßt die Intention der Beschlussvorlage und verweist auf die Aktivitäten wie den AK „Gesunde Pause ohne Abfall“ und deren Tombola, an der eine steigende Zahl von PausenbetreiberInnen teilnehmen, die für ökologische Pausenverpflegung Gewinnpunkte bekommen können. Weitere Maßnahmen sind z.B. Ernährungsparcours und der vermehrte Einsatz von Biobackwaren im Pausenverkauf. Das Schulreferat verweist auf die Verantwortung der Träger und Elterninitiativen, die die Mittagsverpflegung an Grund-, Haupt- und Förderschulen organisieren. Eine fachliche Ernährungsberatung für Küchen und Erziehungskräfte wird besonders in Kindertageseinrichtungen eingesetzt. In manchen Einrichtungen besteht das Problem, dass Kinder keine ausreichende Essensversorgung durch das Elternhaus bekommen.

Das Schulreferat spricht sich gegen eine prozentuale Verpflichtung auf Ökolebensmittel aus, obwohl nach seiner Einschätzung 10 % der eingesetzten Lebensmittel jetzt schon ökologischer Herkunft sind. Es wird befürchtet, die Einrichtungen unter Druck zu setzen. Das Schulreferat befürwortet mehr Beratungs- und Informationstätigkeit für Kindertageseinrichtungen, um sie vom Einsatz ökologischer Lebensmittel zu überzeugen.

Wo Bio drauf steht, muss auch Bio drin sein

Um mit Biolebensmittel zu werben, sind Essensanbieter verpflichtet, sich zertifizieren zu lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gäste garantiert das Produkt bekommen, das ihnen auf der Speisekarte angeboten wird.

Die Landeshauptstadt München als Träger zahlreicher Einrichtungen kann sich zertifizieren lassen, so dass damit alle Einrichtungen nach und nach Bio-Produkte nach ihren Möglichkeiten einsetzen können. Aus der Zertifizierung ergibt sich kein Zwang, Bio-Produkte einzusetzen. Sie ermöglicht lediglich – analog zu einem Führerschein, der nur eine Fahrerlaubnis ist –, wann immer man möchte den Einsatz auch zu bewerben.

Ziel (3): Die Landeshauptstadt München ist im Laufe von 2006 Bio-zertifiziert.

Gerade für Kindergärten und Schulen wäre diese zentrale Zertifizierung ein enormer Anreiz und eine finanzielle Entlastung, da sonst jede einzelne Einrichtung die Kosten extra tragen müsste. Im Rahmen des Projekts „Bio für Kinder“ ist eine Zertifizierung der eingebundenen Einrichtungen ohnehin notwendig, da die Sponsoren damit die Gewissheit haben, dass ihre Gelder in ihrem Sinne verwendet werden.

Welche Bedingungen sind an die Zertifizierung geknüpft und welche Kosten kommen auf die LHM zu?

In Vorgesprächen mit einer Zertifizierungsstelle und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft als oberste Zertifizierungsstelle sind folgende Aussagen getroffen worden:

Eine Zertifizierung ist notwendig, wenn in einer Einrichtung Bio- und konventionelle Ware nebeneinander verarbeitet wird. Durch den Nachweis über das korrekte Verhältnis von eingekaufter Bioware und ausgegebenen Essen soll das Missbrauchsrisiko minimiert werden.

Im Kooperationsprojekt „Bio für Kinder“ übernimmt Tollwood während der Projektphase die Zertifizierung aller Einrichtungen. Danach ist für sie, wie für alle Einrichtungen, die Bioprodukte und konventionelle Produkte nebeneinander verarbeiten ist eine zentrale Zertifizierung sinnvoll. An Kosten fallen jährlich zwischen 710,-- € und 1.260,-- € an, je nach Kontrollaufwand. Nach Rücksprache mit einzelnen Kindergartenleiterinnen und nach

Einschätzung des Schulreferates wäre diese zentrale Zertifizierung sehr hilfreich. Darüber hinaus wäre München dann die erste bio-zertifizierte Stadt.

1.4.3. Gastronomie

Die Gastronomie bietet einer breiten Zielgruppe von Gästen verschiedenster Art die Möglichkeit, gesund und ökologisch zu essen. Mit Stand Juni 2006 gibt es in München drei bio-zertifizierte Gaststätten. Erste Kontakte mit den Innenstadtwirten wurden schon geknüpft und erfolgreiche Beratungen durchgeführt. Bio-zertifizierte Gaststätten würden vom Fremdenverkehrsamt in den Tourismus-Broschüren extra ausgewiesen.

Ziel (4): Die Zusammenarbeit mit der Gastronomie ist intensiviert

1.4.4. Weitere Partner

Das RGU ist mit dem Projekt „Biostadt München“ Projektpartner im EQUAL-Projekt München, das im Referat für Arbeit und Wirtschaft angesiedelt ist. Ziel des EQUAL-Projektes ist u.a. die Beratung kleiner und mittlerer Betriebe und die Sicherung ihres Fortbestandes am Wirtschafts- und Handelsstandort München. Das in diesem Zusammenhang relevante EQUAL-Teilprojekt besteht aus einem Netzwerk der Naturkostläden. Durch die große Nachfrageentwicklung auf dem Biomarkt und dem Strukturwandel im Biohandel vom kleinen Laden hin zum Supermarkt und durch die Aufnahme von Biolebensmitteln in das Angebot von Großhandelsketten stehen heute viele Ladeninhaber vor existenziellen Problemen. Das Teilprojekt verbindet **arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit gesundheits- und umweltpolitischen Zielsetzungen**. Durch die Teilnahme an dem Teilprojekt können geeignete Kooperationen mit dem Handel genutzt werden. Themen könnten die verstärkte Vermarktung regionaler Biowaren sein, aber auch die Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte, wie sie in der „Sozialen Stadt“ angesprochen werden.

1.5. Projektdurchführung

Die Landeshauptstadt München stellt eine Projektkoordinations- und Servicestelle bei RGU-KIK zur Verfügung, um eine Vernetzung und Koordination des Projektes „Biostadt München“ zu gewährleisten und zu kommunizieren. Die Projektkoordination wird von RGU, Agenda21, durchgeführt,

wo schon vorher die Aktivitäten zum Thema gelaufen sind. Hier erfolgt die Steuerung des Projektes, der Austausch und die Unterstützung gemäß den personellen und finanziellen Ressourcen (Organigramm, siehe Anlage 3).

1.5.1. Finanzierung

Das RGU stellt für das Projekt finanzielle Ressourcen durch Umschichtung zur Verfügung. Nicht-gewerbliche Kooperationspartner wie Vereine können über Projektanträge auf die Agenda21-Fördermittel zurückgreifen. Im P-P-P-Projekt „Bio für Kinder“ stehen zusätzliche Mittel den interessierten Einrichtungen zur Verfügung. Die Einwerbung von Fremdmitteln und geldwerten Leistungen und die Nutzung von eventuell vorhandenen Landes- und Bundesprogrammen, der CMA (z.B. „Bio- mir zuliebe“ in der Außer-Haus-Verpflegung) sind vorgesehen.

1.5.2. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Als Image könnten Werte wie Wohlfühlen, Gesundheit und Qualität, Genuss und Freude, faire Wirtschaftsbeziehungen und Heimat (Regionale Verknüpfung und Ökologie) eingesetzt werden.

Das Projekt „Biostadt München“ gibt sich auf ausdrücklichen Wunsch der Projektpartner eine identifizierbare Textmarke, die von allen Kooperationspartnern frei verwendet werden darf und soll. Ein wiedererkennbares Erscheinungsbild und Image sollen sowohl das Projekt erkennbar machen, als auch den individuellen Werbungsbedürfnissen der Kooperationspartner gerecht werden.

Den Akteuren wird ein bestehender newsletter angeboten, die agenda21-homepage wird als Plattform für das Projekt genutzt.

Es werden Kompetenzen, Beratungsmöglichkeiten, Projektbegleitung und Informationen bereitgestellt und bestehende Netzwerke genutzt. Infomaterialien wie der Bio-Einkaufsführer, Ökocatering-Führer und andere Informationen werden überarbeitet und den Projekten zur Verfügung gestellt. Das Projekt zeigt Präsenz auf Messen und Veranstaltungen. Das RGU bewirbt das Thema verstärkt.

Der Nachhaltigkeitsindikator „Umsatzentwicklung von Fairhandels- und Ökoprodukten in München“ wird im Projektzusammenhang kommuniziert und gesteigert. Das Projekt wird ansprechend dokumentiert und kommuniziert.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Schulreferat, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt.

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Klaus Peter Rupp, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

2. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, das Projekt „Biostadt München“ durchzuführen.
2. Der Stadtrat stimmt den Zielsetzungen zu, wie sie unter Punkt 4 dargelegt wurden

Ziel (1): Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat die Anstrengungen verstärkt, zusammen mit den anderen Referaten das Leitbild ökologisch – regional – fair im Bereich der Verpflegung der LHM zu verankern.

Ziel (2): Im Rahmen der „Biostadt München“ sind verstärkt Angebote an Schulen und Kindertageseinrichtungen gemacht worden, um sie für den stärkeren Einsatz von ökologischen Lebensmitteln zu gewinnen.

Ziel (3): Die Landeshauptstadt München ist im Laufe von 2006 Bio-zertifiziert.

Ziel (4): Die Zusammenarbeit mit der Gastronomie ist intensiviert.

3. Der Antrag Nr. 02-08 /A 02622 vom 31.08.2005 der Stadträtinnen Lydia Dietrich und Sabine Krieger ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Der Antrag Nr. 02-08 / A 00660 vom 14.02.2003 der Stadträtinnen Lydia Dietrich und Sabine Krieger ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss

nach Antrag.

Labels, Siegel, Warenzeichen: ein Überblick

Verschiedene Arten von Warenzeichen eroberten in den letzten Jahren den Markt. Bei schätzungsweise 1000 verschiedenen Zeichen, die mittlerweile existieren, fällt die Orientierung schwer. Die Auswahl reicht von selbst entwickelten Herstellermarken bis hin zu unabhängig vergebenen und streng kontrollierten Siegeln – für die meisten Konsumenten ein richtiggehender Dschungel. Dabei können Label eine wichtige Hilfe beim verantwortungsbewussten Einkauf bieten.

Im Folgenden wird eine Auswahl an Siegeln alphabetisch nach Produktgruppen geordnet vorgestellt. Eine ausführliche Übersicht über die in Deutschland gängigen Label bietet die Label-Datenbank der Verbraucher Initiative e.V. unter www.label-online.de.

Blumen



Flower Label Program: FLP-zertifizierte Blumen stammen aus umweltgerechter und menschenwürdiger Produktion. Händler und Farmen, die das Label führen wollen, verpflichten sich zur Einhaltung bestimmter Kriterien die sich an grundlegenden Menschen- und Arbeitsrechtsstandards orientieren. Die produzierenden Blumenfarmen müssen sich regelmäßig unabhängigen Kontrollen unterziehen. Außerdem werden für Arbeiterinnen und Arbeiter in ihren Ländern vertrauenswürdige Beschwerdestellen eingerichtet. Sozialsiegel. Info: www.fairflowers.de



Das TransFair-Siegel 'fairfleurs' kennzeichnet Schnittblumen aus Fairem Handel. In das entsprechende Blumen-Produzentenregister können Plantagen aufgenommen werden, die sich zur Einhaltung bestimmter Kriterien verpflichten, die im Wesentlichen denen des Flower Label Programs entsprechen. Sozialsiegel. Info: www.transfair.org

Elektronikgeräte (IT-Ausstattung)



Das "GEEA-Label" kennzeichnet IT-Geräte, die vor allem einen niedrigen Energieverbrauch im Stand-by-Betrieb aufweisen. Die Geräte dürfen einen bestimmten Grenzwert, der regelmäßig angepasst wird, nicht überschreiten. Jährlich werden die besten 20-30% der am Markt erhältlichen Geräte gekennzeichnet. Öko-Label. Info: www.energielabel.de



Das TCO-Label kennzeichnet u.a. IT-Produkte. Die Kriterien des Siegels berücksichtigen Ergonomie, Emissionen elektro-magnetischer Felder sowie Energieverbrauch und ökologische Aspekte. Das ältere Label TCO'99 für EDV-Produkte wird nach und nach durch spezifischere Kennzeichnungen wie z.B. TCO'03 für Monitore oder TCO'05 für Desktop- oder Notebook-Computer ersetzt. Öko-Label. Info: www.tcodevelopment.com

Holz und Holzprodukte



Das FSC-Siegel zertifiziert Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Waldwirtschaft. Die dahinterstehenden Kriterien berücksichtigen gleichermaßen Ökologie, soziale Belange und ökonomische Ansprüche und beinhalten die Einhaltung der relevanten Gesetze, eine effiziente und zukunftsfähige Nutzung der Wälder, die Erstellung eines angemessenen Bewirtschaftungsplans, die Berücksichtigung traditioneller Nutzungsrechte von Ureinwohnern, Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionen der Wälder, den Erhalt von Naturwäldern sowie arbeitsrechtliche Vorgaben. Sozialsiegel / Öko-Label. Info: www.fsc-deutschland.de

Kleidung und Textilien



"FairWertung" kennzeichnet Altkleider sammelnde Organisationen, Händler und Sortierbetriebe, die einen sozial- und umweltverträglichen Umgang mit Altkleidern gewährleisten. Dabei gelten bestimmte vom Dachverband festgelegte Kriterien, die von Wirtschaftsprüfern in den einzelnen Betrieben regelmäßig überprüft werden. Sozialsiegel. Info: www.FairWertung.de



Naturtextil kennzeichnet Textilien, die aus 100% Naturfasern bestehen und umwelt- und sozialverträglich produziert werden. „Naturtextil best“ stellt die derzeit strengsten Anforderungen an Textilien, u.a. ökologischer Anbau, Verbot von umwelt- und gesundheitsschädlichen Ausrüstungen und Farbstoffen sowie soziale Mindeststandards für die Fabrikarbeiter. Sozialsiegel / Öko-Label. Info: www.naturtextil.com

Lebensmittel



Das TransFair-Siegel kennzeichnet u.a. Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Honig, Bonbons, Zucker, Bananen, Reis, Wein und Orangensaft aus Fairem Handel. Grundlage für die Kennzeichnung sind die Kriterien der Dachorganisation Fair Trade Labelling Organisation (FLO). Um das TransFair-Siegel nutzen zu können, schließen Händler, Verarbeiter und Importeure mit Transfair einen Lizenzvertrag ab, in dem sie sich zur Einhaltung der Kriterien des Fairen Handels verpflichten. Die Angaben der Lizenznehmer werden jährlich durch unabhängige Wirtschaftsprüfer kontrolliert. Sozialsiegel. Info: www.transfair.org



Das Biosiegel kennzeichnet Lebensmittel aus kontrolliert ökologischer Landwirtschaft. Diese müssen den aktuellen Bestimmungen der EG-Bio-Verordnung (EWG) 91/2092 zum ökologischen Landbau entsprechen. Das Siegel wird vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) vergeben. Kontrolliert wird die Einhaltung der Standards

jährlich durch staatlich zugelassene Kontrollstellen. Öko-Label. Info: www.bio-siegel.de



Öko-Qualität garantiert Bayern: Das Siegel des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten verknüpft den hohen ökologischen Standard der Anbauverbände mit der Herkunftsangabe und steht für ökologisch erzeugte Lebensmittel aus Bayern. Öko-Label. Info: www.oeko-qualitaet.bayern.



Marine Stewardship Council (MSC): Label für Fisch und Meeresfrüchte aus umweltgerechter und bestandsschonender Fischerei. Die Vergabekriterien berücksichtigen z.B. Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Ökosystem Meer, Vermeidung von Überfischung und Erschöpfung der Fischbestände sowie die Verringerung des Beifangs. Öko-Label. Info: www.msc.org

Natursteine



Seit 2006 gibt es ein Siegel für Natursteine ohne Kinderarbeit. XertifiX ist das erste und bislang einzige Gütesiegel für Steine, das die Einhaltung fundamentaler Arbeitsrechte in der indischen Steinproduktion garantiert. Das heißt: keine Kinderarbeit, keine Schuldknechtschaft, Zahlung von staatlich festgelegten Mindestlöhnen. Die Zertifizierung wird von dem unabhängigen Verein XertifiX e.V. geleitet. Er führt unangekündigte Kontrollen in den beteiligten Steinbrüchen durch und garantiert so die Einhaltung der Standards. Sozialsiegel. Info: www.xertifix.de

Papier



Das Umweltzeichen Blauer Engel RAL UZ 14 kennzeichnet Recyclingpapiere und Recyclingpapierprodukte aus Altpapier. Papierprodukte die mit diesem Zeichen gekennzeichnet sind müssen zu 100% aus Altpapier hergestellt sein. Die Einhaltung der Kriterien wird durch eine neutrale, unabhängige Stelle überprüft. Öko-

Label. Info: www.blauer-engel.de



Das EU Umweltzeichen kennzeichnet umweltfreundliches Kopierpapier. Einsparung von Energie, Vermeidung von Emissionen und umweltschädigenden Substanzen, und Einsatz von Fasern aus Altpapier oder Primärfasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft sind die wichtigsten Kriterien die das Produkt einhalten muss um mit dem Label ausgezeichnet zu werden. Öko-Label. Info: www.europa.eu.int/ecolabel

Info: www.europa.eu.int/ecolabel

Spielwaren



Obwohl Spielwaren häufig unter Verletzung von Menschenrechtsstandards produziert werden, gibt es bislang kein übergreifendes Sozialsiegel. Lediglich Bälle aus Fairem Handel sind bisher mit dem TransFair-Siegel gekennzeichnet: hiermit ist garantiert, dass nicht die Händler und Importeure

von den erzielten Mehreinnahmen profitieren, sondern die Produzenten in den Entwicklungsländern. Sozialsiegel. Info: www.transfair.org

Aktion fair spielt

Die Aktion fair spielt vergibt zwar kein Label, setzt sich jedoch weltweit für die Beachtung von Menschenrechten und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Spielzeugindustrie ein. Die fair spielt-Firmenübersichten geben Auskunft über das jeweilige Engagement von deutschen Spielzeugherstellern und deren Lieferanten. Sozialsiegel. Info: www.fairspielt.de

Teppiche



Das Rugmark-Zeichen kennzeichnet Teppiche aus Indien, Nepal und Pakistan, die unter Einhaltung bestimmter Kriterien hergestellt worden sind. Diese beinhalten ein Beschäftigungsverbot von Kindern unter 14 Jahren, Zahlung der im Land üblichen gesetzlichen Mindestlöhne sowie die Zahlung einer Abgabe von mindestens 1% des Importwertes von Seiten der Importeure in den Konsumentenländern, die in Sozialprogramme wie z.B. pädagogische oder medizinische Projekte in den Erzeugerländern fließt. Das Rugmark-Zeichen steht für die Abschaffung der illegalen Kinderarbeit in der Teppichproduktion und basiert auf hohen sozialen Standards. Unabhängige Kontrollen der Exporteure und Knüpfbetriebe gewährleisten eine hohe Glaubwürdigkeit des Zeichens. Sozialsiegel. Info: www.rugmark.de

Produktübergreifende Label



Der „Blaue Engel“ kennzeichnet besonders umweltfreundliche Produkte aus zahlreichen Bereichen wie Bauen, Wohnen, Büro, Mobilität Recyclingpapier, Computer, Kopiergeräte, Faxgeräte, Drucker, Wandfarben, Lacke, Tapeten, Büromöbel, Papierhandtücher, Umweltfahrkarten, Baumaschinen, Verpackungen etc. Bei der Vergabe dieses Umweltzeichens wird der gesamte Lebenszyklus des Produktes in Betracht gezogen. Zeicheninhaber ist das Bundesministerium für Umwelt. Getragen und verwaltet wird der Blaue Engel vom Umweltbundesamt sowie dem RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Öko-Label. Info: www.blauer-engel.de



Das TransFair-Label kennzeichnet Produkte wie Kaffee, Tee, Orangensaft, Kakao / Schokolade, Honig, Zucker / Bonbons, Bananen, Wein, Reis, Sportbälle und Blumen aus fairem Handel. Die Auszeichnung mit dem Label garantiert Förderung, Existenzsicherung und gerechte Erlöse für Kleinbauern und Arbeiter in den Erzeugerländern, Verbot von illegaler Kinderarbeit sowie die Einhaltung international geltender Arbeitsschutzregeln. Sozialsiegel. Info: www.transfair.org

Logos ausgewählter Fairhandelsorganisationen

Produkte aus fairem Handel bieten auch folgende Fairhandelsorganisationen an. Es handelt sich hier nicht um Siegel, sondern um eigenständige Marken. Diese sind größtenteils in Weltläden erhältlich und darum in der Regel nicht mit dem TransFair Siegel ausgezeichnet, obwohl sie den Kriterien entsprechen. Einige dieser Marken sind auf bestimmte Produkte spezialisiert, andere bieten eine breite Produktpalette an.



bio-regional-fair – gemeinsam für eine bessere Zukunft

Grundsätzlich wird eine Verknüpfung von *bio*, *regional* und *fair* empfohlen:

- Sicherung eines ausreichenden, existenzsichernden Einkommens für ProduzentInnen / Landwirte,
- Stärkung des regionalen Wirtschaftens und
- Schonung der Umwelt.

Weitere Infos zu *bio-regional-fair*
im Rahmen der bayerischen Landeskampagne zum Fairen Handel
siehe unter: www.fairhandeln-bayern.de.

Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.

Das Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. (www.eineweltnetzwerkbayern.de) ist das bayerische Landesnetzwerk entwicklungspolitischer Gruppen / Einrichtungen, Weltläden und lokaler Eine-Welt-Netzwerke. Es ist u.a. Träger der bay. Landeskampagne zum Fairen Handel „Fair Handeln Bayern“ (www.fairhandeln-bayern.de), des bay. Partnerschaftsportals für Kommunen, Schulen, Kirchengemeinden, Nichtregierungsorganisationen „Bayern-EineWelt“ (www.bayern-einewelt.de) und Herausgeber zahlreicher Publikationen (z.B. Handbuch „Entwicklungspolitik in Bayern“ oder „Sozial- und Umweltstandards bei Unternehmen“). Mitglied sind neben Weltläden und lokalen Eine Welt Foren (z.B. in München, Landsberg, Fürstentfeldbruck, Nürnberg, Würzburg, Aschaffenburg) u.a. auch die kirchlichen Hilfswerke Missio, Misereor, Renovabis sowie Mission EineWelt, das Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission der Ev.-Luth. Kirche in Bayern. Auf Bundesebene ist das Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt Landesnetzwerke in Deutschland e.V. (Agl, www.agl-einewelt.de).

Die 66 Mitgliedsgruppen des Eine Welt Netzwerks Bayern e.V. (die wiederum jeweils bis zu 55 eigene Mitgliedsgruppen / Vereine vertreten) wollen mehr Menschen dafür gewinnen, ihr Denken und Handeln an der Verantwortung für die Eine Welt zu orientieren. Sie informieren über Ursachen und Hintergründe globaler Probleme. Durch Informations- und Bildungsveranstaltungen, Aktionen, Kampagnen (u.a. zum Fairen Handel) und Lobby-Arbeit stellen die Mitglieder des Eine Welt Netzwerks unserer Gesellschaft immer wieder die Frage nach der Zukunftsfähigkeit unserer Lebensweise. Sie entwickeln konkrete Handlungsmöglichkeiten und fordern persönliche sowie gesellschaftliche Schritte in diese Richtung. Darum beteiligen sie sich z.B. an der Lokalen Agenda 21 oder der Umsetzung der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (2005 – 2014) in Bayern (www.dekade-bayern.de) und setzen sich für eine gerechte Globalisierung ein. Die vom Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. mitgetragenen Projekte „AG bio-regional-fair“ und „Forum Globales Lernen in Bayern“ wurden

2006 von der Jury des Nationalkomitees zur UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ als offizielle Dekade-Projekte ausgezeichnet.

In den Jahren 2006/07 ist das Projekt „Globalisierung von Sozial- und Umweltstandards“ ein Schwerpunkt der entwicklungspolitischen Arbeit. Im Rahmen dieses vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Bay. Staatskanzlei geförderten Projekts finden u.a. bayernweite „Runde Tische“ / Fachgespräche zu den Themenfeldern „Sozial- und Umweltstandards bei Unternehmen“ und „öffentliches Beschaffungswesen / Kommunen und Eine Welt“ statt.



Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.
Weiße Gasse 3
86150 Augsburg
www.eineweltnetzerkbayern.de
info@eineweltnetzerkbayern.de
Tel.: 089 / 350 40 796

Autorenverzeichnis

Bayer, Jessica

geb. 1983, Studentin des Fachbereiches „Geographische Entwicklungsforschung Afrikas“ an der Universität Bayreuth; Mitarbeit im studentischen Arbeitskreis „Wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit von Entwicklungsländern“. Kontakt: JessicaBaier@web.de

Fonari, Dr. Alexander

geb. 1968; Vorstand Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.; Politikwissenschaftler, Dipl.-Theologe, Bankkaufmann; Veröffentlichungen u.a.: Menschenrechte in der deutschen Außenpolitik: Menschenrechte versus ökonomische Interessen?, in: Politische Bildung 33 / 2000, S. 39 – 52; zus. mit S. Nacke (Hg.), Wirtschaftsethik im Diskurs: Eine kritische Auseinandersetzung mit Karl Homann, Münster 2002; zus. mit Norbert Stamm (Hg.), Entwicklungspolitik in Bayern – Analysen und Perspektiven, München/Augsburg 2004; (Hg.) Menschenrechts-, Arbeits- und Umweltstandards bei multinationalen Unternehmen, München 2004.

Kontakt: info@eineweltnetzwerkbayern.de

Führ, Vivien

geb. 1972; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Paris II Panthéon Assas und am University College London, Master in Umweltrecht an der Sorbonne in Paris. Nach Abschluss des Studiums Beraterin für die EU Kommission im Bereich Klimaschutz. 2001 – 2005 Tätigkeit beim internationalen Städtenetzwerk ICLEI im Bereich der nachhaltigen Beschaffung. Autorin zahlreicher Publikationen zum Thema nachhaltige Beschaffung. Seit März 2006 Mitarbeit an der Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“ des EarthLink e.V.

Kontakt: vivien@earthlink.de

Geiger, Richard

geb. 1965, Landwirtschaftsgehilfe, Studium zum Dipl.-Ing. Biotechnologie. Seit 1991 als technischer Sachbearbeiter mit Schwerpunkt Abfallwirtschaft und Gewässerschutz in der Stadt Landshut. Seit November 2004 in der Stadtverwaltung fachlich für die Umsetzung der Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit verantwortlich.

Kontakt: Richard.Geiger@landshut.de

Grundnig, Mag. Gabi

Studium Geschichte, Germanistik, Deutsch als Fremdsprache. Seit 1997 bei Welthaus Graz - im Bereich entwicklungspolitische Bildung und Lobbying tätig. 1999-2004 Leitung "Lehrgang Globales Lernen" in Kooperation mit dem Pädagogischen Institut des Bundes in der Steiermark. Seit 2000 Projektkoordination Aufbau der Steirischen Entwicklungspolitischen Mediathek im Welthaus und ihrer sechs Regionalstellen. 2002 Koordination der Aktivitäten der "AG Johannesburg 2002", AGEZ (Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit) Steiermark und Plattform entwicklungspolitischer Gruppen zum Fairen Handel im öffentlichen Beschaffungswesen im Land Steiermark. Seit 2003 Projektleitung "Stärkung des Fairen Handels in steirischen Gemeinden" bzw. des Folgeprojektes "Entwicklung Faire Steirische Gemeinden" (seit 2005).

Kontakt: gabi.grundnig@welthaus.at

Henselmann, Bernhard

geb. 1961, Ingenieurstudium in München, Mitarbeit in einem Forschungsprojekt zur thermischen Nutzung von Sonnenenergie, Leiter der Umwelt- und Entwicklungsprojekte von artists for nature e.V., geschäftsführender Vorstand von EarthLink e.V. und Initiator der bundesweiten Kampagne „Aktiv gegen Kinderarbeit“, die insbesondere Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft über ihren möglichen Beitrag zur Überwindung der menschenverachtenden ausbeuterischen Kinderarbeit weltweit informiert und zum Handeln anregt.

Kontakt: bernhard@earthlink.de

Maibaum, Thomas

geboren am 6.4.1960; Rechtsanwalt in der Kanzlei Leinemann & Partner, Justitiar der Bundesarchitektenkammer; Ehrenamtlicher Beisitzer bei den Vergabekammern des Bundes, Mitglied im Beratenden Ausschuss für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens (Europäische Kommission), Delegierter im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss DVA (Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung), Themenführer Vergaberecht bei Transparency International, Deutsche Sektion. Autor mehrerer Bücher zum Vergaberecht, Beiträge in Fachzeitschriften; Referententätigkeit im Bereich Vergaberecht.

Kontakt: maibaum@bak.de

Pütter, Benjamin

geb. 26.03.1958 (Freiburg). 1980-1989 Studium mit MA-Abschluss in Theologie, Politologie und Erwachsenenbildung (Erziehungswissenschaften) in Amsterdam und Berlin. 1989 bis 1995 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Deutschen Bundestag (u.a. für Petra K. Kelly). Seit 1995 Berater für die Wiedereingliederung ehemaliger Teppichkinder Indiens / Nepals / Pakistans. Angestellt bei der Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) in Köln. Hauptsächlich tätig für MISEREOR, aber in der Vergangenheit auch für Brot für die Welt, terre des hommes, UNICEF und Rugmark im Rahmen der Kampagne gegen Kinderarbeit in der Teppichindustrie und zeitweise Beratertätigkeit für die EU. Seit 2001 Erweiterung der Aufgaben hin zum Kinderarbeitsexperten von MISEREOR. Initiator und Geschäftsführer von XertifiX (Natursteine aus Indien ohne Kinder- und Sklavenarbeit).

Kontakt: info@xertifix.de

Schnura, Christiane

geb. 1954, Koordinatorin der Kampagne für 'Saubere' Kleidung seit 2001. Schwerpunktmäßig mit der ethischen Beschaffung von Textilien in Städten und Gemeinden befasst.

Kontakt: ccc-d@vemission.org

Stamm, Dr. Norbert

geb. 1961. Literatur- und Kulturwissenschaftler, Schwerpunkt Afrika; Zusatzstudium Christliche Sozialarbeit und Sozialwissenschaft. 1994 bis 2001 Bildungsreferent in der Werkstatt Solidarische Welt, Augsburg. Von 2001 bis 2005 Fachreferent für Lokale Agenda 21 im Bayerischen Landesamt für Umwelt. Seit September 2005 Geschäftsstelle Lokale Agenda 21 der Stadt Augsburg; Mitredaktion des Internetportals www.lifeguide-augsburg.de für nachhaltigen Konsum. Seit Gründung 1999 Vorstandsmitglied im Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. Veröffentlichungen u.a.: Rendite plus – Möglichkeiten sozialverantwortlicher Geldanlage (Ausstellung und Begleitheft), Augsburg 2000; zus. mit Alexander Fonari (Hg.), Entwicklungspolitik in Bayern – Analysen und Perspektiven, München/Augsburg 32004.
Kontakt: stamm@eineweltnetzwerkbayern.de